

Nr. 389.

Herzlich geliebtester Bruder! ꝛ. Warum aber der liebe Bruder anfängt in seinem Schreiben mit diesen Worten: „Wir sind erträglich gesund, wiewohl meine alte Hütte gar baufällig ꝛ.“ Wie merke ich, daß die 50 Jahre nicht weit sein ꝛ. Der Höchste ꝛ. erfreue Euch mit solchem gerechten Urtheil in Weßlar, als mich Gott, obwohlen unter tausend klagenden Thränen, Angst und Sorgen mich noch hat erleben lassen, die Schmach ist überwunden, Gott wird helfen, daß übrige Gott geklagte 11 Prozesse zu überwinden, welche vor Dillenburg, Hachenburg hängen ꝛ. Der sel. Breuning ist in Holland bei seinem Sohn gestorben den 8. Januar 1765 ꝛ. Eichen, 30. März 1766. **Amalia von Aussem, geborene v. Eberstein.**

P. S. Ihr werdet doch wissen das traurige Schicksal unsers Mannheimer Bruders, daß der nun im 3. Jahr zu Weinheim in ein Kloster gethan worden unter dem Ruf, er wäre verrückt, so nicht ist. Mein Sohn hat ihn zu sprechen verlangt, aber er ist nicht zugelassen worden. Jetzt schreibt sie uns und adressirt sich besonders an Sohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Prozeß betreiben helfe, denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Zeppenfelder Gut bei uns jährl. Revenüen 1000 fl. Witthum verschrieben, welche sie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen.

Graf Ernst Friedrich von Eberstein.

als Vormund der Eberstein'schen Kinder zu Dillenburg.

Früher, als er wohl gedacht, starb am 3. Nov. 1725 zu **Dillenburg** der **Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein.** Kaum hatte sein ältester Bruder, Graf Ernst Friedrich v. Eberstein, der sich damals als sächs. Gesandter in Mainz befand, die Nachricht von dem Tode seines Bruder Karl erhalten, so bat er den Grafen von Flemming um Urlaub nach Dillenburg. Am 6. Nov. 1725 schrieb er an letzteren: „Je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillembourg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contreint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours“ (s. oben S. 423 Nr. 282).

Hierauf erwiderte der Gen.-Feldm. Graf v. Flemming (Varsovie le 21. 9^{br}. 1725, au C. d'Eberstein): „J'ai reçu vos lettres du 1. et 6. d. c. Je prends part de la douleur que vous cause la mort de Mr. votre frère, et si le conseil privé y consent, vous pouvez aller à Dillembourg régler les affaires de votre famille.“

Nr. 390. **An den Minister v. Seebach in Dresden.**

Hochgeb. ꝛ. Herr Geheimbder Rath und Patron! Nachdem von Ew. Excellenz auf mein letzteres, darinnen um allergnädigste Königl. Permission wegen meines sel. Brudern des Ober-Jägermeisters von Dillenburg auf einige Wochen dahin gehen und wegen dessen Verlassenschaft die Nothdurft vorkehren zu dürfen angesuchet und um Dero favorablen Vortrag bei dem hochpreisl. Geheimbden-Consilio gebeten, noch keine Antwort erhalten, so werden Ew. Exc. nicht ungütig nehmen, daß mich deshalb hiedurch nochmalen gehorsamst melde, zumalen da der 21. Januarij zur Inventur und Separation der Witwe und Kinder beiderseitiger Ehe angesetzt ist, ich auch von Königl. Maj. durch des Herrn Graf Flemming's Excellenz den Urlaub in soweit mit heutiger Post erhalten. Ich werde vor so hohe Gnade allezeit gehorsamst dankbar sein ꝛ. Eur Excellenz ganz gehorsamster, treuer Diener.
E. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 4. Dec. 1725.

Nr. 391. **Der Minister v. Seebach läßt durch den Geheimschreiber Dietrich dem Grafen von Eberstein am 17. Dez. 1725 folgende Antwort zukommen:**

Es haben des Hrn. GehRaths von Seebach Exc., welche der vielen andern publicquen affairen halber auf das untern 4. dieses abgelassene Schreiben (Hr. v. Seebach läßt Eberstein's erstes Schreiben gar nicht erwähnen) selbst zu antworten behindert gewesen, mir anbefohlen, nebst Ablegung eines Kompliments hierauf zu melden, daß man beim hochpreisl. Geh.-Consilio wegen des nachgesuchten Urlaubs nach Dillenburg zu reisen, zumalen bereits, wie im obangezogenem Schreiben angeführt, es von Warschau aus accordiret worden, kein weiteres Bedenken finde. Ich habe solchemnach von dem, so mir anbefohlen worden, mich hierdurch acquittiren wollen und verbleibe zc. Dresden, am 17. Dec. 1725.

Nr. 392. **An Minister v. Seebach.**

Hochw. zc. Herr Geheimbder Rath und Patron! Eur Excellenz berichte hierdurch gehorsamst, daß auf die vom Hrn. Geheimbden Secretario Dietrich mir überschiedten Permission des hochpreisl. Geheimbden Consilii gesonnen, morgen oder übermorgen meine Reise nach Dillenburg anzutreten. Ich habe aber dahier solche Veranstaltung getroffen, auch meinen Secretarium zu dem Ende hier zu lassen resolviret, damit an Königl. Maj. Dienst, es ereignen sich auch die Vorfällenheiten, wie sie wollen, nirgend etwas versäumet werde, ich auch bedürfenden falls allsofort wieder hier sein könne. Womit zu beharrlicher hohen propension mich gehorsamst empfehlend allstets beharre Eur Excellenz ganz gehorsamster zc. Diener

Mainz, 18. Jan. 1726.

Eberstein.

Nr. 393. **Graf Eberstein bittet den Minister v. Seebach in Dresden um Nachurlaub:**

Weilen sich bei Regulirung der Succession und Division der Verlassenschaft meines sel. Bruders sehr viele Schwierigkeiten hervorthun, die mich befahren machen, daß künftige Woche damit nicht gänzlich fertig werden, sondern wohl noch einige Tage länger zubringen möchte; als habe Eur Exc. hierdurch gehorsamst ersuchen sollen, bei dem hohen Consilio gütigst vor mich zu intercediren, daß mir nicht zu Ungnaden gerechnet werden möge, wann noch etwas über den gehorsamst ausgetenen 3 wöchentlichen Urlaub zu Ersparung einer nochmaligen beschwerlichen Anhero-Reise länger allhier zu verbleiben mich genöthiget finden möchte. Werde dagegen alle gehorsamste Dankbarkeit führen und ewig verbleiben Eur Excellenz ganz gehorsamer, ergebenster Diener

Dillenburg, 9. Febr. 1726.

Eberstein.

Zu Vormündern der Kinder Karl's v. Eberstein wurden bereits am 25. Nov. 1725 ernannt a) über die Kinder 1r Ehe (Johannette Charlotte, Amalia, Karl und Christiana): der Graf Ernst Friedrich von Eberstein und die mütterliche Großmutter Judith geb. Libot, welche „in erster Ehe den von Büding gehabt“; b) über die Kinder 2r Ehe (Dorothea Henrietta, Karl Christian und den erst am 19. Nov. 1725 geborenen filium posthumum Ludwig Ernst Karl): des Ober-Jägermeisters v. E. Witwe Wilhelmine Charlotte geb. von Quernheim, welche jedoch in wichtigen Sachen ohne den Grafen E. F. von Eberstein nichts vornehmen konnte.

Nr. 394.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenelenbogen, Vianden vnd Dietz, Herr zu Beylstein zc. Urkunden vnd bekennen hiermit. Nachdem der Weyland Veste Unser Lieber Getreuer Ober-JägerMeister **Carl von Eberstein** dieses Zeitliche am 3. hujus gesegnet vnd auß Erst und Anderer Ehe Kinder hinterlassen, zu deren Vormundschaft bey Uns desselben Ältester Bruder herr **Ernst Friedrich Graff von Eberstein**, so dann die respective

Mutter und **Großmutter** sich geziemend gemeldet und vmb Confirmation vnd Bestätigung nachgesucht, Daß Wir solche nach von obrigkeitlichem Ambs vnd Landesfürstl. Obrigkeit wegen Wohlermelten Herrn Graffen als nächsten Väterlichen Anverwandten über die vier Kinder Erster Ehe, Nahmendlich **Johannetta, Amalia, Carl** vnd **Christiana** zum tutore ordinario vnd die Mütterliche GroßMutter Frauen **Judith**, so in erster Ehen den von Biring gehabt, als Tutricem Legitimam, so dann über die Kinder anderer Ehe, mit Nahmen **Dorothea Henrietta, Carl Christian** vnd den vor wenigen Tagen gebohrnen filium posthumum **Ludwig Ernst Carlen** den voremelden Patruum zum tutore honorario, vnd zwar dergestalt, daß ohne denselben in Wichtigen Sachen nichts vorgenommen werde, so dann die Mutter **Wilhelmina Charlotta** gebohrne von Quernheim auch als Tutricem legitimam hiermit verordnet und confirmiret haben also vnd dergestalten, daß die Mutter letzter Ehe secundis nuptiis et seto Vellejano zuserst renunzyre, sie allesamt vormundtschaftl. Pflichten leisten, ein ordentliches Inventarium aller außershalb Sachsen hier im Reich vorkhandenen Verlassenschaft des Seel. defuncti fertigen lassen, denen Kindern beyderley Geschlechts, wie auch besagten Ihren Güthern getrewlich fürstehen, verwahren In- vnd außershalb Rechts vertreten vnd beschirmen, in Ihren eigenen Nutzen davon nichts verwenden, hiernächst vmb all Ihre Verwaltung richtige Rechenschaft thun, vnd wann diese Kinder zu Ihrem rechten Alter kommen, Ihnen dieselbige güther zustellen vnd lieffern vnd sonst alles ins Gemein thun, handeln, was getreue respektive Ehren vnd ordentlichen Vormündern, Mutter vnd GroßMutter, zu denen Allen Wir das gnädige Vertrauen haben, Von Rechts Wegen zu thun, zu handeln und zu lassen gebühret, bey Verpfändung aller Ihrer Haab und güther. Dessen zu Mehrern Bekräftigung haben Wir Unser fürstlich Siegnet hierunder Wissentlich drucken lassen vnd Unß Eigenhändig vnderschieden. So geschehen Dillenburg den 25ten Novembris 1725. **Christian Fürst zu Nassau.**

Nach eingetrossener Urlaubsbewilligung meldet am 15. Januar 1726 Graf Eberstein dem Grafen Fleming: „Ayant aussi reçu la permission du conseil privé d'aller régler les affaires de feu mon frère à Dillenbourg je fais état de partir dimanche prochain de m'y rendre.“ Am 2. Febr. sandte Eberstein von Dillenburg aus den ersten Brief nach Warschau und unterm 9. Febr. schrieb er von Dillenburg dem Grafen von Fleming: „Je me vois contraint par les difficultés qui se rencontrent au règlement de la succession de feu mon frère de supplier Votre Excellence tres-humblement à me faire la grâce d'intercéder auprès de Sa Majesté pour moi afin qu'Elle pardonne, si je ne suis pas en état de pouvoir encore retourner la semaine qui vient à Mayence, en considération qu'il vaudra mieux de rester quelques jours au-delà de ma permission de 3 semaines ici, que d'être obligé de faire encore une fois ce pénible voyage.“ Am 14. März 1726, nach erfolgter Rückkunft, theilt Graf Eberstein dem Grafen Fleming mit: „J'ai eut tant de neige et des chemins si peu praticables que je n'ai pu arriver ici que le 24. de Février et j'ai le malheur d'avoir à faire avec deux femmes si peu raisonnables et d'une antipathie si extrême, savoir la veuve de mon frère et la grand'mère de ses enfants du premier lit, que je crains fort s'ils continuent du train qu'ils ont commencé de m'en fatiguer encore longtemps sans les pouvoir mettre à la raison et vider le règlement de la succession*).

Nr. 395. **Schreiben Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein an seine Brüder d. d. Mainz, den 15. Nov. 1725.**

Hochwohlgeborne Herren, allerliebste Herren Brüder! Denenselben wird bereits wissend sein, was maßen weil. unser liebster Bruder Karl den 3. dieses in

*) S. des f. poln. und kursächs. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. v. Eberstein Korrespondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen v. Fleming im f. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1725, S. 109 u. 110, und v. J. 1726, S. 117 u. 122.

Dillenburg Todes aerblichen und nebst der Witwe, so noch gesegneten Leibes, einen Sohn und drei Töchter aus erster Ehe und einen Sohn und eine Tochter aus 2r Ehe hinterlassen. So viel nun die Witbe und Kinder 2ter Ehe anbetrifft, ist ganz natürlich, daß deren Groß- und der Wittib Vater deren Vormundschaft in allodialibus übernehme, jedoch können die nächsten Verwandten davon nicht ausgeschlossen, sondern müssen mit dazu gezogen werden. Soviel aber unsern Lehnsstamm anbetrifft und was die Ebersteinischen Familien- und Lehnsfachen sein, ist bekannt, daß deren Vormundschaft oder vielmehr Beobachtung wir ohne das größte Präjudiz und Beschwerlichkeit, deren wir ohnedem derenthalben genugsamlich bekommen werden, Fremden lassen können, ist auch Rechtens, daß solche nicht dem nächsten mütterlichen Anverwandten, sondern dem nächsten väterlichen Anverwandten und erstern Lehnsfolger gebühret. Daher ich um so viel mehr aller Beschweris vorzubeugen à propos gefunden, mich in diesen Lehnsfachen als Vormund der Söhne darzustellen. Die Kinder erster Ehe anbetreffend, so findet sich zwar ihre Großmutter von der Mutter, welcher ich froh wäre, wann man ihr die Vormundschaft der Töchter und Erziehung anvertrauen könnte, allein sie ist in hiesigen Landen nirgends possessionirt, hat kein beständiges Domicilium und ist nicht der väterl. Religion, sondern reformirt, vieler anderer Umstände, die besser zu reden als zu schreiben sind, hier zu geschweigen. Daß ich also mit gutem Gewissen mir vor Gott nicht zu verantworten getraue, die armen Kinder und das wenige Jhrige derselben zu überlassen. Weilen ich aber Zeit meiner Tage mit keiner vormundschaftl. Güter-Administration, Geldeinnahme und Rechnung mich meliren und belästigen werde, so fällt mir zwar schwer, mir deren Vormundschaft bei meinen ohnedem satfamlichen Geschäften zu unterziehen; gleichwohl habe aus christlichem Gewissen und naher Blutsverwandtschaft mich auch nicht getrauet, ihrer zu entziehen, jedoch gehen meine Gedanken dahin, einen wohl angeesehenen und rechtsverständigen Mann in Dillenburg, was die dasigen allodialia anbetrifft, ingleichen den 7ten Theil des sel. Bruders an den Leinung, Kupfer- und Harzgerödischen Bergwerken, item der Mühl zu Horla zu substituiren, welcher deren Administration, Rechnung und Sachen führen, jedoch ohne mich nichts thun soll. Wegen des Sohnes aber erster Ehe können wir ebenergestalt nicht geschehen lassen, daß sich eine Frau ic. in unsere Lehnsfachen menge. Der Lehnsstamm gehöret lediglich denen beiden verlassenen Söhnen, und zwar jedem zur Hälfte. An den Hütten und Bergwerken und allodialien haben die Töchter secundum capita zu gleichen Theilen die Succession. Den Lehnsstamm aber können wir, wie meinen liebsten Brüdern allzu wissend ist, weder durch Witwen, noch Töchter, noch sonsten icht was beschweren lassen, und müssen wahrhaftig dieselben allerseits mich hierunter männiglich unterstützen und mir beitreten, damit wir sämtlich an einem Seile ziehen. Sonsten will ich vor Gott, uns und unsern Kindern und Kindes-Kindern an dem uns darunter zuwachsenden Präjudiz und von Fällen zu Fällen schwerer werdenden folgerungen entschuldiget sein und es meinen liebsten Brüdern lediglich auf ihr Gewissen geben. Ich füge zu dem Ende bei, was ich in dieser uns allerseits so essentialiter greifenden Sache an den Fürsten von Dillenburg geschrieben, und ersuche ich angelegentlichst, sich ja nicht etwan durch schmeichlende Vorstellung von gerechter Beaugigung dieser Sache und von kräftigem Beitritt abkehren zu lassen*). Ich hielt davor, es sei nothwendig, meine liebsten Brüder kämen allerseits per memoriale bei dem Fürsten ein und stellten eben dasjenige vor, was ich vorgestellet habe, protestirten ratione der Söhne wider alles unter Prätext der Vormundschaft intendirende Einmengungen und Unternehmungen in unsere Lehns- und Stamm-Sachen und appellirten, gleich wie

*) Insert. an den Hrn. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein). Meinem liebsten Bruder wird insonderheit deffenthalben ein vieles vorgemacht werden wollen, weil sie wissen, daß es dessen Haushalt und Geschäfte nicht zulassen, daß er heraus kommen und denen Sachen einschauen kann. Denn dies die wahre Ursache, warum sie mich, als einen näher Anwesenden, gern davon hätten.

ich gethan, deshalb nun den Kaiser und Reichshofrath, durchaus aber nicht nach Wezlar, denn daselbst sind die Procuratores, Advokaten und allerhand dergleichen Leute Unverwandte von der Finckin. Ich sehe die eigennützigten Absichten, welche dabei von beiden Theilen geführet werden, allzuwohl, allein eben dieses ist es, welches mich in meinem Gewissen verbindet, mich desto sorgfältiger dagegen zu stellen.

Unfers sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelst maßet sich die Witwe aller Brieffschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen. Daß wir also um sovielmehrere Ursach haben, uns dabei in Obacht zu nehmen, und hat jedermann, der Kinder hat oder kriegen kann, an unserem sel. Bruder ein Exempel zu nehmen, seine Sache bei Lebzeiten in Ordnung zu bringen, damit die Kinder nicht seufzen müssen. Ich will hierauf baldige Antwort und hinlängliche Assistenz erwarten und verharre allzeit zc.

Mainz, den 15. Nov. 1725.

Zu seinem Assistenten erwählte sich Graf Ernst v. E. den Dr. Johann Hartmann Steuer zu Dillenburg, welcher die Verwaltung der den Eberstein'schen Kindern 1r Ehe zustehenden Allodialgüter und Rechnungslegung übernehmen, aber ohne des Grafen Wissen und Willen nichts thun sollte. Dieser meldete dem Grafen v. E. am 1. Januar 1726, daß der Rath Jeckel, der bereits am 28. Nov. 1725 von dem Fürsten Christian den Befehl erhalten hatte, des Ober-Jägermeisters v. E. sämtliche Hinterlassenschaft ordentlich zu inventarisiren, nächstens mit der Inventarisation beginnen würde.

Nr. 396.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr! Ew. hochgräfl. Excell. wollen gnädig erlauben, daß hierdurch meine unterthänige Aufwartung abstatte und zu dem angetretenen neuen Jahre gehorsamst kongratulire, den höchsten Gott bittend, daß Er Ew. hochgräfl. Excell. nicht nur dieses neue, sondern noch viele folgende Jahre bei beständiger Gesundheit und allem hochgräfl. Wohlwesen, zu Ihro Königl. Majst. in Polen allerhöchstem Vergnügen gnädig erhalten, auch Dero hohe Unternehmungen mit erwünschtem Effect kräftig secundiren wolle, wobei dann Ew. hochgräfl. Excell. beständige Gnade unterthänig ausbitte. Hiernächst hab gehorsamst hinterbringen sollen, was maßen ich die Nachricht erhalten, daß Ew. hochgräfl. Excell. nicht in Mainz gegenwärtig seie, folglich ich nicht wissen können, wohin die Schreiben zu adressiren, bis endlich gestern Dero unterm 21. X^{bris} aus Aschaffenburg an mich gnädig erlassenes Schreiben erhalten, welchem nach so bald mit dem Rath Joeekel wegen des termini zur Inventur geredet, welcher dann vermeldet, daß er nächstkünftigen Dienstag den Anfang mit dem Inventario machen wollte. Die Verpachtung des Eicher Guts betreffend, so haben die Diezhölzer Pächter solche conditiones verlangt, die man ohnmöglich eingehen können, weiln dann sonst niemand das Gut pachten wollen, so hat die fr von Büring sich resolviret, die alten Hofleute zu behalten, und hab ihr auch einen Pacht-Kontrakt aufsetzen müssen. Nun hab aber vor etlichen Tagen von andern Leuten vernommen, als ob sie sich wieder geändert und die alten Hofleute nicht behalten wollte, sondern einen andern in Vorschlag hätte; kann also nicht eigentlich wissen, wie es jezo damit siehet. Wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man seine Laß. Wormit zu Dero beharrlichen Gnade mich gehorsamst empfehle und stets verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 1. Jan. 1726.

1726 Januar 12. Inventarium des Eberstein'schen Nachlasses, aufgesetzt durch den Rath und Amtmann Jeckel zu Dillenburg.

Nr. 397. **Inventarium aller weil. des Hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Eberstein selig, hiesig gewesenenen hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, hinterlassener Güter, aufgerichtet im Jahr 1726.**

Nachdeme der Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Fürst zu Nassau zc., mein gnädigster Fürst zc., mir Endesbenannten gndst. anbefohlen haben, über weil. des

Hochwohlgeb. Freiherrn Karl von Eberstein sel., hochfürstl. gewesenen Ober-Jägermeisters, hinterlassene Güter ein Inventarium aufzurichten, und was in jeder dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemachet worden, zu separiren, wie der gndst. Befehl von Wort zu Wort lautet:

Von Gottes Gnaden Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenelnbogen, Vianden und Diez, Herr zu Beilstein &c. Wir finden unumgänglich nöthig, daß unsers abgelebten Ober-Jägermeisters sel. sämtl. Verlassenschaft ordentl. inventiret, und was in jederer dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemachet worden separiret werde. Dieweilen nun anderer überhäufeter Geschäfte halben niemand von unsern Regierungsräthen dabei sein kann, so befehlen wir unserm Rath und Amtmann Jeckeln, daß er solche Arbeit wie ehe wie besser vor die Hand nehme. Und haben die Vormünder beiderseits Kinder ihm hierunter alle Beförderung und Assistenz zu thun, damit dieses Geschäft desto eher und zum Besten der Kinder und Erhaltung der Richtigkeit, auch Vermeidung sonst besorglichen Streits und Gewirres zum Stand gebracht werde.

Dillenburg, den 28. Novembr. 1755.

Christian Fürst zu Nassau.

Als habe heute dato Samstag den 12. Tag Jan., nachdem die adel. Frau Wittib aus dem Sechs-Kind-Better Wochen getreten im Beisein derselben und der adel. Frau Wittib von Büring und ihres Assistenten, des hochedl. Herrn, Hrn. Johann Hartmann Steubern, beider Rechts Doctori, damit den Anfang gemachet, wobei dann die Frau adel. Wittib von Eberstein sowohl, als auch die von Büring nebst ihrem Hrn. Assistenten sich dahin vernehmen lassen, daß sie beiderseits die Erbschaft anderer Gestalten und Namens ihrer Kinder und Enkel anzutreten nicht gemeinet wären, als eum beneficio Inventarii, auch sich übrigens quaevis competentia in specie aber Herr Doctor Steuber in puncto juramenti manifestationis sich reserviret und vorbehalten haben wollte.

Diesemnach hat sich an aller Verlassenschaft gefunden und wie dieselbe von beiden adeligen Frau Wittib manifestiret worden ist, als an liegenden Gütern und was davor geachtet wird:

I. Das freiadlige Rittergut Eichen.

1. An Haus und Hof.

Das adel. Rittergut zu den Eichen genannt, wobei sich befindet ein reparirtes oder fast neu erbautes Wohnhaus nebst dazu von Grund neu erbauten Scheuren, Stallungen, Posthaus, Brauhaus und Backhaus, auch einem aparten Bängen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter, oben und unten zu Hühner und Schwein-Ställen aptiret, it. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühl. Item eine Eisenhütte, so noch in gutem brauchbaren Stand ist, zu Heller. Einen Eisenhammer, der aber dato nicht in brauchbarem Stand ist.

2. An Gärten.

Ein am Wohnhaus gelegener und mit einer hohen Mauer eingefasster Lust- und Grabgarten. Außerdem noch 4 Gärten (2 Grabgärten und 2 Grasgärten), welche mit Zäunen umgeben sind.

3. An Fischereien.

Ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen. Vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher nebst einem Krebs- und Gründel-Behälterchen, von Bohlen gemacht. Ein ziemlich großer Weiher an dem Wahlbacher Fußpfad nebst Setzgraben.

4. An Wiesen.

Neun Wiesen, welche zusammen 6700 Ruthen halten und ungefähr 100 Wagen Heu jährl. tragen.

5. Ackerfeld.

Neun Ackerfelder, welche zusammen 10 298 Ruthen halten.

6. Waldung.

Der Haubachswald, Bergwald, die Eichen und die Fisseibach, welche zusammen 140 Morgen und 45 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.

Zwei Stück Waldung in der Eichelhard, halten 2372 Ruthen.

" " " " dem Langen-Wald halten 6432 Ruthen.

7. An Haubergen.

Siebzehn Haustüde, welche zusammen 309 Morgen 115 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.

8. An versehten Äckern, Höfen, Wiesen und Haubergen.

Deren sind noch viele bei diesem adel. Rittergut, so wieder eingelöst werden können. NB. Mehr als noch einmal so viel wie oben angegeben, war davon verseht, oder theils zu halbem Werthe verkauft.

9. Lehengüter und Höfe.

Diese ertragen jährlich 225 fl. bares Geld, 17 Malter Hafer und 20 Mesten Korn.

10. Jagden.

Freie Hohe und Niedere Jagden und wilde Fischerei im ganzen freien Grunde von einem Distrikt von 12 Ortschaften.

11. Schäfferei und Viehhuts-Gerechtigkeit.

Die Hut- und Weidegangs-Gerechtigkeit erstreckt sich in soweit, daß auf die Weide getrieben werden können 60 Stück Rindvieh und 400 Stück Schafvieh.

II. Eine adelige

neu von Steinen aufgebaute Wohnung zu Dillenburg nächst der Unterspforte mit einem Brauhaus, Scheuer, Stallungen und Rutschen-Schoppen.

Dabei ist ein Lust- und Gemüsegarten, auf der einen Seite mit einer Mauer und auf der andern vom Mühlgraben umgeben, worin allerhand rare Obstbäume angepflanzt sind; eine Wiese.

III. Das freiadlige Gut

in Sachsen, genannt Hort, ist aber auf einen Wiederkauf an dessen Hrn. Bruder Wilhelm Christian von Eberstein ao. 1720 den 24. Juni auf 9 Jahr vor und um 11000 fl. Meißn., jeden fl. zu 21 Gr. verkauft und darauf sogleich 5000 fl. bezahlt worden, die übrigen 6000 fl. sind im Lehen verblieben.

IV. Der 7. Theil von der Kupferhütte vor Groß-Leinungen.

V. Zu Harzgerode im Bergwerk . . . 2 $\frac{1}{2}$ Kuxe.

VI. Zu Sträßberg im Bergwerk . . . 4 $\frac{7}{8}$ „

VII. Auf dem Zinnbergwerk . . . 1 $\frac{1}{2}$ „

12. An jährl. Renten und Gülden.

Aus dem Lehengut in Sachsen fallen jährl. 300 fl.

It. von den Lehengütern zur Eichen gehörig 225 fl., noch an Hafer 17 Malter, an Korn 20 Malter.

13. An Vieh.

a) in ao. 1719 den Hofleuten auf dem adel. Hof Eichen geliefert und geschätzt worden:

4 Schurgochsen, jeder 15 Thlr.; 2 dito, jeder 14 Thlr.

die 4 besten Lippen, jede 11 Thlr.; noch 4 Lippen, jede 7 Thlr.

17 Stück Kühe und einen Reitochsen, jedes Stück 10 Thlr.

5 dreijähr. Stärken, 5 zweijähr. Kinder und 5 einjähr. Kälber.

Diese 15 Stück wollen sie in natura wieder geben.

174 Stück Hammel, jedes Paar 4 Thlr.

10 Hammel, das Paar 3 Thlr.

3 Jährlinge, 8 alte Schafe, 3 Schaflämmer und 3 Hammellämmer. Diese 17 Stk. wollen sie in natura wieder liefern.

7 Gänse und soviel Hühner, als ihnen geliefert worden, beim Abzug wieder zu liefern.

b) zu Dillenburg: 4 Kutschpferde, 1 Reitpferd, 3 Kühe, 4 Schweine, 4 Gänse, 2 welsche Hähne, 2 Hühner dito.

14. An Barschaft, Kleinodien und Silbergeschirr.

Hier folgt nun ein langes Verzeichnis sehr werthvoller Gegenstände, darunter 20 reichlich mit Diamanten besetzte Stücke, „der Hubertusorden mit 2 Ringen, jeder mit einem Diamanten (väterlich)“, ferner „1 silberne Cachette mit Eberstein'schem und Buring'schem Wappen“. Von den verzeichneten Gegenständen gehörten a) der Frln. Johanna von Eberstein eine Vorstechnadel mit 7 kleinen Diamanten; b) der Amalie v. E. ein Anhängelkreuz mit 6 großen und 3 kleinen Diamanten und 2 kleine silberne Leuchter; c) Frln. Henriette ein silbernes Kistchen, welches ihr von der Fürstin geschenkt worden war.

15. An feinem Porzellan.

In des Herrn Ober-Jägermeisters sel. Stuben auf dem Cantor 5 große Aufsatzstücken 2c. 2c. 2c. (Langes Verzeichnis.)

16. An allerhand Hausrath.

a) In des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. Wohnstube: 1 Schreibtisch von Nußbaumenholz mit Schubladen, 4eckig; 1 großer Spiegel mit einem schwarzen Rahm; 7 Portraits, 5 oval und 2 4eckig, als der Frau Wittib Vater und Mutter, der Hr. Ober-Jägermeister sel. u. Frau 1. Ehe, Hr. Ober-Stallmeister von Buring sel., Hr. Graf Eberstein Excellenz, Hr. Feldmarschall

von Eberstein sel., dann 1 Portrait, worüber ein Glas, Ihre hfftl. Dchl Fürst Wilhelm hochsel. Andenkens; 1 Hausuhr in einem langen Kasten von Nußbaumenholz, ein runder Theetisch schwarzbraun, ein Cantor von Nußbaumenholz mit Schubladen, ein grünes Tassetbett, 2 Stühle mit rothem Leder überzogen, 1 alter Kasten mit Briefschaften, das Gut Eichen betreffend 2c.

b) in der Kammer daran: ein Cantor von Nußbaumenholz mit 12 Schubladen 2c., 1 Gesteck Messer von Silber und 1 Pöffel, von Ihre Dchl. dem Frln. Johannette geschenkt 2c., der Ebersteinische Stammbaum, 1 Spiegel, 1 grüner Lichtschirm, 1 Sessel, 1 Tannentisch, 1 Schränkchen von Tannenholz, worin allerhand Briefe 2c.;

c) in der Frau Wittib Stuben: 1 Bett mit 2c. schwarzen Vorhängen (ist zur Trauer gemacht worden), 1 Schreibtisch, 1 Theetischchen, 1 Tisch mit schwarzem Wachstuch, 2 Gueridons von Nußbaumenholz, 5 Stühl unten grün Tuch und mit schwarzem Tuch überzogen (die Bedeckung aber zur Trauer) 2c.;

d) in der Kinderstube mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schrank mit 4 Füßen und Schubladen, 1 Spiegel, 1 dito mit Silberblechrahm 2c., 1 Schrank von Tannholz 2c., 2 förberne Wiegen, 4 Stühl mit Leder überzogen, 1 Lauffstuhl, 1 Kasten, worin das Silber, 1 eiserne Wiege, 2 Betten 2c.;

e) in dem Speiszimmer mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schreibtischlein, 1 runder Tisch von Eichenholz, 3 Stühl mit rothem Leder überzogen, 1 Spiegel mit verguldenen Rahmen, 1 Brettspiel, 25 große und kleine Figuren von Porzellan, 1 brauner Schrank, 6 Portraits, 2 obig dem Kamin, so fest angemacht 2c. 2c.

f) im Hause: 5 große Pferdeschildereien, 7 kleine dito, 1 großer Schrank, 1 Schilderei mit Tabaksrauchern, 3 Wandleuchter, 1 kleiner Schrank 2c.;

g) in der Lakaien-Stuben: 3 rothe Stühl, 1 4eckiger Tisch, 1 Bettstuhl mit dem Bett 2c.;

h) in der Küchen — (langes Verz.);

i) in der Speiskammer 2c. 2c.;

k) im großen Saal des mittlern Stockwerkes mit grünen vergoldeten Tapeten: 2 große Spiegel mit Nußbaumen-Rahmen, 1 großer dito mit vergoldetem Rahmen, 12 Stühle von rothem Zuchtenleder, 6 englische Stühle, 1 zinnerner Schwenkessel mit einem Gran, 1 gelb und blauseiden Bett, 1 Schrank (worin Gläser), 1 eingefaßter steinern Tisch 2c.;

l) in einer Kammer daran: 6 Gemälde, so alt 2c.;

m) in einer Stube mit grünblauen Tapeten: 11 Portraits fürstl. Personen vom hiesigen hochf. Hause 2c.;

n) in einer Stube mit grünrothen Tapeten: 9 Portraits, 6 Stühl von Nußbaumenholz 2c.;

o) in einer Stube mit gelbrothen Tapeten: 2c.;

p) in des Informators Stube: 2c.;

q) in der schwarzen Zengkammer: 2c.;

in einem Kästchen der Kinder Sparbüchse: 6 fl. Lüneburg vor Christina, 7 $\frac{1}{2}$ fl., 4 $\frac{1}{2}$ alb. vor Karln, 7 $\frac{1}{4}$ fl. vor Amalia, 9 fl. vor Johannetta, 7 fl. 9 alb. einem verstorbenen Kind erster Ehe;

r) in der Küstkammer: 2c.;

s) in der Kammer daran: 2c.;

t) auf dem Speicher: 2c.;

u u. v) in den Kellern: 2c.; w) in dem Stall: 2c.

Das Gut Eichen sollte vermöge Testaments des Ober-Stallmeisters v. Buring dem ältesten Sohne seiner Schwester ausschließlich gehören. Die alte Frau v. Buring und die Witwe v. Eberstein machten jedoch ebenfalls Ansprüche daran geltend. Deshalb wurde dem Professor Johann Ludwig Wiederholdt zu Herborn der ganze Sachverhalt mit dem Ersuchen mitgetheilt, ein Gutachten darüber abzugeben. Das eingeholte Responsum lautete:

Aus diesem vorstehenden Facto resultiren und entstehen verschiedene Fragen, und zwar:

- 1) was von der den 9. Jan. 1719 gemachten Disposition zu halten seie?
- 2) ob solche durch den am 13. Febr. 1720 gemachten Vergleich konvalidiret und bekräftiget worden?
- 3) ob der Herr von Eberstein in Ansehung des Guts von denen Eichen als ein Kreditor oder aber als ein Erbe und Eigenthumsherr zu konsideriren seie?
- 4) was von dem den 30. Sept. 1721 ausgehändigten Schein zu halten seie?

Ad Quaestionem 1mam. Bin ich der Meinung, daß diese Disposition vom 9. Januarij 1719 vor kein zu Recht beständiges testamentum zu halten seie, indem es demselben sowohl an denen Solennitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlet, dann

1) hätte des Orn. Testatoris seliger Frau Mutter, welche noch im Leben, die Legitima, wenigstens, und zwar titulo institutionis verlassen werden müssen, so aber nicht geschehen, und also ware dasselbe damalen der querelae inofficiosi testamenti unterworfen.

2) Ist solthanes testamentum zugleich per modum contractus errichtet, indem die instituirten Erben, diese Disposition ohnverbrüchlich zu halten, mit einem Handschlag versprochen, da doch ein

anderes ein testamentum, ein anderes aber ein contractus ist und ein testamentum die naturam utriusque nicht an sich nehmen kann.

3) Ermangelt es auch an dem legitimo numero testium und

4) haben die instituirten haeredes das testamentum mit unterschrieben, welches aber gleichfalls wider die rechtl. Observanz ist. Sodann

5) haben der Testator, die Erben und die Zeugen das testamentum den 9. Jan. 1719, der notarius Fischer aber dasselbe den 11. Jan., und also 2 Tage hernach unterschrieben, welches abermal denen Rechten zuwider, weilten der actus unico contextu ac uno eodemque tempore absolviret werden sollen.

Ad quaestionem 2dam. Ob es gleich mit diesem testamento die vorangeregte Bewandnis hat; nachdem aber gleichwohl nach der Hand, nämlich den 30. Jan. 1720 der Hr. von Eberstein ad protocollum Cancellariae sich erkläret, daß er seines Herrn Schwagers von Buring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte, nicht weniger auch die instituirten heredes mit der Frau von Buring nach der Zeit, nämlich den 13. Febr. 1720 super praememorato testamento einen Vergleich getroffen und voluntatem defuncti ultimam allerseits agnosziret, so muß propter sub secutam agnitionem dasselbe nunmehr vor gültig geachtet und, in soweit solches durch diesen Vergleich nicht geändert, allerdings festgehalten werden.

Ad quaestionem 3tam. Vermöge testamenti ist der Herr von Eberstein als ein Erb- und Eigenthumsherr von dem Gut Eichen auf die darin enthaltene Weise zu konsideriren. Nachdem er aber die Erbschaft des Hrn. von Buring cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und also per additionem hereditatis die actiones inter defunctum et heredes nicht wie sonst geschieht, konfundiret worden, sondern allerdings salva verbleiben, so kann auch derselbe in soweit als ein Kreditor betrachtet werden, als derselbe auf das Gut zu denen Eichen oder sonst pro defuncto testatore etwas erweislich bezahlet hat, welches dann gehörig liquidiret und beschienet, sodann aus dieser B. massa hereditaria ersetzt werden müßte.

Ad quaestionem 4tam. Wann des Herrn von Eberstein Frau Schwiegermutter von Buring erweislich darthun kann, daß sie zur Unterschrift dieses vorgelegten Scheines induziret und verleitet worden, so kann derselbe in praesudicium veritatis gar nicht allegiret werden; sondern die Rechtslehre stehet fest: plus faciet valere quod agitur quam id quod simulate concipitur, und weilten in sothanem Schein von einem Verkauf und Cession zum Vorschein gebracht und verifiziret worden, quia alias referens nihil probat absque relato. Über dieses auch hat die Frau von Buring in praesudicium und zum Nachtheil derer Ebersteinischen Kinder der ersten Ehe valide nichts ausgesagen, attestiren und confessionem, als seie sie hierzu induziret und verleitet worden, impugniret und revoziret, so hat durch solche das Successionsrecht, welches die Kinder per testamentum des Hrn. von Buring erlanget nicht alteriret und verändert werden können, sondern es mußte ihnen solches in salvo verbleiben, und seind die Verlassenschaft des Hrn. von Buring und ihrer verstorbenen Frau Mutter jure separationis sogleich zu sich zu nehmen, allerdings befugt, und müssen dagegen auch die onera, welche etwa auf dieser Verlassenschaft gehaftet, gehörig abtragen. Alles von Rechts wegen, doch vorbehaltenlich anderer besser verständiger Meinung. Herborn, den 5. Febr. 1726. (L. S.) **Johann Ludwig Wiederholdt**

J. U. und Professor jur. ord. das.

Die alte Frau v. Buring hat nur zwei Kinder gehabt, nämlich einen Sohn, den Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich v. Buring († 15. Januar 1720), und eine Tochter Maximiliane v. Buring († 17. Nov. 1720), des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein erste Gemahlin. Am 9. Januar 1719 machte, wie oben ausführlich mitgetheilt, der noch unverheirathete Herr v. Buring einen vermeinten letzten Willen, der aber für kein zu Recht beständiges Testament zu halten ist, indem es demselben sowohl an den Solemnitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlt, wie das Responsum mit mehrerem ausweist. Hiernach wäre der Frau v. Buring als Mutter die Hälfte, und der Frau v. Eberstein, als des Oberstallmeisters v. B. Schwester, die andere Hälfte der Buringischen Verlassenschaft nach der nassauischen Landordnung zugefallen. Es hat aber die Frau v. Buring aller gemachten Vorstellungen ungeachtet ihres Sohnes v. Buring Verlassenschaft nicht antreten wollen, sondern sich vielmehr mit der ihr zugedachten Natural-Verpflegung begnügen lassen und deshalb am 13. Febr. 1720 mit ihrem Schwiegerohne v. Eberstein und dessen Gemahlin, ihrer Tochter, einen Vergleich aufgerichtet, worin der Fr. v. Buring jährl. 200 fl. und noch andere Prästanda bestimmt wurden. Wenn nun auch die Frau v. Buring in jezt erwähntem Vergleiche den Hrn. v. Eberstein und dessen Gemahlin als Universalerben von des Hrn. v. Buring Verlassenschaft vermöge dessen Testaments anerkannte, so hat sie doch dadurch niemanden präjudiziren, vielweniger das erworbene Recht ihrer Tochter beeinträchtigen können, da sie weiter nichts gethan, als daß sie sich nur ihres Erbrechts begeben und sich mit der ihr ausgefetzten Natural-Verpflegung begnügen lassen, mithin von aller weiteren For-

derung abstehen wollen. Und der Ober-Jägermeister v. E. hat NB. uxorio nomine per Memoriale ad Serenissimum declarirt, daß er seines verstorbenen Schwagers v. Buring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten oder dessen Erbe sein wolle, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen und ihm darüber eine beglaubigte Bescheinigung zu ertheilen. Hierauf ist den 30. Januar 1720 diese declaratio additionis hereditatis cum beneficio legis et Inventarii NB. uxorio nomine facta ad protocollum genommen und ein Inventarium legale binnen 6 Wochen aufsetzen zu lassen, ihm auferlegt worden.

Da nun der Ober-Jägermeister v. E. am 6. Okt. 1719 vor Notar und Zeugen den unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf des Eichen-Gutes aufgesagt, und nicht als Erbe, sondern nur als Kreditor die Possession ergriffen gehabt, außerdem auch die ganze Buringische Verlassenschaft nicht in seinem, sondern in seiner Frau Namen angetreten und deshalb am 12. März 1720 des Hrn. v. Buring Wohnstube entriegelt und in des Rath Tilemann und anderer Gegenwart die darin befindlichen Sachen inventarifiren lassen: So folgt hieraus unwidersprechlich, daß nach dem am 17. Nov. 1720 erfolgten Ableben der Frau von Eberstein deren sämtliches Vermögen, mithin auch die auf sie vererbfälle und in ihrem Namen einzig und allein angetretene Buringische ganze Verlassenschaft auf ihre sämtlichen Kinder, nämlich einen Sohn und drei Töchter, zu gleichen Theilen vererbt worden und daß der Ober-Jägermeister v. E. daran weiter nichts, als nur den Nießbrauch zu beanspruchen gehabt, davon aber nicht das Geringste, also auch nicht den Löhnberger Zehnten, am wenigsten aber die von seinem Schwager Buring daran gewandten Meliorationen, namentlich das mit großen Kosten neuerbaute Wohnhaus zu Löhnberg an den Dr. v. Gülchen zu verkaufen berechtigt war, mithin alles, was derselbe diesfalls erhoben, aus seinem bereitesten Vermögen seinen Kindern erster Ehe von Rechts wegen hätte ersetzt werden müssen. Der Nießbrauch der Buringischen Verlassenschaft hatte dem Ober-Jägermeister v. E. allerdings zugestanden; da derselbe jedoch bei seiner zweiten Verheirathung versäumt hatte, den Kindern erster Ehe ein ordentliches Inventarium aufnehmen zu lassen, so konnte dieser Nießbrauch ihm entzogen werden. In die Buring'schen Güter hatte er zwar sehr viel Geld gesteckt, nach seinem Tode fand sich aber von nichts ein zulänglicher Beweis.

Der Ober-Stallmeister v. Buring hatte hinterlassen außer dem Löhnberger Zehnten und dem Eichengute auch noch Mobilien-Vermögen an Silbergeschirr, Kleidern, Leinwand, Geräth und andern Effekten, auch Pferde und Pferdezeug; dann die Fütterung und Zehntfrüchte zu Löhnberg, zu 800 Thlr. geschätzt, 4 Mastochsen zu 150 Thlr.; ferner einen Wechsel vom Jockoff zu 150 Thlr., in 6 Wochen zahlbar, und endlich in der Heller-Hütte an Eisen für 550 Thlr. Das alles hatte sein Schwager Eberstein an sich genommen, um Buringische Schulden davon zu bezahlen. Außerdem hatte nach Buring's Tode Eberstein von dem Löhnberger Zehnten an zweijähriger Pacht 1000 Thlr. und in 6 Jahren aus dem Gute Eichen 3000 Thlr. empfangen. Den Zehnten zu Löhnberg hatte Eberstein sogar verkauft und über die von dem Käufer bezahlten darauf gestandenen Schulden nach 4663 Thlr. daher empfangen. Es wäre nun nachzuweisen gewesen, wie viel Buringische Schulden hiervon bezahlt worden waren, wenn dieser Punkt nicht durch Vergleich hätte gehoben werden können.

Das Nähere ist ersichtlich aus nachstehendem Schreiben des Grafen Ernst v. E. an seine Brüder d. d. Mainz 1. März 1726.
Nr. 398.

Hochwohlgeborne Freiherren! Allerliebste Herren Brüder! Gleichwie denenselben vor die an den Fürsten von Dillenburg wegen unsers sel. Bruders Kinder Angelegenheiten erlassene Schreiben geziemend dankbar bin, obschon solche um dessentwillen ohne Frucht, da die Landesgesetze klare Maße geben, daß die Großmutter, was vor Kondition sie sei, von der Enkel Vormundschaft nicht ausgeschlossen: also kam nicht umhin, denenselben von dem Succes und der wahren Bewandnis der Sachen hiedurch in der brüderl. Zuversicht und Vertraulichkeit Nachricht zu geben, und werden Dieselbigen bereits aus der Kopie, so von meinem Tutorii über-

schicket, ersehen haben, wie ich mir die Vormundschaft durchaus nicht nehmen lassen. Kraft deren nun und da ich sowohl zu meiner, als unser allerseits Sicherheit bei dem Fürsten angehalten, in seinem Namen einen Commissarium zu ordnen, welcher meines sel. Bruders sämtliche Verlassenschaft accurat inventiren und die Separation, was in die 1ste und 2te Ehe, ingleichen ihme insbesondere gehöre, thun solle. Nachdem ich nun dem diesfalls angeetzten Termin beigewohnt und mich ganzer 4 Wochen damit geplaget, hat sich endlich dennoch gefunden, daß alle gethane Arbeit lediglich umsonst gewesen, weilen durch all mein Bemühen ich den Konkurs schwerlich werde vermeiden können. Sintemalen sich leider über die 20 000 fl. Schulden und zu Bezahlung dererelben schwerlich die Zulänglichkeit aus dem, wovon er zu disponiren rechtlich Gewalt gehabt, sich finden wird. Dann das Gut Eichen kommt von dem sel. Ober-Stallmeister von Buring her, welches vermög dessen Testaments dem ältesten Sohne von seiner Schwester entweder private oder im fall das Testament durch rechtlichen Spruch ungültig erkannt werden sollte, doch denen Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen gehöret, in welches er leider einen Haufen gesteckt, aber von nichts zulänglicher Beweis sich findet. Den usum fructum hat unser sel. Bruder allerdings davon ziehen können, alleine dessen Unerfahrenheit in denen Rechten und daß er niemanden darum gefragt und von seinem Zustand Confidenz gemacht, hat ihme selbst muthwillig drum gebracht, indeme er bei seiner 2ten Verheirathung denen Kindern erster Ehe kein ordentliches Inventarium fertigen lassen, und die nassauischen Landesrechte setzen: daß wann dieses nicht geschähe, der Vater den usum fructum davon verlieret. Sollte dieser Punkt nun nicht durch Vergleich gehoben werden, ist sich der Berechnung zu Vortheil der Kinder erster Ehe durchaus nicht zu entbrechen, wodurch große Konfusion noch erwachsen muß.

So hat er auch auf dieses Gut Eichen 4000 Thlr. von dem Grafen von Hachenburg aufgenommen und dazu verschiedentliche Waldungen durch solches Geld angekauft. Die Konvenienz aber hat sie ihm so theuer bezahlen machen, daß er wenigstens 4 pro Cent. zu den Interessen beischießen müssen. So finden sich auch 6000 fl. alte auf dem Gute Eichen stehende Steprothische und Seelbachische Schulden, davon er nicht recht informiret, mithin so negligent gewesen, einen Vergleich, wodurch er mit 5 bis 600 Thlr. davon loskommen können, ausgeschlagen und verabsäumet.

Weiters findet sich sein schönes, wohlgebautes und kostbares Haus, so ihm über 10 000 Thlr. kostet, aber schwerlich höher bis 4e anzubringen sein wird. Mobilien und Hausrath sind nach aller Erfordernis vorhanden. Wann aber die Kinder erster Ehe alles, was von ihrer sel. Mutter und dem sel. Buring herkommt, wegnehmen, ingleichen die 2. Gemahlin ihr Ehegeld und Eingebrautes, so reichet dieses alles nicht zu, um den Konkurs zu vermeiden, sondern ich muß zusehen, wie alles von unserm sel. Vater und Mutter Herkommende in fremde Hände und an den Meistbietenden kommt, und davon die Schulden nach Proportion bezahlet werden. Ich habe zwar vermeinet, dieses und daß man Haus und Güter nicht so auf einen Ploß verstoßen, einfolglich vor halb Geld hingeben müsse, dadurch zu vermeiden, daß ich vermöge der Beilage sub A sowohl die Witwe als Großmutter erster Ehe dahin disponiret, geschehen zu lassen, daß man die Mobilia verkaufe und davon die kleinen Schulden bezahle. Weilen aber auf der Großmutter Eigensinn, Kahligkeit und Geiz darunter auch nicht mich zuverlässig fußen kann, so fürchte, daß auch hierin meine gute Intention erliegen und es zum Konkurs kommen muß, wodurch unsere Familie hiesiger Landen einen großen Stoß bekommt.

Die Beilage sub B wird zeigen, was ich deffenthalben und zu Behuf der ganzen Sache bei dem Fürsten gebeten, und sub C, was er darauf dekretiret. Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Ankosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl be-

kommen wäre; dann die Unerfahrenheit in denen Rechten, weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; lezlichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obliegen, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthet, wie er sich dann bei längerem Leben aus allen würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Wegen seiner sächsischen Verlassenschaft, nämlichem den Lehnstamm, so er noch auf Horla stehn, ingleichen sein 7. Theil an dem Leinunger Kupferbergwerk, die Horlaische Mühle und was noch sonst ist, möchte ich gerne salviret wissen, damit die Frau und Kinder nur noch etwas hätten und nicht sich die Heirath reuen lassen müßten. Da wir Gebrüder uns nun bei dieser Bewandnis nicht entbrechen können, in subsidium zuvörderst die Trauer- und Begräbniskosten von demjenigen, was ihm etwan noch von den rückständigen Interessen des Lehnstammes und sonst zukommt, zu bezahlen, ingleichen der leztern Witwe wegen ihrer 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus dem Allodio Satisfaktion zu thun, wie auch fernershin die jährlichen 300 fl. des Horlaischen Lehnstammes denen 3en Söhnen zu ihrem Unterhalt secundum capita folgen zu lassen: als habe ich mit meinen liebsten Herrn Brüdern hiedurch darüber allenthalben kommuniziren und mir die Eröffnung Dero Meinung und alle brüderl. Assistenz ausbitten wollen, insonderheit zu überlegen stellende, ob, wann es etwan auf ein paartausend Thlr. zu Rettung unsers sel. Brudern Ehre im Grab und Vermeidung alles Unglimpfs unseres Geschlechts und Namens ankäme, wir nicht den Entschluß fassen möchten, solche zu übernehmen und dagegen sein Hüttentheil und Mühl so lange zu behalten, bis solche nebst den 1000 Thlr. Gegenvermächtnis daraus wiederum erhoben. Schließlichen muß noch gedenken, daß, wann mich nicht mein Gewissen noch zurücke hielte, da unser Geschlechtsname und die unschuldigen Kinder außerdem gänzlich abandonnirt und exponirt wären, ich die Vormundschaft also gleich niederlegen würde, wie mich dann, wann es noch res integra wäre, 10 Pferde zu deren Übernehmung nicht bringen sollten. In Erwartung baldiger ausführlicher Antwort verbleibe in brüderlicher Ergebenheit Meiner allerliebsten Herren Brüder getreuer Bruder und ergebener Diener
C. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 1. Martij 1726.

P. S. Noch muß meinen liebsten Brüdern melden, daß die alte Großmutter dahin trachtet, die Kinder reformirt zu machen, wie ich dann dessenthalben eigenhändige Schreiben von ihr in Händen habe. Wessenthalben ich mir Dero guten Rath und Assistenz auch hierunter ausbitte. Insonderheit was den Sohn anbetrifft, ob dann etwan nicht möglich wäre, selbigen in 1 oder 2 Jahren nacher Herbst zu bringen, da wüßte ich gewiß, daß er Lutherisch und wohlgezogen würde, bis dahin aber müßte man sehen, wo man ihn etwan drinne zu jemanden brächte.

A.

Kund und zu wissen sei hiermit, als nach sel. Absterben des weil. hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeisters, man aus höchst bewegenden zu Wohl und Vorthail dessen nachgelassener Frau Wittib und sämtl. Kinder gereichenden Ursachen à propos gefunden, zu Abtilgung der sich gefundenen verschiedentlichen Schulden die vorhandenen väterlichen Mobilien bestmöglichst zu verkaufen, und dann sowohl wegen der erweislichen Illatorum erster Ehe, als auch der itzigen Frau Witwen von Eberstein gebornen von Quernheim wegen ihrer dote von Eintausend Thlrn. und vermöge Pactorum dotalium, welche jedoch noch weiter nicht, als insofern sie nach hiesigen Landesrechten bestehen können und salvo jure derer Pupillen et ejuseunque agnosziret werden, verlangenden 1000 Thlr. Wiederlage, als der ersteren privilegierten Kreditoren, verlangt worden, daß diese Anforderungen aus sothanen Mobilien und andern bereitesten Mitteln sofort zuerst bezahlet werden sollen, sich aber solches ohne geflissentliche Umstürzung und Ver-

nichtigung oben angezogenen nothwendigen Hauptzweckes ohnmöglich praktiziren lassen können, als ist sowohl denen Kindern erster Ehe ratione ihrer sämtl. mütterl. zu erweisenden Matorum halber, auch vorbenannter Frau Witwen wegen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie sich beider Theile durch die gestattete Verkaufung und supersedirung durchaus nichts an ihren juribus, insonderheit der Priorität begeben haben wollen, es dahin verglichen worden, daß ihnen allerseits deshalb das allhier gelegene Ebersteinische Haus samt allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, zur Sicherheit jure retentionis hypothecae ausgestellt und auf das rechtskräftigste als solches nur geschehen kann und sollen, reservirt worden.

So ist auch weiters der hochgeborne Graf Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein ins Mittel getreten und verspricht dessen geliebten Frau Schwägerin und jetzigen Frau Wittib aus obigen Ursachen und bis etwan das Haus verkauft und die obangezogenen Präensiones soweit sie Rechtens, davon bezahlet werden können, welches längstens binnen 2 Jahren a dato geschehen soll, diese 2 Jahr über jährlich 100 Thlr. den Thlr. zu 90 Xer gerechnet, entweder aus des sel. Brudern allhiefiger Landen gelegenen Verlassenschaft, oder dafern diese nicht dahin ausreichen sollte, aus dessen sächs. Erbgütern subsidiaire, und zwar den 1. 7br 1726 50 Thlr., den 1. Martij 1727 50 Thlr., den 1. 7br 1727 50 Thlr. und letztlich, wann es sich nämlich mit Verkaufung des Hauses so lange verziehen sollte, den 1. Martij 1728 die letztern 50 Thlr. gel. Gott gegen deren Quittungen zu bezahlen und davor mit seinem properen Vermögen zu haften. Sollte es sich aber mit Verkaufung gedachten Hauses länger als die vorgesezte Zeit ohne ihr, der Frau Wittib, Verschulden verweilen, so soll bis zu dessen Bewerkstellung mit Bezahlung der gedachten jährigen 100 Thlr. auf vorgesezte Art fortgefahret werden. Weilen auch der in Sachsen hinterlassene Lehnsstamm an 6000 Meißnischen fl. des sel. Ober-Jägermeisters Männl. Lehnserven gebühret, mithin die Interesse an 300 Meißn. fl. alljährlich den 3 Söhnen aequalibus partibus gehören, als sollten der Frau Wittiben vorhandenen beiden Söhnen jährl. 200 Meißn. fl bezahlet werden, wovon dieselbe ermeldte beide Söhne unterhalten, und was davon erspart werden kann, denselben zurücklegen soll. Zu Urkund ist dieses von denen sämtl. Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Siegeln bestärket worden. Alles treulich und ohne Gefährde. Geschehen Dillenburg, den 16. Febr. 1726.

(L. S.) **E. F. Gr. v. Eberstein.**

(L. S.) **E. J. v. Nordeck** als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) **H. D. G. Schuler** als Zeuge.

(L. S.) Das obiges also im Beisein meiner, des in der Sach verordneten Commissarii, verrichtet worden, wird hierdurch versichert.
Dillenburg, den 16. Febr. 1726. **J. Jeckel.**

B.

Ew. Dchl. haben Dero Rath und Amtmann Jeckeln gndgstm. Befehl ertheilet, meines sel. Bruders, des Ober-Jägermeisters von Eberstein, sämtl. Verlassenschaft ordentlich zu inventiren und was in jeder dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemacht worden zu separiren. Dieweilen nun diese Arbeit beinahe zu Ende und jezo die Nothdurft erfordert, daß, nachdem nomine der Pflegfinder die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten worden, vorerst denen Kindern erster Ehe ihre mütterl. erweisliche Mlata nebst der halben Errungenschaft, sodann der hinterlassenen Frau Wittib gleichmäßig ihre Mlata und halbe Erboberung extradiret; 2) meines sel. Bruders Aktiv-Schulden ad Inventarium beigetrieben, weniger nicht 3) dessen mobilia etiam si servando servari possint ob notum urgens aes alienum cum causae cognitione et Decreto Judicis (um dessen Ertheilung hiermit geziemend gebeten wird) verkaufet und zu

Geld gebracht, davon 4) die *Illata materna*, nachdem solche entweder rechtsbeständig probiret oder eidlich erhärtet, so ferne solche in erster Ehe durch den Gebrauch nicht konsumirt, nebst der halben Errungenschaft vergütet, demnächst von denen *Creditoribus* die behörige Probation vorgenommen und dieselben nach ausgemachtem richtigen *liquido* befriediget werden müssen: Als habe Ew. Dchl. gehorsamst ersuchen wollen, sowohl als Landesherr als auch nächstdem als Ober-Vormund Dero Rath und Amtmann Jeckeln, maßen derselbe von diesen Posten bei Aufrichtung des Inventarii allschon gute Nachricht erhalten, fernerweitige Kommission zu ertheilen, daß er obiges alles seinem besten Verstand, Gewissen und Befinden nach baldmöglichst verrichten, mitfolglich, wann etwa einige Irrungen entstehen sollten, weiters *amicabilem compositionem* tentiren, oder in deren Entstehung nicht weniger wegen der Gerade und Heergeräths, welches letztern halben ich zu Liberirung meines Gewissens und Entschüttung aller künftigen Verantwortung gegen den ältesten Pupillen insonderheit ein *Decisum* erbitte, einen rechtlichen Spruch ertheilen, 2) allenfalls die Güter zum Besten der Eigenthümer *salvo jure* verlehnen die Revenüen eintreiben helfen; 3) die Früchte und Bestellungsgefälle sieder dem Tode des defuncti sich berechnen lassen, wovon 4) die gebührliche *quota* denen Kindern erster Ehe zur Alimentation ausfolgen lassen, auch 5) ferners *vigore Commissionis* alles und jedes thun und leisten solle und möge, was zu gänzlicher Ausmachung dieser Successions-Sache und was derselben allenthalben anhängig erfordert wird, wann es auch gleich hier vel in *Commissoriali* nicht *specialim* exprimiret wäre.

Nachdem auch Ew. Dchl. den 4. hujus gn. Befehl ertheilet, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kästen in Händen und Verwahr gehabt, das *Juramentum manifestationis* innerhalb 8 Tagen abschwören sollen: als bitte gehorsamst zu deklariren, wer diesen Eid abnehmen, wann und wo solcher abgestattet werden, ingleichen daß selbiger, sonderlich der Brief und Barschaft wegen, denen Rechten gemäß von allen und jedem, so Gelegenheit gehabt, zu etwas im Sterbhaus zu kommen, gefordert und geleistet werden solle. Insbefondere aber ersuche Ew. Dchl. aufs angelegentlichste, die gn. ordres ergehen zu lassen, daß die von meinem sel. Bruder allschon vorlängst übergebenen Rechnungen ohne ferneren Verzug abgehört werden müssen.

Dieweilen auch höchst nöthig und unabgänglich ist und mich mein Gewissen, Bluts und vormundschafil. Obliegenheit dahin verbindet, vor die standesmäßige Erziehung derer Kinder erster Ehe hauptsächlich zu sorgen: als will zu Ew. Dchl. gewissenhaftigen Ermäßigung und Entschluß stellen, ob Dieselben 1c. etwas dagegen einzuwenden haben möchten, daß zuvörderst der älteste Sohn an einen der väterlichen und zur Lehnsfähigkeit im Kurfürstenthum Sachsen erforderlichen Religion zugethanen Ort gebracht, daselbst bis zu der einstigen Unterbringung an einem Hof christadelig erzogen; 2) die älteste Tochter Johanna, mit welcher es die höchste Zeit ist zur einstweiligen Erziehung und Unterricht in aller dem Frauenzimmer anständigen Geschicklichkeiten etwan in ein Kloster als Pensionaire gebracht; 3) die zweite Amalia noch einstweils bei der Großmutter gelassen; 4) die jüngste Christiane aber meines Bruders Gemahlin zur Erziehung gefolget und dazu die erforderlichen Kosten wo es am thunlichsten und verantwortlichsten hergenommen werden. Gleichwie nun obiges alles in den Rechten gegründet ist, also getröste mich um demehr höchster Deferirung und verharre 2c.

Dillenburg, den 14. Febr. 1726.

C.

Unsers Rath und Amtmanns ordre und Kommission wird auf die hierin erhaltenen Punkta, insoweit den hiesigen Landrechten und Gewohnheiten gemäß, hiernit in Ansehung der Eides-Abnehmung ertendiret. Was aber die Versorgung der beiden ältesten Kinder erster Ehe belanget, soll deshalb nächstens nähere Verordnung erfolgen. Dillenburg, den 16. Februarij 1726.

Christian Fürst zu Nassau.

Nach dem Tode des Ober-Jägermeisters v. E. wurden drei seiner Kinder 1r Ehe (Charlotte, zuweilen auch Johannette gerufen [geb. 22. Mai 1714], Amalie [geb. 8. März 1717] und Karl [geb. 4. Mai 1719]) zu ihrer Großmutter, der alten Frau von Büding, auf das Gut Eichen gebracht. Die jüngste Tochter Christiane (geb. 19. Juni 1720) nahm ihre Stiefmutter zu sich. Wie es den Kindern auf dem Eichengute erging, erhellt aus dem Schreiben des Hrn. L. Stich, eines gewissen Dieners des verstorbenen Ober-Jägermeisters, an den Grafen v. E. Nr. 399.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Ewer hochgräfl. Excellenz habe ich aus besonderer tragenden Veneration zu dem Ebersteinischen Hause und dessen hinterlassenen Pupillen von weiland Dero Herrn Brudern, Herrn Carlo Freiherrn von Eberstein sel., nicht umhin gekönnnt, wahre Nachricht hierdurch unterthänig einzusenden, was gestalten mit denen armen Waisenkindern in denen Eichen verfahren und selbige von ihrer Frau Großmutter Frau von Büding tractiret und gehalten worden. Zumalen da solche nicht ihrem adeligen Stande gemäß verpfleget, wie ein solches wohl sein und von der Frau von Büding nach ihrem Gewissen zu thun erheischet werden könnte, als verbindet mich mein Gewissen und mühte mich der größten Sünde zu thun befürchten, daß als ein jederzeit treu aufrichtig gewesener Diener von Dero Herrn Brudere, Herrn Ober-Jägermeister sel., solches Beginnen mit Stillschweigen vorübergehen und Ewere Excellenz ein solches nicht nach Wahrheitsgrund offenbaren sollte, um hierdurch denen armen Pupillen bei Ewer hochgräfl. Excell. einen kräftigen Beistand und Hülfe zu procuriren und um selbigen der Kinder Bestens halber unterthänig zu bitten, in Betracht, da weder die Frau Wittib (Karl's v. E. 2. Frau) noch Herr von Nordeck (der Witwe v. E. Beistand) solches zu thun sich unterfangen wollen aus regard: man möchte vielleicht glauben oder sich imaginiren, daß sie solches aus einer habenden Passion gegen die Frau von Büding thäten, welches doch in Wahrheit nicht also, sondern selbige vielmehr der Kinder Bestes in allen Stücken, wie sie auch Namen haben möchten, sich herzlich anwünschen. Um aber Ewer hochgräfl. Excell. die wahre Beschaffenheit unterthänig vorzustellen, so habe nicht allein erstl. von der Frau Wittib ihrem Kutscher Johannes Kellern sowohl, welcher gestrigen Tages die Frau von Büding in die Eichen gefahren, auch wiederum mit zurückgebracht, vernommen, sondern auch überdeme von vielen anderen ehrlichen Leuten, wie dann ein solches schon stadtkundig und im ganzen Grund Burbach offenbar, vernehmen müssen, und zwar zu größtem Leidwesen und Bedauern, daß die Kinder zweitens sehr schlecht bekleidet zc.; drittens auch mit Kost und Tranck so miserabel verpflegt werden und zu befürchten, ihnen hierdurch eine Krankheit zustoßen möchte, mähren sie fast ohne Salz und Schmalz essen mühten, welches sie dann gar nicht gewohnt zc., keine Speise vor Gesunde, will geschweigen vor solche zart aufgezogene Kinder, das Wassertrinken ihnen auch sehr hart, da ihnen ein solches überflüssig, das Bier aber ihnen hiergegen sehr sparsam gereicht wird, der Junker Carlo ihme, Kutscher, auch begegnet zc., sondern leglich viertens gäben die Eicher Hofleute auch zwaren dann und wann denen Kindern etwas Milch zu ihrer Nahrung, aber sie mühten dieses alles heimlich thun, damit es ihre Großmutter Frau von Büding nicht erführe, welche dieses nicht leiden wollte zc., welches dann auch die älteste Fräulein Charlottchen zu sagen bewogen, gegen die Hofleute, sie wären adelige Kinder, es ginge aber anjese ganz verkehrt bei ihnen her zc., die Hofleute wären Bauern und lebten gegen sie zu rechnen als Edelleute, es wäre nicht zu verantworten; wann sich ihr Herr Ohm, als Ihro hochgräfl. Exe. meinende, sich ihrer in ihrem Glende nicht annehmen thäte, und so wären sie ja verloren und verdorben. Aus diesen erzählten Umständen nun werden Ewere hochgräfl. Excell. ersehen können, wie es denen armen Kindern in denen Eichen bei ihrer Frau Großmama gehet zc. Worüber in allem unterthänigem tragendem Respekt und Veneration verharre Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Ewer hochgeborener Gnaden meines gnädigsten Grafen und Herrn unterthänigster Knecht. Dillenburg, den 20. Martii 1726. L. Stich.

Nr. 400. Schreiben des Grafen Ernst v. C. an Hrn. Doktor Steuber in Dillenburg d. d. Mainz, den 27. März 1726.

Hochedeler, hochwerthester Herr Doktor! Demselben kommunizire hiebei im Vertrauen eine Nachricht wegen meiner armen Kinder draußen, in den Eichen, dergleichen ich auch von anderwärts mehr her habe. Weilen ich nun in meinem Gewissen nicht verantworten kann, die armen Kinder auf diese Weise hantiren und verderben zu lassen, als wollen Sie so gut sein und zuvörderst bei Jhro Dchl. dem Fürsten Audienz nehmen und ihnen die Wichtigkeit dieser Umstände und daraus nothjächlichen Folge- rungen anreichen, dermaßen vorstellen, und daß bei der Bewandtnis nicht umhin könnte, eine Aenderung zu thun, um meinem Gewissen darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, wollte ich demnach nicht zweifeln, Se. Dchl. würden hierunter ein christl. und billiges Einssehen mit haben und mich daran nicht hindern.

Demnächst gehen Sie hin zu dem Hrn. Rath Zeckeln, ersuchen denselbigen, ob ihm gefällig wäre, etwan mit hinaus zu fahren und von allen Sachen den Augenschein selbst mit einzunehmen; wäre er aber behindert, werden Sie solches allein zu übernehmen haben. Weiteres belieben Sie der Frau von Büring, wann solche noch in Dillenburg anwesend, oder andernfalls draußen in den Eichen die nothdürftige und erforderliche Repräsentation dieser Unartigkeiten mit solchem Nachdruck zu machen, damit sie findet, daß dergleichen weder vor Gott, noch dem Gewissen und der ehrbaren Welt, ja gar vor dummen Bauern nicht zu verantworten. Hat sie sich entweder nicht im Willen oder nicht im Stande befunden, sie nothdürftig und ehrbarlich zu versorgen, hätte sie nicht nöthig gehabt, mir und aller Welt das Maul aufzusperrern. Hier muß Rath geschafft werden, er komme auch her, wo er auch wolle, und muß man den Kindern von ihrer väterl. und mütterl. Weisheit und Kleidung nicht allein, was zu- rechtmachen lassen, sondern auch von denen Hofleuten so viel Geld, daß man sie wohin bringen kann, aufnehmen. Ich habe bishero immer gehofft, von Ihnen einige Nach- richt zu bekommen, darnach ich etwan weitere Mesures nehmen könne; allein in dessen Entstehung weiß ich jezo nicht, was ich anfangen und worauf ich meine Reflexion richten solle. Wetter und Wege sind noch zu schlimm, sie weit wegzubringen; muß man also sehen, sie in Dillenburg wo auf den Nothfall unterzubringen, es sei bei meiner Frau Schwägerin, oder bei der Frau Dimeusin, oder wo es sonst ist, nur bei rechtschaffenen Leuten, da sie nichts Böses sehen und ein wenig gezogen werden. Ich will mir über alles des Fürsten Resolution und Meinung des Herrn Rath und Herrn Doktors Gutachten ausbitten, um darnach hinlänglich rathen zu können. Lassen Sie sich bestens angelegen sein, denken, daß es eine Gewissenssache ist, und daß ich mich äußersten Fleißes bestreben werde, daß Ihnen Ihre Bemühungen nicht unver- goltten bleiben. Womit verharre meines hochwerthesten Herrn Doktors dienstwilligster Mainz, 27. Mart. 1726.

E. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 401. Antwortschreiben des Christoph Ludwig Stich (da Dr. Steuber krank ist), worin zugleich gemeldet wird, daß der Frau v. Büring auf ihr Ansuchen der Advokat und kaiserl. Notar Dieterich zu Dillenburg zum Mitvormund beigegeben worden ist — d. d. Dillenburg 6. April 1726.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Auf Begehren und An- sinnen Hrn. Doctor Steubern, welcher einige Zeit hero wegen Unpäßlichkeit zu Bette liegen müssen und also nicht im Stande, solcherhalben an Ewer hochgräfl. Excellenz auf Dero jüngsthin an ihn abgelassenen Schreiben selbst behörigermäßen zu antworten, welches er ihm dann nicht in Ungnade zu bemerken ausbittet, nehme die Freiheit Ewer hochgeborne reichsgräfl. Excellenz unterthänig vorzutragen, nämlich, daß er gegebenen Befehl gemäß, sobald er wiederum von seiner Maladie restituiret, um aus- gehen zu können, bei Jhro hochfürstl. Durchl. Fürst Christian sich nicht allein zu melden und ihm gegebene Ordres zu expediren, sondern auch sich ferner nach dem freiadeligen Haus Eichen zu begeben, alles daselbst in Augenschein zu nehmen, um hernacher alles Passirte Ew. hochgräfl. Excellenz referiren zu können. Die Frau von Büring

hätte auch bei hochfürstl. Durchl. ihr Alter und Unvermögenheit vorgeschüzet, als Vormünderin vor ihre Person allein die Last auf sich zu nehmen und allem nachgehen zu können nicht im Stande zu sein, mithin um einen Mitvormund und Gehülfen, den Advocatum und kaiserl. Notarium Herrn Dieterich allhier vorgeschlagen und gebeten, welcher ihr dann auch von gnädigster Herrschaft wäre zugestanden und bereits in Eid und Pflichten genommen worden, so daß sie nunmehr mit selbigem allem Ansehn nach zufrieden. Aber als ihr wegen der übeln Oekonomie der Kinder halben einige Punkten vorgehalten, hätte sie gar nichts auf sich wollen ankommen lassen, sondern vermeldet, daß ihr alles dieses aus einer Passion nachgeredet und an Ew. Excellenz überschrieben worden, welches sie zu seiner Zeit schon zu beantworten und das Gegentheil wissen würde zu berichten. Dennoch würde man allen ihren Vor- und Angaben nach schon dahin bedacht sein, alles zu der Pupillen Besten zu reguliren und ihr die Herrschaft über selbige nicht weiter einräumen, als ihr gebührete, damit ihnen, Pupillen, nicht zu viel oder zu wehe geschehen möchte, womit x. verharre Hochgeb. Reichsgraf x. Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener

L. Stich.

Dillenburg, 6. April 1726.

Zur Regulirung der Eberstein'schen Erbschaft wurde eine Kommission eingesetzt. — Der Rath Jeckel zu Dillenburg übersendet dem Grafen v. Eberstein Abschrift des Protokolls über alles, was bisher im Eberstein'schen Sterbhaufe vorgenommen und verhandelt worden, mit einem Briefe v. 2. April 1726, worin er dem Grafen mittheilt, daß, da Herr v. Nordeck sich bei dem Fürsten über sein Procedere beschwert habe, er gesonnen sei, die Kommission niederzulegen.

Nr. 402.

Hochgeborner Graf x.! Ew. hochgräfl. Excell. übersende anbei copiam protocolli von all demjenigen, was bishero in Dero wohlhel. Herrn Bruders Sterbhaus vorgenommen und verhandelt worden ist, und bitte anbei unterthänig, nicht ungnädig zu nehmen, daß so lang damit zurück geblieben bin. Ich habe von Tag zu Tag gehoffet, ein mehreres vornehmen und abmachen zu können, alldiemeilen aber die Frau Wittib mit dem Herrn von Nordeck vor ohngefähr 14 Tagen von hier ab und zu ihren Eltern nacher Langen-Dernbach verreiiset, so hat wenig vorgenommen werden können, zumalen da viele Sachen, wovon Schulden bezahlet werden können, verschlossen sind, indessen aber dringen die Schuldleut bei Abwesenheit der Frau Wittib so häufig an, daß der Sach fast nicht mehr zu rathen und zu helfen ist, zumalen die Frau Wittib und Herr von Nordeck viele Sachen und Pretiosen präntendiren, welche derselben von ihrem Eheherrn sel. geschenkt worden wären, mithin die Schuldenlast nicht erleichtert werden kann und die Creditores desto größere Moles machen. Auf den großen Schwent-Kessel mit den Kronen, welchen Ew. hochgräfl. Excell. behalten wollen, ist auf das Pfund 21 Kr. geboten worden; ich habe aber einen Kreuzer weiter auf das Pf. geboten, um denselben vor Ew. hochgräfl. Excell. zu behalten. Die 4 Salzässer aber, welche zu der . . . Ménage gehören, habe nicht bekommen können, weil dieselben nicht davon haben separiret werden wollen. Im Ubrigen aber ist Gott bekant, daß bei dem ganzen Geschäft meine Intention dahin gegangen ist, wie mit Reputation und sonderlich aus Respekt gegen Ew. hochgräfl. Excell. aus diesem verwirrten Zustand zu kommen sein möchte. Nachdem allen aber der Herr von Nordeck bei Sr. hochfürstl. Durchl., meinem gndgfm. Fürsten u. Herrn, sich über mein Procedere beschweret hat, so werden Ew. hochgräfl. Excell. mir verhoffentlich nicht ungnädig nehmen und mißdeuten, daß ich von allem hinfüro abstrahiren und die Kommission niederlegen werde, und möchte ich wünschen, anderwärts Gelegenheit zu haben, Ew. hochgräfl. Excell. besser und mit Realität erweisen zu können, wie daß ich in aller unterthäniger Ergebenheit lebenslang bin Ew. hochgräfl. Excell. unterthänig gehorsamer Knecht

J. P. Jeckel.

Dillenburg, 2. Apr. 1726.

Actum bei gehaltener Commission d. 16. Febr. 1726. Herr Ober-Stallmeister von Norddeck brachte vor, wie daß die Stephrothische Erbgenahme ein Kapital, dem Hrn Obristen von Seelbach genannt Quadvaßel zu den Eichen ad 1200 Rthlr. liqd., samt vieljährigem Interesse zu fordern hätten, worüber auch vor einigen Jahren, und zwar noch bei Lebzeiten, Hr. Ober-Stallmeisters v. Buring auf den noch restirenden Rauffschilling von Sr. hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm höchstsel. Gedächtnus einen Arrest unter hoher Hand erhalten, und nach dessen Absterben den nämlichen Arrest auf vorgedachten Rauffschilling der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein wohlh. Gedächtnus nicht allein erhalten, sondern mit angehängtem ausdrücklichen Befehl, den restirenden Rauffschilling samt Interesse ad Cancellarium zu deponiren. Bei nunmehrigem Absterben aber des Hrn Ober-Jägermeisters sel wolle er dieses geziemend bei der Commission angezeigt und gebeten haben, demselben zulänglichen Schein darüber zu ertheilen, und zugleich wegen der Hütten und Hammer, so zu dem Haus Eichen gehörig, und nicht gewesen, die davon und solang Hr. von Buring und von Eberstein solche im Gang gehabt, die jährlich davon gefallene Pachte vorbehalten und zurück-begehrt haben, anbei sich ratione des Hammers und was davon hätte können genuetzt werden, ebenfalls reserviret haben wollte.

Actum den 18. Febr. 1726. Nachdem die Frau Wittib jüngsthin ihre dotem ad inventarium gebracht hat, mithin auch gesinnt wäre, dieselbe zu probiren, als hat selbige zu dessen Beweis nachfolgende Quittung ad protocollum gebracht, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Daß mir der hochwohlgeborne Herr Henrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrter und herzogliebter Hr. Schwiegervater, die mir in unserer mit meiner herzogliebten Ehegemahlin aufgerichteten Ehepacten verschriebenen eintausend sage 1000 Rthlr. richtig und wohl bezahlet, bekenne und quittire dankbarlich hiermit. Geschehen Langendörnbach, d. 10. Thris 1722.“

(L. S.) **Karle Freiherr von Eberstein.**

Actum den 20. Febr. 1726. Nachdem unterm 4. hujus ein hochfürstl. Dekret ertheilt worden ist, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kasten 2c. in Händen und vielmehr gehabt, das Juramentum Manifestationis abschwören sollen, und dann den 16. ejusdem ferner an mich ein gnädigstes Rescriptum ertheilt worden ist, unter andern auch das besagte Juramentum denen, so Kisten und Kasten unter Händen und vielmehr gehabt, abzunehmen, als ist hierzu der 21. Febr. pro termino angeseyet und ein solches der Frau Wittib und der Frau von Buring nebst übrigen Domestiquen bekant gemacht worden.

Actum den 21. Febr. 1726. Zu heut angeseytem Termine hat die adelige Frau Wittib das Juramentum Manifestationis nachfolgendergestalt abgeschworen.

Formula Juramenti. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich von all demjenigen, so mein Eheherr sel. und ich in dessen zweite Ehe gebracht, oder wir darinnen erworben haben, und bei oder nach dessen Tode annoch vorhanden gewesen ist, es sei an Barckhaften, Juwelen, Hausrath, Geld oder Geldeswerth, Brieffschaften, Registern, Urkunden und wie all solches genannt werden möchte, nicht das aller Geringste weder selbst zu mir genommen, noch jeko bei mir habe, oder durch einen Verwandten, Domestiquen und andere in Verwahrung und beiseit bringen, sondern alles wissender Dinge in das Inventarium treulich bringen lassen und nichts davon verschwiegen habe, sonder Gefährde u. Arglist, so wahr mir Gott helfe durch seinen lieben Sohn Jes. Christ. Amen.

Formula Juramenti der adeligen Frau Wittib von Buring und anderer Domestiquen. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich weder bei Absterben des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. oder nach dessen Tode, so lange ich im Sterbhaus gewesen bin, weder von mir selbst oder auf Befehl und Geheiß anderer nicht das aller Geringste, wie das immer Namen haben möchte (von Buring auch keine Brieffschaften, Register oder Urkunden) zu mir genommen und noch hinter mir habe und verwahre, oder durch andere verwahren und beiseit bringen lassen. Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde, so wahr mir Gott helfe 2c.

Die Domestiquen, welche das Juramentum manifestationis abgeschworen sind:

Johannes Keller, Kutscher, Christian Kürsten, Gärtner, das Kammermädchen Anna Elisabeth Metzger, die Säugamme Anna Elisabeth Meyerin, die Kindermagd Gertrauda Henrichin.

Die Frau Ober-Jägermeisterin von Eberstein aber nebst Dero Herrn Beistand, Ober-Stallmeistern von Norddeck, haben ad protocollum referiret, wie daß selbige der Frau von Buring das Juramentum manifestationis nicht verlangten, noch zur Zeit, sondern wollten erstl. noch einen und andern zuvor in Diefen gestandenen Bedienten über gewisse Punkte eidlich abhören lassen und demnächst vorbemeldter Frau von Buring den erforderlichen Eid abnehmen lassen. Frau Wittib von Buring benebens Herrn Beistand Doctor Steubern regerirten dagegen, daß sie vorihö ad praestandum Juramentum manifestationis parat wäre; wollte man aber sie nicht dazu admittiren, so erachte sie sich inskünftige dazu nicht schuldig zu sein, und protestirte übrigens super injuriis cum reservatione reservandorum.

Actum den 23. Febr. 1726. Der Kutscher Johannes Keller brachte an und vor, wie daß jüngsthin die Frau Wittib von Buring von des Hrn. Grafen von Ebersteins Excell. Kutschen, so im Hof gestanden, ein Kutschenkissen von weißem Tuch mit gelben Schnüren durch die Anna Elisabeth von ihm fordern lassen mit dem Vorgeben, daß dieses ein Kissen wäre, welches zu der Buringischen Kutschen gehörte; worauf er derselben hatte sagen lassen, daß dieses Kissen dem Hrn. Grafen

Excell. gehörte. Weilen er aber dadurch angegriffen worden, als wann er das Rissen beiseit und in des Herrn Grafen Rutschen gethan hätte, so wollte er deshalb von der gemeldten Frau von Büring Satisfaktion gefordert haben, worauf die Frau von Büring geantwortet, sie vermeinte nicht anders, als daß das Rissen zu der weißen Buringischen in den Eichen stehenden Rutschen gehörte.

Actum eodem die. Frau von Büring und derselben Hr. Assistent Doctor Steuber urgirte realem separationem der Eberstein'schen u. Buring'schen Mobilien dergestalten, daß jede in ein apartes Zimmer gebracht und verwahrlich aufbehalten werden möchte. Desgleichen wurde auch von der Frau von Büring und Pag. inventarii 50 pro dote 1891 fl. angegeben hat und die Frau Wittib deren Beweis gefordert, so ist verabschiedet worden:

daß die Frau Wittib von Büring die angegebenen 1891 fl. Dotalgelder binnen Zeit von 10 Tagen legaliter zu erweisen schuldig sei. Und soll die urgirte und gebetene reale Separation der Eberstein'schen und Buring'schen Mobilien bis Montag und Dienstag vor die Hand genommen und jede derselben ein apartes Zimmer verwahrlich gebracht werden.

Actum den 25. Febr. 1726. Dieweilen der Informator Spröde und der Jäger Johannes Puffler leghin, als das Juramentum manifestationis von der Frau Wittib und übrigen Domestiquen abgelegt worden, nicht einheimisch gewesen und iho sich bei der Hand gefunden, so haben dieselben das Juramentum manifestationis gleichfalls prästiret und abgelegt. Worbei Herr Ober-Stallmeister von Nordeck nomine der Frau Wittib reservirte, daß sich die Frau Wittib vorbehielte, den bemeldten Informatorem noch über ein und die andere eidl. abhören zu lassen. Desgleichen reservirte sich die Frau von Büring.

Ferner brachte Hr. von Nordeck vor und an, wie daß vor einigen Jahren dem Hrn. Ober-Jägermeister sel. von Eberstein von hochfürstl. Regierung wäre anbefohlen worden, den vom Hrn. Ober-Stallmeister von Büring sel. auf das Gut Eichen noch restirenden Pfandschilling cum interesse ad cancellariam zu deponiren, solches aber niemals zum wirkl. Effect gekommen, bei nunmehrigen Sterbfall des Ober-Jägermeisters aber die Steprothische Erbgenahme nicht allein das rückständige Kapital und Interesse, wie nicht weniger die genossenen Pächte der Hütten zu Heller bezahlt verlangen, oder wenigstens genugsam gesichert sein wollten, deshalb man Steprothischer Seiten von des sel. Ober-Stallmeisters von Büring hinterlassenen Erben eine kurze und kategorische Antwort verlangte, wann und wie die Zahlung geschehen sollte, wornach man sich Steprothischer Seiten zu achten wissen würde.

Frau Wittib von Büring contrabizirte allen Widrigen, reservirte ihren Pupillen reservanda und bat Copiam protocoll, um sich hierauf weiter vernehmen zu lassen.

Ist die gebetene Kommunikation verwilliget dergestalten, sich auf die Sach binnen 8 Tagen vernehmen zu lassen salva anticipatione.

Actum den 4. Martii 1726. Nachdem jüngsthin den abgewichenen Samstag terminus ad probandum dotem der Frau von Büring verstrichen und wegen Abwesenheit meines, des Commissarii, nicht observiret werden können, die Frau von Büring und Hr. Doctor Steuber aber prolongationem termini solang gebeten, bis die Briefschaften nochmalen durchgegangen und sich ergeben hätte, ob nicht etwan ad probandum dotem sich ein und andere Documenta und Nachrichten finden möchten; ferner bate derselbe prorogationem in pto. dessen, was Hr. von Nordeck wegen der Steprothischen Erbgenahme leghin ad protocollum rezessiret hätte Herr von Nordeck protestirte gegen die gebetene Verlängerung und reservirte quae cunque beneficia nomine der Steprothischen Erbgenahm wegen daraus entstehenden Präjudizien. — Wird die gebetene Prorogation auf 3 Wochen verwilliget.

Actum den 12. Martii 1726. Dito hat die Frau Wittib und Droselben Assistent Hr. Ober-Stallmeister von Nordeck von dem im Inventario bemeldten **Hubertus-Orden** die daran gehangenen 2 guldenen Ringe mit Diamanten zu sich genommen mit dem Vorwand, daß ihr Herr sel. diese 2 Ringe derselben ante nuptias verehret und er dieselben wieder zu sich genommen und ihr vergüten wollen. Item nahm dieselbe zurück ein Paar guldene Knöpfchen zc. Anbei der Frau Wittib zu verstehen gegeben worden, daß, weilen dieselbe obgedachte 2 Ringe wieder zu sich zurückgenommen hätte nebst den guldenen Hemperknöpfchen, daß sie sich auch gefallen lassen würde, dasjenige Silber, welches ihr Eheherr sel. derselben geschenkt haben sollte, nebst anderen Sachen fahren zu lassen.

Actum den 20. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck, als Assistent der Frau Wittib von Eberstein, referirte ad protocollum, wie daß es zwar Ansehen gewinnen wollte, ob möchte ein Concursus sich ereignen, alldieweilen aber seines Hrn. Schwager sel. Verlassenschaft hier und in Sachsen nebst den annoch ausstehenden Aktivschulden hinlänglich und sufficient wären, die hinterlassenen Passivschulden zu bezahlen, so wollte er gegen einen Konkurs hiermit solennissime protestirte und der Frau Wittib ratione ihres Eingebachten reservanda reserviret haben.

Actum den 21. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck brachte an und vor, wie daß zu Abtilgung der väterlichen Schulden annoch zu fordern wären an dem adeligen Gut Eichen, so Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein bar bezahlet — erstl. laut dessen eigenhändiger Specification ppter. 1200 Rthlr., ferner vor die Trumbachischen Hauberge ppter. 700 Rthlr. Item hat Herr Ober-Jägermeister sel. an dem noch rückständigen Kauffchilling des Guts Eichen ad. 5000 fl. an den Verwalter des Hospitals Attendorn auf Abschlag bezahlet ppter. 2000 fl. ohne pensiones salvo zc. dessen, was sich noch weiter etwan finden und aus Briefschaften oder sonsten heraus kommen möchte.

Vormund der Kinder erster Ehe Philipp Christian Dieterich begehrte hiervon Copiam protocoll, sich darauf vernehmen lassen zu können.

Actum den 27. Martii 1726. Dito ist dem Herrn Andreae zu Herborn wegen seiner Schuldforderung à 1500 fl., wofür selbigem das Haus und alle Mobilia verschrieben worden, auf Abschlag der Schuld in solutum hingegeben worden ein sogenannter Auffsatz von Silber, die Mark à 18 fl., jedoch dergestalten, wann ihm innerhalb zwei bis drei Monat das Geld, wie er das Silber angenommen, wiederum erstattet würde, so wollte er gehalten sein, solches wieder heraus zu geben. Und hat sich der Auffsatz mit nachfolgenden Stücken befunden:

	Mark.	Loth.
der Boden von Silber	8	14
der Auffsatz	4	1/2
der Fuß	1	4
4 Salzfässer samt einer Schale und Borleglöffel	3	5
eine Senfkann nebst einer Zuckerkann, Lichtputz u. Futeral	3	12
4 Leuchterarme und ein Theepot	3	13
ein silber verguldeten Traubenbecher	1	7
2 kleine Flascher von Glas mit silbernem Deckel und Füßen	—	12

thut 489 fl. 28 alb. 1 Pf. 27 3/2

Actum den 28. Martii. Dito wurden der Frau von Büding nachfolgende Sachen geliefert, als ein Paar silberne Sporen, ein Paar silberne Stange-Buckeln, ein Paar türkische lange Messer mit weißen Stielen, eine Schreibtafel mit Silber beschlagen, ein Silber verguldetes Schiffschen, 6 verguldene Schleier Theelöffel, eine silberne verguldete Suppenschale, ein Schl. . . . ganz überguldt Schiffschen, ein Gefäß Messer, Löffel und Gabel überguldt.

Dito hat Hr. Spinola von Weklar auf die 12 Stühl von Zuchtleinleder, item 6 ge. äuerte und 6 rothstreifige nebst den 2 großen Spiegeln im Oberaal mit Aufbaumen braunen Rahmen 120 Rthlr., jedoch dergestalt geboten, daß ihm daran seine Rechnung à 60 fl. 11 alb. gut gethan werden sollte, welche ihm denn auch zugeschlagen worden sind, dafern die Frau Wittib dieselben vor das Geld nicht selbst behalten will, und soll demselben innerhalb 8 Tagen Nachricht gegeben werden. Item hat derselbe vor den Spiegel mit dem verguldeten Rahmen geboten 12 Rthlr. NB. Diese Stühl sind vermög einer gefundenen Spezifikation zu Frankfurt gekauft worden vor 92 Thlr.

Actum den 29. Martii 1726. Hr. Notarius Dieterich als bestellter Tutor über Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein sel hinterlassene Kinder 1r Ehe übergab eine Schrift loco probationis cum Adjunct. sub lit. A. B. C. D. et E. contra die verwittibte Freifrau von Eberstein.

Decretum. Wird mit gemeldten Beilagen auf 14 Tag cum reproductione hiermit kommuniziret.

NB. Das Folgende wurde protokolliert nach dem 2. April 1726.

Actum den 17. Aprilis 1726. Christoffel Ludwig Stich, nomine der Ebersteinischen Frau Wittib, gegen Herrn Dietrich, als Vormunden über weil. Herrn Baron von Eberstein nachgelassene Kinder, übergab kürzlich Exceptiones.

Decretum. Wurden kommuniziret.

Actum den 1. Junii 1726. Nachdem Hr. Notarius Dietrich in Vormunds Namen über weil. Herrn Baron von Ebersteins nachgelassene Kinder erster Ehe gegen die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder letzterer Ehe in pecto prärendirenden dotis ein Urtheil zu ertheilen jüngsthin gebeten, dann und zu dem Ende partes auf heute vorbechieden worden. So wurde auch benannten Vormündern in der Sache nachfolgendes Urtheil publiziret und eröffnet:

Interlocutoria. In Sachen Herrn Notarius Dietrichs als konstituirtem Vormunds über weil. Herrn Baron von Ebersteins hieselbst Kinder erster Ehe, Klägern, entgegen und wider die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder 2r und letzter Ehe, Beklagten, den in erster Ehe prärendirenden dotem und dessen Beweis betreff., wird hiermit zu Recht erkannt, daß noch zur Zeit das Juramentum supplet. keine Statt findet, sondern, wofern der Kläger in Vormunds Namen bessern Beweis beibringen würde und könnte, als noch zur Zeit nicht geschehen, so soll deshalb ferner ergehen, was Rechtens ist. V. R. W. publ. p. ut supra.

Herr Notarius Dietrich appellirte hiervon stante pede et viva voce, bat Copiam protocollis und requirirte acta.

Mandatarius Stich nomine der Ebersteinischen Frau Wittib und Kinder läffet solches an seinen Ort gestellet sein und bittet Copiam sententiae.

Obzwar gestalten Sachen nach die interponirte Appellatio de Jure unstatthaft, so wird derselben hiermit jedoch deferiret und soll die gebetene Copia sententiae ertheilet und die acta gefolget werden.

Den 24. Aug. 1726 dem Bot Frank Schneider vor 2 Briefe, so von Eichstädt vom Hrn. Baron d'Eberstein (ist der eichstädt. Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E.) an mich geschrieben worden, zahlt 7 alb., noch den 4. 7bris 4 alb.

Actum den 30. Sbris 1726. Nachdem die hochfürstl. Kanzlei dekretiret laut decreti sub dato den 29. Sbris, daß das Ebersteinische Unterhaus, welches der Herr Ober-Jägermeister von Diepenbrug beziehen wollte, worinnen noch ein und andere Mobilia sich befinden, geräümet und die Sachen in andere Gemächer transportiret, auch diejenigen Sachen, die jüngsthin die Frau Wittib zc. aus dem Ebersteinischen Sterbhaus weg bringen lassen wollen, zu inventiren zc., also ist dato mit

diesem Geschäft der Anfang gemacht worden im Beisein Hrn. Kammer Secretarius Conradi, so namens der Eberstein'schen Frau Wittib von der Kanzlei dazu deputiret worden, und Herrn Stich, weil der Herr Oberförster Groß, welchen der Ober-Jägermeister dazu benennet, nicht abkommen können und dabei sein wollen, nebst Hrn. Notario Dietrich. Hierbei sind verzehret worden 2 Thlr. 9 alb.

Obgedachte mit Arrest beschlagen gewesene Sachen sind der Frau Wittib auf Kanzlei-Befehl ausgeliefert worden im Beisein Hrn. Dr. Steubern und des Vormundes Dietrichs.

Actum den 9. Xbris 1726. Dito ist Herr Andreae zu Herborn mit 345 fl an Herrn Ober-Stallmeister von Eberstein (nicht Biring) zu Eichstädt auf Abschlag seiner Prätension angewiesen worden.

Actum den 15. Jan. 1727. Dito hat der Herr Spröde, gewesener Informator im Eberstein'schen Haus, seinen rückständigen Lohn gefordert und dabei in praesens des Hrn. von Deick erzählt, wie daß die Eberstein'sche Frau Wittib, als ihr Eheherr sel. auf dem Krank- und Tot-Bett gelegen, mit ihrem Vater, Mutter und Herrn von Nordel sich manchmal einen ganzen Tag eingeschlossen, daß niemand zu ihnen kommen können, und alles, da der Herr Ober-Jägermeister noch nicht verschiedenes gewesen, durchsuchet hätten.

Revers der verwitweten Ober-Jägermeisterin v. G., ihre Illata und die ihr von ihrem † Ehemann geschenkten Pretiosen betreffend — vom 25. März 1727.

Hiermit sei zu wissen, nachdem meines Eheherrn sel. nachgelassene Kinder erster Ehe und Creditores bei Abholung meiner Illatorum um deswegen auf besagte meine Illata Arrest begehret haben, bis ich alle die Pretiosa und andern Sachen, so mein Eheherr sel. mir geschenkt, restituirt und ad locum und gebracht haben würde, ich aber dieselben sogleich nicht anhero und zur Stadt bringen kann: als gelobe und verspreche hiermit bei meiner adeligen Ehr, Treu und Glauben, daß, wann durch Urthel und Recht hieselbst erkannt werden wird, daß die Schenkung nicht bestehen und unkräftig sein sollte, daß ich alle solche Pretiosa und gedachte Sachen wiederum (von Langen-Dernbach) anhero verschaffen und bringen lassen will bei Verpfändung aller meiner gegenwärtigen und zukünftigen Güter und Effekten, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkunde habe ich diesen Revers nach beschehener Renunciation aller weibl. Beneficien, so mir sind erklärt worden, wissentlich und wohlbedächtigt von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit meinem adeligen Beschaft bekräftiget. So geschehen Dillenburg, den 25. Martii 1727.

(L. S.) **Wilhelmine von Eberstein**, geborne **v. Quernheim**.

Daß mir der Herr Kommissarius Zeckel die mir verarrestirt gewesenen Mobilien wieder ausgeliefert hat, welches bescheine. Dillenburg, den 25. Martii 1727.

Wilhelmine v. Eberstein, geborne **v. Quernheim**.

Unter den Gegenständen, welche an die Frau von Biring ausgeliefert wurden, befand sich ein Kästchen mit dem Schmuck von dem verstorbenen Fräulein von Eberstein erster Ehe, dann ein in einem Futterale befindliches Bestek silberne Messer, Löffel und Gabel und ein silbernes Theekännchen, dem Frln. Johannetten gehörig; endlich zwei kleine silberne Leuchter, der kleinen Frln. Amelie gehörig.

Graf Eberstein antwortet dem Rath Zeckel am 11. April 1726 und erklärt, daß er den Advokaten Dietrich als Nebenvormund nicht admittiren könne.
Nr. 403.

Hochedler, hochgelahrter Herr Rath und Amtmann! Deroselben legthm verlassenes Schreiben nebst beigelegtem Protokoll habe ich wohl erhalten und bin davor verbunden, thut mir aber leid, daß wegen Abwesenheit meiner Frau Schwägerin nicht ferners verfahren werden kann, wundere mich auch, daß selbige Zimmer verschlossen haben soll, worinnen in die Kommune der Schulden gehörige Sachen verschlossen sein sollen; es wäre solches nicht wohlgethan. Daß sie aber Sachen und Pretiosen prätendiret, so ihr geschenkt sein sollen, kommt auf das an, daß sie ihr Angeben, wie sie sich offeriret hat, eidlich erhärte, nämlich daß ihr alles Angegebene von ihrem sel. Eheherrn wirklichen geschenkt worden sei, welchenfalls es sodann seine gewissen Wege damit hat.

Ferners ersehe, daß der Frau von Biring abermalen Sachen ausgeliefert worden sind, welches schlechterdings wider mein Verlangen und Bitten auch die Sicherheit der unmündigen Kinder ist; also bitte ich einmal vor allemal, ihr zuvorderst alles dasjenige, was ihr ausgeliefert worden ist und denen Kindern gehörig, wiederum abzufordern und solches in Ihre kommissarische Verwahrung zu nehmen, auch ihr in keine wege das allermindeste außer was zu der Kinder Kleidung und Unterhalt nöthig ist, die Hände zu geben, sondern alles zu Vortheil der Kinder nach Befinden entweder aufzubehalten, oder aber zu Gelde zu machen; dann erstlich hat sie, wie ich höre, an Hro Durchl. den Fürsten deklariret, daß sie ihres Alters halber der Vormundschaft

nicht vorstehen könnte, also den Advokat Dietrich sich ausgebeten; zweitens ist sie nirgends possessionirt, und ich kann der Kinder Vermögen in keiner Unsicherheit lassen; drittens ist auch sonst ihre Conduite leider bekannt, occasione dessen anzuerwähnen nicht umhin kann, daß ich ganz utiliter acceptire, daß ermeldte Frau von Büring Alters und Unvermögens halben die Vormundschaft nicht wie sich's gebühret verwalten kann, hingegen in meinem Gewissen nicht zu verantworten getraue, daß ich allein ihrer Caprice halben diese Multiplicatio zumalen zur Last und Beschweris der Kinder gestatten soll, weshalb ich auch an Se. Durchl. hiebei schreibe und den Notarium Dietrich lediglich nicht admittiren kann. Dann, daß ich die Frau von Büring als Großmutter den Landrechten nach admittiret, das giebt schlechterdings keine Folgerung auf Neben-Vormünder, wie dann hierdurch bei dem Herrn Commissario solemniter protestire, nichts von ermeldtem Notario Dietrich qua contutore anzunehmen. Demnächst ersuche meinen hochwertheften Herrn Rath den mir überschriebenen Vorfaß, die Kommission zu depreziren und niederzulegen, aus christlicher Überlegung nicht zu bewerkstelligen. Gott wird ein reicher Vergelter eines jeglichen Redlichkeit sein, die er an diesen armen Waisen thut. Ich beklage zwar an mir selbst von Herzen, daß meiner Frau Schwägerin und Herr von Norded's eingewandte vermeinte Beschwerden ihnen billig mißfallen müssen; allein Sie haben zu viel Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, daß Sie nicht in die Zeit sehen und solches übergehen sollten.

Endlich so schreibet mir auch einer meiner jüngsten Brüder wegen der hinterständigen Interessen von dem Lehnstamm, daß Sie solche ad massam verlanget hätten, welches dann auch ganz billig und recht gethan gewesen, hingegen aber finde ich auch dessen Einwendung in soweit ganz anreichend und gerecht, nämlich daß er meines sel. Bruders hinterlassene Schuld bei dem Herrn Penken in Leipzig (welche mir wohl wissend ist, und daß dieser deren Bezahlung übernommen habe) damit in tantum getilget hat, womit Sie hoffentlich auch content sein werden.

Schließlich rekommandire das Interesse meiner armen Pupillen zu Dero fernereitig rühmlichen Obforgen, und wird mir Gott die Gelegenheit geben, daß ich Ihnen dagegen zeigen kann, mit was wahrer Dankbarkeit ich allezeit bin &c.

P. S. Wegen des großen Schwert-Kessels bin meinem hochwertheften Rath sehr verbunden, bitte so gütig zu sein und zu melden, wie viel es beträgt, so will das Geld also fort davor übersenden; wie dann auch bitte, die Betten, worauf meiner Frau Mutter Namen stehet, wann sie taxiret sind, vor mich zu erkaufen und mir von dem Preis Nachricht zu geben, dann ich solche in keine fremde Hände lassen werde.

Die Frau von Büring meldet dem Grafen mittels Schreibens, d. d. Eichen, 6. Mai 1726, daß die Herrschaften Dillenburg und Hachenburg und der Herr von Trumbach die zu dem Eichengute gehörige Hütte in Anspruch nehmen, und berichtet über das Ergehen ihrer Enkel.

Nr. 404.

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr! Hoffentlich werden sich Ew. Genaden noch bei hochgräflichem Wohlsein befinden, worzu Continuation wünsche, wie dann auch dienstlichen bitten wolle, doch Genad vor meine Enkelchen zu haben, welche Ihnen ganz unterthänig die Hände küssen. Es läßt sich in allem betrübt in den Eichen an, indeme wegen der Hütte von beiden Herrschaften, als Dillenburg und Hachenburg, Erequirer auf das Überhüttengeld auszutreiben, das doch bei Menschengedenken eine freiadlige Hütte . . . solcher Forderung gewesen, auch in allen Freiheiten uns so verkauft, deswegen bitte gehorsamst, mit Sr. hfl. Dchl. meinem gnädigsten Fürsten, zu sprechen, anzuhalten, vor die verlassene Waisen Kinder die Unkosten abzuwenden, als ein Ober-Vormund ihnen nicht mehr Unkosten aufzulegen, als sie ertragen können, und werden Se. Dchl. ja nicht so ungnädig gegen die armen Kinder verfahren. Auch will der Hr. von Trumbach Eingriff thun und sich der Hütte bemächtigen, hätte der wieder erhalten können, darum wärs verblieben. Sich nun so breit zu machen, gedenkend, die un-

mündigen Kinder hätten niemand, der sich gegen ihn auflegen würde. Gott wolle Hülfe schaffen und sich ihrer erbarmen. Ew. Genade seind ja auch Vormund: Thun Sie doch all vetterliche Barmherzigkeit an ihnen, daß Sie helfen, was von meinem seligen Sohn hinterblieben, daß solches alles ihnen möchte gereicht werden, Schulden zu zahlen. So das geschähe, könnten die Kinder das Eichergut wohl behalten, wann sie rechte Hülfe haben, daß die jährlichen Renten auch recht geliefert würden, wie auch von den Hofleuten das Pachtgeld. Aber wann der Ober-Vormund seine gnädige Hülfe von den Kindern wendet, so wird jeder sie suchen zu drücken und sie um das Ihrige zu bringen. Es wär wohl zu wünschen, daß Ew. Genade mit dem Graf von Hachenburg sprechen könnten, den begütigen auch mit der hiesig Mehl; wäre solches auch wohl nöthig, sich bei der Bork Friedberg anzugeben, daß Sie denen die verlassenen Kinder vorstellen, die könnten wohl in rechtlichen Sachen viel Hülfe thun. Was sonst die Kinder belanget, seind sie noch wohl und haben, Gott sei Dank, noch an nichts Mangel gehabt, wie gottloserweis Ew. Genade überbracht worden, welche Gottes Straf nicht entgehen werden. Ich bin eine von den verlassenen Witwen, die keinen Beistand haben, die müssen solches alles leiden. Wann ich sehe, wo Kostgeld herzunehmen, so werd sorgen nicht zu verfäumen, in die Kost (Pension) zu bringen; jezt halte sie noch ein zeitlang bei mir, so lang Gott will, führ sie nach Vermögen zu schöner Arbeit an. Die jüngste ist noch in Harzigerode zu bringen zu dem Herrn von Eberstein, Berghauptmann. Wann es Ew. Genaden gutfinden, daß man den Karle mit der kleinen Christel hinschicke; ich werde doch eine Chaise nehmen müssen, so gings in ein Koste hin, weil dort der Karle auch lernen könnt und in der Kost sein könnte, vom Lehngeld zahlt werde. Herr (Informator) Spröde sagt, welcher noch hier, die fürstin von Usingen wollte ihn in 2 Jahr bei ihr Prinze nehmen, hernach mit ihme zu reisen, so würde doch der Herr Berghauptmann noch die 2 Jahr dort ein väterliche Aufsicht an dem Kind thun, dann solches Gott alles vergelten wird, und wär dort besser, als auf einem Dorf, oder hier nebst einem Informator. Ich bitte nochmals, thun Sie doch genädige Hülfe in was höchst nöthig, damit dies Gut den Kindern erhalten möchte werden. Ich bin nächst Gottes Obhut hochwohlgeborner Graf Ew. Genade ergebenste Dienerin
de Biring.

Eiche, 6. Mai 1726.

Nr. 405. Schreiben des Dr. Stenker an Graf v. Eberstein, die schlechte Behandlung der Eberstein'schen Kinder in den Eichen durch ihre Großmutter, die Inanspruchnahme des Überhüttenwerkes durch die Dillenburg. und Hachenburg. Kanzlei und die Bestätigung des Advokaten und Notar Dieterich zum Mitvormund betreffend — d. d. Dillenburg, 22. Mai 1726.

Hochgeborner Graf rc.! Weilen ich lange Zeit an einem Fieber sehr krank darnieder gelegen, so hab meine unterthänige schriftliche Aufwartung bisher nicht abstaten können; bei nunmehriger erfolgter Besserung aber gehorsamt hinterbringen sollen, daß Ew. hochgräfl. Excell. ertheiltem gnädigen Befehl nachgelebt und mich in die Eichen begeben habe, um den Augenschein wegen Dero Pupillen selbst einzunehmen. Da ich dann die älteste Fräulein in Abwesenheit ihrer Frau Großmama gebeten, sie möchte mir doch ingeheim berichten, wie es ihr und ihren Geschwistern in den Eichen ergienge, es sollte niemand etwas davon erfahren. Sie hat aber, wie ich glaube, auf vorhin beschehenes Zureden ihrer Großmama, geantwortet: es gienge ihr nach Wunsch, sie verlangte an keinen andern Ort, hätte zwar vernommen, daß böse Leute das Gegentheil davon aussprengten, es wäre aber alles erdichtet. Als ich nun hierauf den Hrn. (Informator) Spröde von ihrem Zustand befragte, so referirte derselbe, daß ihme sowohl als denen Kindern sehr schlecht begegnet würde; sie hätten neulich eine Zeit lang kein Bier gehabt und Wasser trinken müssen, bekämen auch gar schlechtes Essen. Die Frau von Biring leugnet aber alles und schmähet gewaltig auf diejenigen, so ihr etwas Widriges nachreden. Welchem nach Ser^{mi}. hochfürstl. Durchl. solches unterthgft.

vorgestellt, die dann diese gnädigste Antwort ertheilet, Sie hätten allschon von andern, und wie ich davor halte von dem Spröde selbst, vernommen, daß es denen Kindern sehr übel ergienge; man möchte nur einen Ort vorschlagen, da selbige gegen ein billiges Kostgeld wohl in Obacht genommen würden, so sollten sie dahin gebracht werden. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl.

Die hiesige und Hachenburgische Kanzlei haben denen Pächtern der zu denen Eichen gehörigen Eisenhütte zwei Exekutanten beigelegt, um das Überhüttengeld von selbigen auszupressen. Dahero einen Expressen nachher Weylar abgeschicket und solches bei dem Kammergericht, allwo diese Sache schon lange Zeit rechtshängig gewesen, anzeigen lassen. Da dann Advocatus Causae beigehende Vollmacht zurückgeschicket hat, welche Ew. hochgräfl. Excell. zu Unterschreibung und Besiegelung, wie auch baldiger Remittirung übersenden sollen.

Wegen Dero Herrn Bruders Kuxen bei denen hiesigen Bergwerken siehet auch noch ein großer Rückstand, so sich ohngefähr auf einhundert fl. beläuft, zu bezahlen. Wann derselbe nicht mit ehestem abgetragen wird, so wollen die Gewerke sämtliche Kuxe kaduziren. Da nun kein Geld vorhanden ist und ich nicht wissen kann, was hierbei thun soll, indeme der Ausgang ungewiß ist, so erwarte hierüber gleichfalls Dero gnädige Verordnung.

Die Frau von Büring hat Ser^{mo} demüthigt vorgestellt, daß ihr als einer alten Dame die Vormundschaft unerträglich fiele, mithin gebeten, den hiesigen Advocatum und Notarium Dieterich ihr zum Mitvormund zu konstituiren, welches sie dann auch erhalten, und ist derselbe auf hochfürstl. Kanzlei hierzu vereidet worden.

Mit Dero Herrn Bruders Creditoribus ist es auch sehr schlecht bestellt, indeme nur einige von denen vorhandenen Möbeln bezahlt werden können, darüber sich dann die übrigen sehr beschweren und mit nächstem einen Konkurs formiren werden, wofern nicht ein baldiger Succurs von der Kupferhütten in Sachsen oder von andern Orten zuwege gebracht wird.

Die Frau von Büring ist willens, diesen Sommer in Sachsen zu reisen und die jüngste Fräulein, so jezo noch bei der Fr. von Quernheim ist, nebst Monsr. Carl bei Dero Herrn Bruder zu bringen. Die Frau Dimeusin will von einer jeden Fräulein hundert fl. jährlich haben. Weilen nun noch sehr viele Büringische Schulden, darzu aber wenig Mittel vorhanden sind, so sagt die Fr. von Büring, es seie unmöglich, so viel Kostgeld vor die Kinder aufzubringen, zumalen sie der aus den Eichen ihr jährl. zukommenden Gelder ad 200 fl. zu ihrer selbsteigenen Unterhaltung benöthiget wäre und denen Kindern nicht das geringste davon beitragen könnte. Es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Fr. von Büring habe, indem sie mir fast täglich Mühe und Unlusten verursacht, dagegen aber bisher nicht die geringste Erkenntlichkeit bezeigt, auch das bei ergriffener Possession der Eichen vor sie ausgelegte Geld noch nicht restituiret hat. Ich muß diesmal schließen und verharre nebst gehorsamster Empfehlung zu Dero beharrl. Gnaden Ew. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 22. Maij 1726.

Nr. 406. Antwort des Grafen v. Eberstein an Dr. Steuber zu Dillenburg, auch die Kuxe im Dillenburgischen betreffend — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Hochedler, hochverehrtester Herr Doktor! Dero unter dem 22. Mai an mich erlassenes Schreiben habe ich den 1. dieses sehr spät erhalten, gratuliere zu guter Rekonvalescenz, deren Beständigkeit wünsche. Demnächst danke vor die gegebene Nachricht wegen des Zustands in Eichen. Ich sehe daraus wohl, daß es eine verhauset Sache ist und wundere mich, daß meine Niece, das Johannetchen, so wacker auf beiden Achseln zu tragen lernet. Weiters finde ich abermal des Fürsten Antwort ein wenig sonderlich, daß er präändiret, man soll ihm die Vorschläge, was man mit den Kindern anfangen will, zuvörderst kommuniziren und von ihm gewärtigen, was man darauf thun solle, so meines Urtheils ein großer Irrthum

ist, sintemalen das wenige, was die armen Kinder im Dillenburgischen haben, sich nicht der Mühe verlohnet, auch sonst als Landesherr zu Erziehung der Kinder solchermaßen zu konkurriren nicht präntirt werden kann. Als beziehe ich mich auf das, was ich dessenthalben an Se. Durchl. vor einiger Zeit geschrieben, nämlich, daß was ich hierunter gethan, bloß ihm zu Ehren geschehen, keineswegs aber mich des Erziehungsrechts, so denen nächsten Anverwandten zukommt, zu begeben. Woraus dann auch erhellet, daß die Frau von Buring sich um den Sohn gar nichts zu bekümmern hat, noch weniger wegen der Töchter vor sich alleine was zu thun vermag. Daß mir also klärl. ist, daß sie sich raum nehmen will, den Sohn und jüngste Tochter nach eigener Willkür nach Sachsen zu bringen, und will ich nächster Tage schicken und beide holen lassen, dann schon davor gesorgt ist, wie sie nach Sachsen kommen sollen.

Die Vollmacht nacher Weßlar übersende ich hiebei unterschrieben und unterschickt und bitte, dem Advocato Causae die Sache dergestalt nachdrucksam. zu rekommandiren, daß er dabei nichts versäume, und haben sich die Herrn turbatores selbst beizumessen, daß man zu ihren Attentatis nicht stille sein kann. Weiters hätte ich wünschen mögen, daß Sie mir eigentl. Nachricht gegeben hätten, wie es dann wegen Verpachtung der Eichen und Bezahlung der Bestandes-Gelder gemacht worden, dann in Ermangelung dessen ich nicht im stande bin, etwas zu veranstalten, und kann ich lediglich der alten Frau von Buring mehr nicht als ihre jährl. 200 fl. zahlen lassen zc.

Aus Sachsen kann und wird noch in keinen zwei, vielleicht 3 Jahren was darzu gegeben werden können, sintemalen die Bergwerke ausgezehret sind zc. und von den Lehnstammgeldern haben die Creditores gar nichts zu fordern, weil solche denen Söhnen proprio Jure gehören.

Wegen der Kurze im Dillenburgischen ist kein anderer Rath, als man muß zuvörderst bei Herrn von Drachen sich unter der Hand zc. erkundigen, auf welcher Grube man vernünftige Hoffnung haben kann, diese muß man fort bauen zc. Belieben Sie sich doch zu erkundigen zc., was es vor. eigentl. Bewandnis mit dem Anspruch hat, so der Herr von Trumbach, ingleichen Herr von Nordack machen und die Dokumenta deshalb zu perlustriren und mir davon einen Statum Causae zc. zu übersenden. Daß Sie übrigens so viel Fastidien von der Frau von Buring haben, thut mir leid. Sobalden ich von Ihnen ausführliche Antwort habe, will ich sehen, auf einige Tage über kommen zu können, da dann davor sorgen will, daß Sie Ihre Satisfaktion bekommen können. Womit allezeit verbleibe zc.

Nr. 407. Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau v. Buring auf deren Brief v. 6. Mai 1726 — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 6. Maij erlassenes habe ich den 1. dieses spät Abends erhalten, erfreue mich, daß Dieselbigen sich gesund und wohl befinden, und danke vor die meinet halben gethane Erkundigung. Was die auf die Hütte eingelegte Exekution betrifft, habe ich bereits nacher Weßlar Vollmacht geschickt, dieses Attentat anzuzeigen und um Inhibition zu bitten; werde auch nicht unterlassen, an Jhro Durchl. Selbst zu schreiben. Wegen des Herrn von Trumbach's seiner Ansprüche ist das Beste, den Herrn Doktor Steuber zu bitten, daß er die Dokumenten durchsieht und mir einen Statum Causae fertigt; außerdem kann man nicht sehen, was in der Sache zu thun. Ich wünschte wohl, daß die Kinder die Eichen behalten könnten; ich sehe aber nicht, wie es möglich ist, und kann mit gutem Gewissen nicht rathen, daß sie die vielen Schulden mit sich aus der Schüssel essen lassen sollen, wo man 6, 7 pro Centum geben und von dem Gute nur dreie genießen kann, da sie dann in wenig Jahren vollends aufgefressen sind.

Was das gute Befinden und Unterhalt der Kinder anbetrifft, so lege ich die Finger auf den Mund und befehle es Gott. Wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe noch Sorge zu geben, dann ich schon Verab-

redung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem oraniensteinischen Begräbnis mit Ihro Hoheiten sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder abgeholt werden wird. Und wegen des kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raufen noch an einen Hof bringe. Und wäre mir schon recht, wann er nacher Usingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte. Womit unter dienstl. Empfehlung verbleibe zc.

Nr. 408. Schreiben des Dr. Steuber an den Grafen v. Eberstein, die Heller-Hütten, die Verpachtung des Eichengutes, die Dillenburgerischen Ruze und die Steproth'schen und Trumbach'schen Ansprüche betreffend — d. d. Dillenburg, 8. Juni 1726.

Hochgeborner Graf zc.! Ew. hochgräfl. Excell. gnädiges Schreiben vom 2. hujus ist mir durch den Hrn. von Butlar Diener gestern erst überliefert worden. Gleichwie nun vor die darinnen beschehene gnädige Gratulation zu meiner Refonvalescenz hierdurch unterthänigen Dank abstatte, also wünsche gehorsamst, daß der große Gott Ew. hochgräfl. Excell. noch viele Jahre bei aller hochgräfl. Prosperität gnädig erhalten wolle. Demnächst habe gehorsamst hinterbringen sollen, daß hiesige gnädige Herrschaft ihren Exekutanten denen Pächtern der Heller-Hütten in voriger Woche wieder abgenommen, der Hachenburgische Exekutant ist aber noch da, deme sie dann täglich zwei Kopfst. zahlen müssen. Die Leute lamentiren gar sehr, weilten ihnen von Hachenburgischer Seite etliche hundert Rthlr. rückständig Überhüttengeld abgefordert worden und die Exekution vor deren Erlegung nicht abgehen soll. Zu Weßlar können wir auch noch zur Zeit das gesuchte Mandatum nicht erhalten. Es wäre sehr gut, wann Ew. hochgräfl. Excell. Sich gnädig gefallen ließen, auf einige Tage hierher zu kommen, dann es verschiedener Ursachen halber hochnöthig ist. Weiter hab auch berichten sollen, daß weilten die Fr. von Büring keine anderen Pächter zu den Eichen bekommen können, selbige die vorige noch auf ein Jahr lang gegen Erlegung einhundert und sechzig Rthlr. Pachtgeld behalten wollen. Nachdem ich ihr aber den Pachtvertrag aufgesetzt und hinüber geschickt, hat sie die Sachen trainiret in Meinung, vor den einen Sayn. Hofmann einen andern Nassauischen zu bekommen, welches dann derselbe erfahren und ganz ohnvermuthet mit allem dem Seinigen vom Gut abgereiset ist. Dahero sie einen andern Hofmann um die Hälfte der Früchte annehmen müssen. Nun machen die alten Hofleute auch noch eine Prätension an den Herrn Bruder wegen verkaufter Dielen, Fuhrlohns und andern Sachen, auch hat die Frau von Büring etwas von selbigen empfangen, daß man also auf das Pachtgeld jetzt wenig Reflexion machen kann zc. Der Amtmann Zeckel hat die mehresten Möbel ohne mein Vorwissen und Konsens denen Creditoribus nach seinem Belieben an Zahlung gegeben, ohnerachtet doch Ihro hochfürstl. Durchl. ausdrückl. befohlen, daß selbiger ohne mein Vorwissen und Konsens nichts einseitig thun sollte; deswegen stehen wir auch jezo nicht wohl zusammen. Die Frau Schwägerin hat sich auch bei Hof sehr über ihn beschweret, daß er nach seinem bloßen Willen thäte, was ihm nur beliebte.

Wegen der Ruze hab jüngsthin mit dem Hrn. von Drachen ingeheim gesprochen und denselben ersucht, er möchte mir doch als ein guter Freund im Vertrauen sagen, was dabei zu thun wäre. So hat er mir dann eröffnet, daß, weilten auf zwei Bergen so viel Rückstand zu zahlen wäre, er nicht dazu rathen wollte, daß man dieselben prosequirte, an dem einen Berg aber könnte man wohl noch etwas hasardiren, jedoch in Ungewißheit. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl, dieweiln man mit zweifelhaften Sachen bei Unmündigen caute verfahren muß. Was die Steprodischen Erben, als Hrn. von Trumbach und Hrn. von Nordeck betrifft, so habe mich darüber einigermaßen erkundiget und vernommen, daß der Hr. Bruder in dieser Sache schon vorhin Schriften gewechselt hätte, und stünde damit nicht zum Besten, dann die Gegenpartie hätte eine gar große und ziemlich gegründete Anforderung an den mehresten Theil der zu den Eichen gehörigen Eisenhütten und Hammer. Ich möchte wünschen,

daß Ew. hochgräfl. Excell. jetzt hier zugegen wären, so könnte man von ein und andern Sachen, so denen Briefen nicht zu vertrauen, besser und ausführlicher mündlich reden. Womit zu beharrl. Gnade mich gehorsamst empfehle und mit Devotion verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener
J. K. Steuber.
Dillenburg, 8. Junij 1726.

Nr. 409. Schreiben der Frau v. Biring, d. d. Eichen, 26. Januar 1727, in Angelegenheit ihrer Enkel (das jüngste Kind Christiane v. E. ist glücklich in Sachsen bei dem Oberberghauptmann v. E. [zu Harzgerode] angekommen).

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr!

Daß ich von Ew. hochgräfl. Gnaden Hrn. Bruder, dem Herrn Berghauptmann (zu Harzgerode) die erfreuliche Nachricht erhalten, daß mein Enkelge Christianchen in Sachsen glücklich angekommen sei, habe nicht verhalten können, zugleich Ew. Gnaden dienstverpflichtesten Dank sagende wegen der grädigen Vorsorge, so Dieselbigen vor solche getragen haben. Dasjenige aber, so mich jetzt in Betrübniß setzet ist, daß ich noch nicht absehen können, wie und auf was Art man meine Enkelger wegen ihrer habenden Forderung von ihrer Mama und Ohm sel. contentiren möge, zumalen alles wegen Ebersteinischer Schulden hinweggegangen und dennoch die Biringischen Schulden auch müssen bezahlet werden. Es kann aber zu dieser meiner Enkel Forderung ihnen niemand besser als Ew. Gnaden selbst helfen, und sie leben auch der unterthänigsten Hoffnung, daß sich Ew. hochgräfl. Gnaden ihrer als armer verlassener Waisenkinder annehmen werden, welches aber nicht süglicher als aus Sachsen geschehen könnte, als wo mein Hr. Schwiegersohn sel. noch zu präntiren hat. Und ist es ohnedem der Billigkeit gemäß, daß die Kinder erster Ehe wegen ihrer Mama und Ohm sel. aus dem Väterlichen contentiret werden und die letzterer Ehe so lang zurückstehen, allermassen die Stief. fr. Schwiegertochter doch genug hinweg ic. Es ergeheth also mein gehorsamstes Ersuchen dahin, daß Ew. hochgräfl. Gnaden als Vormund die Gnade vor mich und meine Enkelger haben möchten und mir mit Dero gnädigem Rath beizustehen, wie auch zu verhelfen, daß ein Mittel getroffen werde, daß meinen Enkelger wegen ihrer Forderung geholfen würde. Da ohnedem, wie ich vernommen, die fr. Stiefschwiegertochter Dero Hrn. Bruder, Herrn Hauptmann von Eberstein zum Vormund über die Kinder letzterer Ehe in Sachsen angenommen. Ob es nun nicht auch dienlich seie und Ew. Gnaden gnädiger Rath wäre, daß vor die Kinder erster Ehe oder meine Enkel ebenfalls ein Vormund in Sachsen konstituiret würde. Ew. hochgräfl. Gnaden mir oftmals gethane Versicherung, mir und meinen Enkeln in allem was recht und billig beizustehen, geben mir auch anjeko die Hoffnung, Sie werden mir mit Dero gnädigem Rath schleunigst beispringen, weil man bei längerem Verzögerungsfall die Sach nur verschlimmert siehet, kein besser und süglicher Mittel aber als aus Sachsen durch Ew. hochgräfl. Gnaden gnädige Vorsorge anjeko kann ausgedonnen werden, damit die Biringische Schulden bezahlet und meinen Enkelger wenigstens das Gut Eichen frei behalten werde. Hierbei übersende Ew. Gnaden ebenfalls die Kopie von der Quittung, so Dero Herr Vater sel. meiner Tochter sel. über die eingebrachte 1000 Thlr. Heirathsgelder ertheilet, woraus genug abzusehen, daß selbige Summa richtig bezahlet worden ic. Womit ich mich dann in Ew. hochgräfl. Gnaden beständige Gnade empfehlend stets verharre Ew. hochgräfl. Gnaden gehorsamst ergebenste Dienerin
de Biring.
Eichen, 26. Jan. 1727.

Nr. 410. Schreiben des Grafen Georg v. Kirchbach an den Grafen v. E. (der sich zu dieser Zeit in Dillenburg befindet), das dem Ober-Jägermeister v. E. geliebene Kapital betreffend — d. d. Sachsenburg, den 4. Juni 1727.

Hochgeborner Graf! In diesem Moment, da von einer Reise nacher Frankfurt und der Orten allhier zurück komme, erhalte das Beliebte vom 31. pass. und ersehe

daraus das Verlangen, wegen meiner Schwestern Vdn. an den sel. Herrn Ober-Jägermeistern von Eberstein habender Schuldforderung jemanden nach Dillenburg abzusenden. Ob nun zwar besorge, Ew. Hochgeb. werden allbereit von dannen abgereiset sein, so habe dennoch dem Oberschultheißen zu Neunkirchen Befehl zugeschiedt, um sich sofort nach Dillenburg zu verfügen, Dero propositiones zu vernehmen und sodann darab zu referiren; da dann gem. meinen Geschwistern angenehm sein wird, wann sie ohne Weiterung und gerichtliche Wege ihres Capitalis und interesse hinweg habhaft werden können. Mir aber wird alle occasion erfreulich sein, worin bezeigen kann, daß ich bin des Herrn Grafen gehorsamster Diener

Hachenburg, 4. Juni 1727.

Georg F. B. G. von Kirchberg.

Nr. 411. Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg, den zu den Eichen gehörigen Weidgang im Niedersberg, die Eichen'schen Lehngüter und Censiten, Differenzen wegen der Hütten, seines Bruders Forst- und Jagdrechnung, den Buring'schen und Eberstein'schen Besoldungs-Rückstand, endlich den Mitvormund Dietrich betreffend — d. d. Dillenburg, den 7. Juni 1727.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Gleichwie Ew. Durchlaucht allschon mündlich vorzutragen die Gnade gehabt, also kann nicht umhin, hierdurch nochmalen schriftlich zu wiederholen und Ew. Durchlaucht gehorsamst zu ersuchen, Sie wollen geruhen

- 1) Die wegen meines sel. Brudern, Dero gewesenen Ober-Jägermeisters, abgelegte Forst- und Jagd-Rechnung gnädigst zu unterschreiben, weniger nicht
- 2) die von ihm hinterlassenen Kinder erster Ehe als unmündige Waisen bei dem Besiz des zu denen Eichen gehörigen Weidganges in dem Niedersberg nach nunmehr über die gewöhnlichen Jahre ausgehaltenen Hegezeit ruhig zu lassen; sodann
- 3) die Theilung und Zerfspaltung der zu denen Eichen gehörigen Lehngüter gdst. zu inhibiren mit beigefügtem ernstl. gdsten. Befehl, daß die Censiten die jährl. Zinsen ratione der schuldigen Dienste in die Eichen so entrichten müssen, wie sie bei Überlassung dieses Gutes bezahlet worden.
- 4) In Dero nachgesetzten Rent-Kammer des gewesenen Rentmeister Hofmanns Rechnung durchgehen und den Rückstand sowohl Buringischer als Ebersteinischer Besoldung extrahiren, folglich den Rentmeister zu deren Abtrag und Zahlung nach ordentlicher Liquidation und Berechnung executive anhalten zu lassen. Demnächst
- 5) Dero Rath und Amtmann Jeckel als Commissario anzubefehlen, daß selbiger die zu dem Inventario gebrachten Stücke liquidiren, berechnen und gewähren möge. Annebst
- 6) die ohne mein Vorwissen beschehene Annehmung des Notarii Dieterich's zum Mitvormund in dessen Konfirmation zum Assistenten der Frau von Buring, als Vormünderin mütterl. Seiten, zu verwandeln.
- 7) Alle Differenzen wegen der Hütten und sonst. bis zur Majorennität der Kinder suspendiren und sine praesudicio utrius et ejus cunque alles bis dahin ruhig zu lassen, welches alles nomine der Unmündigen mit unterthänigstem Dank zu erkennen und zu demeriren trachten werde.

Als Graf Ernst F. v. Eberstein zu Anfang des Monats Juni 1727 nach Dillenburg gekommen war, traf er auf ihm gehaltenen Vortrag über die Eichenguts-Angelegenheit a. a. folgende Anordnungen:

- 1) Wegen der Frau v. Buring Graserei. Pächter Theiß tritt das Gras in dem Baumgarten ab, erhält aber das Obst.
- 2) Wegen des Förster-Holzes und Wellen. Es soll der Förster das Wellholz durch des Hrn. Theiß Leute aufmachen und auf den Hof fahren lassen, da es dann in 2 gleiche Theile gelegt werden und die Frau v. Buring die Wahl haben soll.

- 3) Wegen des Hof-Weiher bei den Höfen. Pächter Theiß beschwert sich, daß den 27. Mai dieses 1727. Jahres die Fr. v. Buring 3 Weiher ziehen lassen, wodurch viele Fische zu schanden gegangen. Der Förster soll den Hof-Weiher ohne Konsens des Dr. Steuber nicht ziehen lassen und soll angeben, wie viel Stück Karpfen aus den gezogenen Weihern herausgenommen, welche den Kindern zum Besten verkauft werden sollen. Den untersten Weiher nach dem ersten gelegen, belangend, soll derselbe im künftigen Oktober mit Vorwissen der Assistenten gezogen und der darin befindliche Fassel dem Hrn. Theiß überlassen, die großen Karpfen aber verkauft und von dem davon fallenden Kaufgelde $\frac{2}{3}$ den Kindern erster Ehe, $\frac{1}{3}$ aber dem Hrn. Theiß zu gut kommen. NB. Die 2 kleinen Weiher sollen mit Konsens und Vorwissen Dr. Steuber's zusammen gestochen werden.
- 4) Wegen des vierten Theils Heu und Grummet, welches vor einem Jahre vom Hofe gekommen ist. Die Fr. v. Buring muß den Schaden wegen des abgeführten 4. Theils Heu und Grummet dem Hrn. Theiß ersetzen, weil sie den alten Hofmann vertrieben und veranlaßt hat, daß das Heu abgeführt werde und man das Inventarium den Kindern zum Schaden bei dessen Abzug nicht verstümpeln lassen kann.
- 5) Wegen des Vieh- und Weidgangs. Herr Dieterich muß hinausreiten und mit den Leuten in der Güte mit Zurückgebung eines Reverses verhandeln.
- 6) Wegen der Gartenstube, Kammer, Keller und Speicher. Was sich in des Theiß Pachtkontrakte befindet und er sich nicht begeben hat, soll ihm geliefert werden, wobei dann abgeredet worden, daß die Fr. v. Buring den ganzen mittlern und untern Stock im Hause samt dem ganzen Keller haben soll, ausgenommen die Weiherstube und daran gelegene Kammer, welche Hrn. Theiß zu seiner Benutzung verbleiben; dagegen sollen demselben die beiden Kammern auf dem Speicher abgetreten, mithin der ganze oberste Stock allein zugestanden werden.
- 7) Wegen der Fensterladen und Ofen in der Weiherstube. Theiß soll auf seine Kosten die Fensterladen machen und den Ofen setzen lassen. Bei seinem Abzug aber sollen ihm die Bretter, Bänder und der eiserne Ofen vergütet werden.
- 8) Da Pächter Theiß ein Inventarium zu haben wünscht, welches nicht einseitig gemacht worden, so soll ohne einigen Anstand dasselbe durch den Assistenten Dieterich im Beisein des Herrn Theiß gefertigt, von beiden unterschrieben und jedem ein Exemplar davon zugestellt werden.

Nr. 412. Schreiben des Notar Dietrich in Dissenburg an den Grafen von Eberstein, das kleine Fräulein v. Eberstein in den Eichen, Brauerlohn, des Fürsten Wilhelm Portrait und den Buringischen Cantor betreffend, v. 10. Juni 1727.

Hochgeborner Graf etc.! Ew. hochgräfl. Excellenz ordres gemäß habe vergangenen Sonntag einen Boten wegen der Fräulein Sachen in die Eichen gesandt, nichts aber als begehende Antwort erhalten. Wegen des Brauhauses habe mich informirt, und thut der Brauerlohn vom 8br vorigen Jahrs bis hieher ohngefähr 21 fl. Was den Weber wegen des getheilten Lehen betrifft, gedenke ich dies nicht zu ändern, indem Kanzleibefehle dagewesen sind, solches zu theilen, dahero diese Sach Anstand nehmen muß, bis Ew. hochgräfl. Exc. selbstn hieher kommen, Die besser als ich durchdringen können.

Sodann hat Ihro hochfürstl. Durchl., mein Herr, zu dem Buringischen Portrait, so im Saal über dem Kamin gehangen, nämlich Ihro hochfürstl. Durchl., mein sel. Herr zu Pferde, Lust und will es kaufen. Der Husewend als Maler hat solches 20 Thlr. estimiret, vernehme also, ob man solches weglassen soll; ingleichen die Buringischen Cantor, so doch sonstn successu temporis verfallen, welche erst geschätzt

werden müssen, denn die Creditores bringen stark uff ihre Zahlung, und hat Herr Kammerrath Reichmann auch ein Urtheil erhalten, ihm 190 fl. cum Interesse sub poena executionis zu zahlen zc. Der ich nebst unterthäniger Empfehlung verbleibe
 Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener
 Dillenb., 10. Junij 1727. Dieterich.

Nr. 413. Schreiben des Pächter Theiß an den Grafen v. Eberstein, seinen Zwist mit dem „bitterbösen Weibe“, der alten Frau v. Buring, betreffend, d. d. Eichen, den 16. Juli 1727.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr!

Euer hochgräfl. Excellenz wollen nicht ungnädig aufnehmen, daß hierdurch meine Anliegenheit bei Deroselben unterthänig vorstelle, welches zu thun mich nicht würde unterfangen haben, wo nicht die größte Noth mich darzu triebe, indeme von denen bei Ew. hochgräfl. Excellenz letztem Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger, außer das Inventarium zu stande gekommen ist, auch weder bei Hrn. Notario Dieterich noch Steuern einigem Erinnern helfen will, mithin mich, wann's länger also kontinuiern und dasjenige was vermög Accords mir versprochen worden, nicht geliefert wird, genöthiget finde, die Leihe aufzukündigen. So ist auch mit dem erzbösen Weib, der alten Frau von Buring, ohnmöglich friedlich zu leben, maßen sie einem alles erjinnliche Herzeleid und Drangsal zufüget zc., zu geschweigen, daß sie bei jetzigem in der Nachbarschaft grassirendem Vieh-Krauch eine Kuh von infizirten Orten in meiner Abwesenheit in den Stall gebracht, auch Leute, welche selbstn krank Vieh haben, unter das hiesige gehen lassen, wodurch dann gar leicht ein großes Unglück, so zu der adeligen Pupillen, als meinem höchsten Schaden hätte entstehen können zc. Wie sie dann auch so gar unbesonnen gewesen und aus bloßer Muthmähung, ob hätte der Schäfer ihr einige Johannistrauben abgeplückt, den Dillenburgischen Vogt ersucht hat, daß er den Büttel auf den Hof schicken und jothanen Schäfer in das Narrenhaus holen lassen solle, welches ja zum größten Präjudiz des Hofes Freiheiten gereichen kann. Enfin es ist zu beklagen, daß das gute Fräulein, welches doch in Wahrheit das beste Gemüth von der Welt hat, unter der Education eines so bösen Weibs verdorben wird, worüber das Kind selbstn bei mir verschiedentlich geklaget, daß solchergestalten das Unglück sie allein betreffe, nicht besser erzogen zu werden. Ew. hochgräfl. Excell. habe demnach hierdurch ganz unterthänig ersuchen wollen, die Gnade für mich zu haben und die Verfügung dahin zu thun, daß mir dasjenige, was vermög Accords stipulirt worden, geliefert und abgeredetemaßen verschafft, auch womöglich das böse Weib von dem Hof geschafft werde. Und will ich sodann gerne nicht nur den Accord halten, sondern auch vor diejenigen Utilitäten, welche der alten Frau zugestanden worden, der Billigkeit nach ein mehrers zahlen. Ich getröste mich hierunter einer gnädigen Willfahung und verharre mit unterthänigem Respekt Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Knecht

Görg Theiss.

Aus denen Eichen, 16. Juli 1727.

Nr. 414. Der Notar Dietrich zu Dillenburg berichtet dem Grafen v. Eberstein nach Mainz:

a) am 25. Juli 1727: Das Inventarium von denen Eichen ist von Hrn. Stich in Gegenwart Hrn. Theissen verfertigt worden, und ist nichts in dem Sterbehaus allhier, als die Tapeten, die der Herr Kommissarius in seinem Inventarium hat. Was das Lehen des Webers anlangt, kann ich nicht beisammen bringen, dann der Beamte uns zuwider ist, und muß solches verbleiben, bis zu Jhro Exc. Herkunft.

Die Anlage wird besagen, was die 2 Cantors von einem verständigen Meister von Limburg (Johannes Endlich), der bei hiesigem Hof arbeitet, geschätzt worden sind (der kleine 12 oder 13 Thlr., der große und hohe 10 Thlr.), man hat aber noch niemand zu Estimirung deren Tapeten. Wegen des hochsel. Herrn Portrait zu Pferd,

ein solches habe Ihre hochfürstl. Durchl. 2c. bekannt gemacht; die aber mehr nicht, als den Schatz der 20 Thlr. geben wollen 2c.

Herr Kammerrath Reichmann läßt sich unterthst. empfehlen und könnte länger nicht warten, dann er söche in einem Hüttenbau und die Meß seie auch vor der Thür; dero wegen ich fürchte, daß wann vor der Meß nicht etwa 500 Thlr. angeschafft werden, Hr. Dr. Schram, das Gotteshaus zu Attendorn, Hr. Kammerrath Reichmann, Hr. (Joh. Christian) Stoll (zu Dillenburg) und Jäger (und Förster zu Holzhausen Johannes) Hild fallen in die Eichen und lassen wegshägen, welches alles ich bis hiehin uffgehalten.

Die Frau von Büring und Hr. Theiß leben gar uneinig, und hat mir erstere gesagt, daß Hrn. Theiß seine Sachen, die er dem Haus Eichen zur Kautio gestelt, schon verschrieben an andere gewesen, und dieser hätte 7 Ochsen und auch Schaf nebst 5 Wagen Heu verkauft. Erwarte also gndgtn. Befehl, was hier zu thun seie 2c. Ich empfehle mich unterthst., welches Hr. Rath Zeckel und Hr. Dr. Steuber auch thun und bleibe 2c.

b) am 5. Aug. 1727: Ich habe Exekution im Grund Burbach uff die restirenden Eichischen Zinsen gehabt, um einige Creditores davon zu befriedigen, welche Exekution der Vogt uff ordre meines Herrn und falsches Anbringen des bösen Bogten, der uns zu verfolgen suchet, wieder kassiret hat, welcher mir dann durch den Exekutant hat sagen lassen, mein Exequiren hätte keine Kraft, er wollte jezo was von denen Eichischen Wiesen wegshägen lassen, welches auch gewiß geschehen wird. Derowegen berichte solches in Eil, damit heut oder morgen keine Verantwortung habe. Ingleichen hat Hr. Graf von Hachenburg und der Vogt die Hauberge mit Arrest beschlagen, woraus man jezo 100 Thlr. hätte lösen können. Uff solche Art kommen die Kinder um alles. Ich thue die Sache von mir, und wann Ihre hochgräfl. Exc. nicht ehstens selbst kommen, ist es verdorben. Der ich bleibe 2c.

c) am 3. Sept. 1727: Weilen ich bereits vor 14 Tagen die Noth aus denen Eichen durch zwei Briefe unterthänig bekannt gemacht, keine Antwort aber erhalten, so habe dieses uff Furt gesandt und Hrn. erfuchet, per Expressen es uff Mainz zu übersenden. Ersuche also Ew. hochgräfl. Exc. untrthst., mit Hülff an Hand zu gehen, damit denen armen Kindern nichts weggeschäget werde, weshalben mich uff meine beiden Briefe beziehe und verbleibe 2c.

Nr. 415. Schreiben der Frau v. Büring an den Grafen von Eberstein d. d. Eichen, den 14. Sept. 1727, worin sie alles bestreitet, was ihr zur Last gelegt worden.

Bitte gehorsamst, nicht ungnädig zu werden, daß mich unterstehe, Sie so oft mit meinen üblen Schreiben zu inkommodiren; es dringt mich aber die große Noth dazu, Sie unterthänig zu bitten, mich doch zu berichten, ob Sie mir so ungnädig, allerhand Drangsale anzuthun, wie Hr. Dr. Steuber mir den Aufsatz übergeben, als hätten's Ew. Gnaden so verordnet 2c. Daß ich den vorigen Hofmann Lips Sauer vertrieben habe, sage ich nein, und wird Gott mich vertreten, wann's Menschen mit mir so unrecht meinen. Der Herr Dr. Steuber und Herr Dietrich haben den Hofmann wohl 3 oder 4 mal nach Dillenburg gefordert, ihm gesagt, Kautio zu stellen oder nicht mehr Hofmann zu sein. Das letzte Mal, als der Hofmann zu Dillenburg vorgenommen, war ihm angesagt, der Fürst wäre Obervormund, wollte keine Hachenburger Unterthanen leiden zum Hofmann in den Eichen ohne Kautio, und war ihm darbei gesagt, er sollte doch nur ein Jahr noch Hofmann sein und doch 200 Thlr. Kautio stellen. Das hat den Hofmann weggebracht. Und wie sie den Mann nicht länger behalten konnten, weil er so viel Vieh verkauft und alles verthan das Seinige, mußte man ihn da gehen lassen, ehe der Schade größer 2c. Die Dillenburger haben ja 3 mal sein 2c. Vieh schätzen lassen 2c. Und so soll mir noch gesagt werden, ich sollte den Hofmann vertrieben haben und Heu und Stroh dem Theiß gut thun, was vom Hof geführt worden vorm Jahr 2c.

Der Theiß hat Heu und Stroh nicht 1 Pfd. Mangel gehabt, nichts gekauft, und will erweisen, daß die Assistenten den Hofmann zum Östern den Abschied an- gesagt, so wolle man mich ungequält lassen. Ich habe noch mehr funden, das der Theiß schuldig. Was er von mir empfangen, läuft auf 200 fl., und der Herr Dietrich hat auf meine Frage mir gesagt, ich solle dem Theiß den Haber lassen, er wollte schon mit der Zahlung zurecht kommen. Da war der Pfarrer Wickel von Burbach bei. So gelieben Ew. Gnaden, den Dietrich anzuhalten, daß er sich das Geld von Theißern liefern läßt 2c.

Wann ich nun mit diesem Pächter an Tag gebe, was alle Leut sagen, daß er mehr schuldig, als er hat, verkauft zu viel Rind- und Schafvieh, hätte den Termin nicht gehalten, das Pachtgeld zu liefern, hätte den vorigen Winter kein Laub zum Strohe, um Bestreuung zu machen, eingeführet, das doch am Eicher Haus an der Nähe zu holen, welches Leut thun, und verkaufen von ihrem Ge- ströh, daß nun das Eichen-Gut mit Bestreuung das Land schlecht versehen.

Ich bitte unterthänig zu helfen, daß mir mit Geld geholfen werde. Der Herr Dietrich hat einen Mann zu Theiß geschickt, ein Inventarium zu machen, mir solches aber nicht gezeigt, da ich doch weiß, was gefehlt oder nicht war auf- geschrieben.

Nr. 416. Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau von Büding v. 17. Sbr. 1727.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 14. 7br. an mich abgelassenes Schreiben habe bei meiner Zurückkunft ausgangs 7br. hier gefunden 2c. Es scheint, daß Sie in den Gedanken stehen, als wenn die wegen des Theißern und der Eichen ge- machten Anordnungen bloß Ihnen zum Verdruß gemacht worden wären. Gleich wie ich aber Gott und der honetten Welt allzu sehr bekannt zu sein mich mit Recht flattiren kann, daß zu all dergleichen nicht kapabel bin, sondern das Gemüth allzu rechtschaffen dazu habe, als bitte gar sehr, mit allen dergleichen Beimeßungen mich zu verschonen. Wollte Gott! ich hätte ans vormundschaftl. Pflicht entübrigt sein können, in diese denen Kindern und dem Gut der Eichen allzu schädlichen und verderblichen Sachen, zu deren Vortheil also einzuschauen, mir wäre es sehr lieb gewesen, und bitte ich Sie um Gottes und der Kinder halber, doch um eines schlechten kleinen eigenen Vorthails halben vor Ihre Person denenselben nicht so gar große Bedenklichkeiten und Schaden zuzuziehen, welche Sie vor Gott und dem Richter nimmermehr verantworten können, gegen welche ich mich sehr responsabel machte, wann ich nicht mehr auf den Nutzen des Gutes, als Deren so eigenmützig scheinende Absichten sehen wollte 2c.

Den Punkt wegen des von dem vorigen Pächter aus dem Hof wegführen gelassenen Heu und Strohs habe gleichfalls an Hrn. Dr. Steuber und Herrn Dieterich geschrieben. Haben Sie den Kindern zum Schaden etwas verhänget, müssen Sie sich selbst zuschreiben, wann ich Pflicht und Gewissens halber des- wegen mich an Sie zu halten gezwungen sehe, dessen ich, als Gott bekannt ist, sehr gern überhoben sein wollte 2c. Sie schreiben, der Theiß sei Ihnen auch 200 fl. schuldig. So habe ich an Herrn Dietrich verordnet, daß er ihn samt Herrn Dr. Steubern dahin anhalte, daß er sie zahle. Ingleichen, daß er Ihnen von den Pachtgeldern auf Ihre Alimente gegen Quittung abschlägliche Zahlung thun lasse. So wird er Ihnen auch das Inventarium zeigen und vorlegen, dann mit meinem Willen nichts geschehen muß, das den Kindern zum Schaden und Ihnen zum Ver- druß ist. Nicht weniger habe angeordnet, daß von denen Theißischen Pachtgeldern an Hrn. Dr. Schram 100 fl. bezahlet werden sollen.

Von **Charlottchen** folgt hierbei die Antwort, Sie hält sich noch ziemlich wohl. Den **kleinen Karl** und die **kleine Amalie** grüße ich vielmal und will ihr zweien bei meiner Hinkunft nicht vergessen.

Nr. 417. Schreiben des Grafen von Eberstein an den Notar Dieterich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 17. Okt. 1727.

Monsieur! Dessen Schreiben vom 29. Juli habe ich in Bamberg erhalten, gleich als ich im Begriff war, nach Erlangen und Eichstädt zu gehen Und als ich den 27. 7bris von Frankfurt wieder kommen, habe ich Dero zweites vom 5. Aug. und 3. 7bris gefunden, bin aber zeithero gehemmet worden durch herrschafft. Geschäfte, daß nicht im stande gewesen bin, darauf zu antworten; dahero vorjeto auf alles umständlich meine Gedanken eröffne, und zwar

1) ist mir lieb, daß das Inventarium in den Eichen endlich zu stande gebracht worden, weih aber nicht, was nöthig gewesen, daß Sie den Stich mit dazu gezogen, indem Sie es ja billig selbst verrichten und denen armen Kindern die Unkosten, so Stich gemacht, ersparen sollen;

2) muß das Inventarium zeigen, ob die Tapeten nur allein oder noch andere Sachen zu verkaufen übrig sein;

3) ist zu erbarmen, daß Se. Durchlaucht der Fürst vor meines sel. Brudern treue Dienste und der Kinder Zustand nicht mehr Betracht haben, als daß Sie wegen der den Beamten so den Jügel schießen lassen, welches ich mir doch fast nicht einbilden kann, indem Selbiger in Gegenwart Herrn D. Steuber's ganz ein anders versprochen, welches ich bitte nebst dem Herrn D. Steuber Sr. Durchlaucht vorzustellen.

4) Die Taxation der Cantore ist sehr gering, kommt es auf diese 22 Thlr. an, will ich sehen, wann ich hin komme, wie es zu machen. Ich habe gehoffet, daß wir dieses Jahr von der Hütte und Kupfer-Bergwerk noch etwas erübrigen wollten, so zu Bezahlung Schulden angewendet werden sollte, allein da wir gezwungen sind, noch eine Hütte (zu Gr. Weinungen) zu bauen, welches dies Jahr schon über 2000 Thlr. weggenommen und künftiges Jahr wenigstens auch so viel noch erfordern wird, ist dazu keine Möglichkeit vor Weihnachten 1728, geschweige, daß man sogleich 500 Thlr. anschaffen könne.

5) Die Tapeten anbetreffend, kostet die Elle 7 gute Groschen zc.

6) Wann Se. Durchlaucht vor des seligen Fürsten Portrait mehr nicht als die taxirten 20 Thlr. geben wollen, muß ich alles geschehen lassen; hätte mir doch eingebildet, Sie würden dazu allzu großmüthig sein, weilen Sie wissen, daß es von dem Maler Rosen 100 fl. bares Geld gekostet.

7) . . . 8) Wann Herr Kammerrath Reichmann nicht bedenken will, daß die Härtigkeit gegen Unmündige zu gebrauchen, ihm und seinen Kindern keinen Segen bringen mag, so muß ich es Gott befehlen; dann aller Welt bekannt, daß es ihm nicht so genau gehet, um nöthig zu haben, weder Zeit noch Geduld zu gestatten.

9) Daß die Fr. von Büring sich mit dem Theiß ebensowenig als mit andern vertragen wird, solches ist außer Zweifel.

10) Ubrigens wäre nicht zu verantworten, wann bei der Verleihung nicht nachgesehen worden wäre, ob des Theiß zur Kaution gestellten Sachen schon anderwärts verpfändet gewesen, und wäre dieses eine große Bosheit von ihm, noch vielmehr aber strafbar, wenn es dolose, 7 Ochsen, auch Schafe und 5 Wagen Hrn verkauft hätte. Wäre es aber etwas, so ihm zu Bauung und Erhaltung des Gutes der Eichen nicht nöthig gewesen, so ist ihm nicht zu verwehren, daß er die fructus und überflüssiges Inventarium zu Gelde macht; denn wovon sollte er dann sonst die Pachtgelder bezahlen. Es kommet darauf an, daß Sie mit Ernst und Grund unter Beziehung Herrn D. Steuber's das Werk untersuchen, so kann man alsdann einen Rath und Entschluß fassen.

11) . . . 12) Demnächst folget Extract eines Schreibens von Herrn Theiß, worin sich selbiger beschwert,

1. daß von denen bei meinem letzterem Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger außer das Inventarium zu stande gekommen, auch, wann kein Erinnern helfen will, mithin, wann's länger also kontinuierren und dasjenige, was vermög Accords ihm versprochen worden, nicht geliefert würde, genöthiget fände, die Leihe aufzukündigen;

2. so thue die Frau von Büring alles ersinnliche Herzleid und Drangsal an zc.;

3. habe sie eine Ruh von infizirten Orten in seiner Abwesenheit in den Stall gebracht zc.;

4. habe sie den dillenburgischen Vogt um seinen Büttel auf den Hof zu schicken gebeten und den Schäfer zc. zu holen und einsteden zu lassen.

Weshalben ich unumgänglich finde, daß Sie mit dem Hrn. Dr. Steuber zusammen treten, diese Sache mit Ernst und Nachdruck einsehen und eingreifen, damit denen Kindern und Gute kein Präjudiz geschehe.

13) Daß die Execution wider des Fürsten in Gegenwart Herrn Dr. Steubern gegebenes Wort von denen Censiten nach den Eichen wiederum weggenommen worden, wundert mich von Herzen, und ist nöthig, deshalb mit Herrn Dr. Steubern Ver zu nehmen und zu dem Herrn Rath Archenholz, auch nothfalls zu Ihro Durchl. selbst zu gehen, damit man thue, was man kann. Will dann kein Vorstellen bei dem Fürsten helfen, so muß man es Gott, der aller Waisen Beistand ist, anheim stellen.

14) Daß man von den Eichen wegzehähen will, darüber muß ich lachen. Es wird ja noch Recht in Weylar deshalb zu erhalten sein, und muß mit Hrn. Dr. Steubern gesprochen werden, daß man allenfalls daselbst ein Mandat extrahirt.

15) Daß der Herr Graf von Hachenburg Arrest auf die Hauberge gethan, solches verdente ihm zwar nicht; was aber der Vogt damit zu thun, deshalb erwarte Nachricht. Und wann man hat 100 Thlr. daraus ziehn können, schlägt denen Kindern nichts, ob der Graf von Hachenbach solchs auf seine Interessen nimmt oder sie von uns verkauft und einem andern bezahlt werden.

16) Von der Fr. von Biring habe selbst ein Schreiben vom 14. 7bris erhalten, darinnen sie alle die puncta leugnet, die drauhen in ihrer Gegenwart und auch nachher in Dillenburg zu der Kinder unstreitigem Besten mit dem Theiß und sonst verabredet worden. Ich muß bekennen, daß dieses mich nicht allein befremdet, sondern auch dahin bringen wird, daß ich, weil sie gar dergleichen Sachen nicht mit Recht zu fordern hat, ihr ihre 200 fl. und sonst nicht einen Kreuzer mehr geben lassen werde.

Neben Sie doch mit Herrn Steubern wegen des 5. Punkts der Fr. von Biring ihres Schreiben zc. und sagen dem Theiß, daß er der Fr. von Biring ihren Hafer und was er sonst von ihr bekommen zahle; halten auch nebst Herrn Dr. Steubern darauf, daß er das Pachtgeld bezahle und richtig abführe, wovon Sie der Fr. von Biring auf ihre Alimenten so viel als möglich zahlen wollen, doch gegen hinlängliche Quittung, nicht weniger an Herrn Dr. Schram 100 fl. in Abschlag der Interessen seines Kapitals auf den Eichen nicht zu sehen bekommen, daß sie doch am besten wüßte, was dagewesen, wolle er also es ihr kommunizieren, damit man bei den Kindern keine Verantwortung habe.

An Hrn. Dr. Steuber schrieb der Graf C. F. v. C.: Aus denen sub sigillo volante hierbei liegenden Schreiben an die Frau von Biring und Herrn Notarius Dietrich werden dieselben des Näheren ersehen, was ich wegen der an mich berichteten Vorfällenheiten und sonst in ein und andern anzuwenden genöthiget bin. Weils nun darinnen verschiedene puncta mit enthalten, darinnen Sie den besten Nachdruck sowohl bei dem Fürsten, als Herrn Rath Archenholz, item der Fr. v. Biring geben können, so bitte so sehr als ich nur kann, sich deren ja mit Ernst angelegen sein zu lassen.

Ich komme schwer daran, daß ich nach Weylar gehen soll; wann ich aber sehe, daß bei Sr. Durchl. dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen ist, so muß ich es thun, um mich der-einsten der Verantwortung gegen die Kinder zu entschütten.

Wegen dem Vogt von Burbach sein Sie doch so gut und lassen sich einen rechten Ernst sein, selbigen auf christl. und freundschaftl. Gedanken zu brigen; er wird wenig Ehr und Segen davon haben, daß er an vater- und mutterloser Waisen Armuth zum Ritter werden will. Mit dem Herrn Grafen von Hachenburg seinem Vogt oder Beamten, welcher bei uns in Dillenburg (Anfang Juni 1727, s. oben) gewesen, ersuche gleichfalls umständlich zu sprechen, ob dann nicht möglich sei, daß man über ein oder andern ihnen gethanenen Vorschlag in Gutem zurecht kommen könnte. Von Herrn Theißsen stünde mir gar nicht an, wann wahr wäre, was die Frau von Biring und Herr Dietrich mir geschrieben; sein Sie von der Güte und sehen dahin, daß alles auf solchen Fuß gestellet werde, daß die Kinder keinen Schaden haben zc. Ich werde zwar gewiß noch, so bald es nur möglich ist, selbst hinkommen, allein weils ich doch nicht weiß, wie bald, so verlasse mich lediglich auf Ihre Dexterität und Rechtschaffenheit zc. Ich bin voller Dankerkennlichkeit gegen Ihre Mühe zc.

Das freiadlige Gut Eichen samt Hütte zu Heller hatte der Ober-Stallmeister von Biring am 9. März 1715 von der Fürstin Dorothea Johanna von Nassau-Dillenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche dem Fürsten Wilhelm am 25. Febr. 1705 von Frau und Fräulein von Seelbach überkommen, käuflich an sich gebracht und war von ihm auf des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein Kinder erster Ehe ab intestato gefallen. Nun zeigen die Kaufbriefe deutlich, daß die Eiche ein freiadliges Gut war und unter niemand als unter der Burg Friedberg stand, mithin keinem Fürsten oder Grafen die Jurisdiktion darüber zustand. Dessen ungeachtet hatte man sich von Seiten Dillenburg und Hachenburg unterfangen, Eingriffe in die freiadlige Hütte zu Heller zu thun, das Überhüttengeld zu fordern und sogar die hergerichteten Eisen hinwegzunehmen, weshalb man sich bei dem Kaiserlichen Kammergerichte beschwerte, worauf auch ein mandatum de restituendo ablata cum omni causa et de non amplius turbando in possessione vel quasi juris libertatis et immunitatis erkannt und beiden Beklagten am 14. Sept. 1726 durch einen Kammerboten insinuiert worden war. Trozdem ließ man post insinuationem mandati im genannten Jahre und 1727 und 1728 eine große Quantität Eisen hinweg nehmen.

Der Fürst Wilhelm war von 1705 bis 1715, darauf der Ober-Stallm. v. Biring und dessen Erben von 1715 bis 1726, zusammen also 21 Jahre in ruhigem Besitze des Eichen-Gutes gewesen, und es waren von den Eichischen Cenfiten die jährlichen Renten, und zwar nach dem Fuße empfangen worden, wie das i. J. 1705 vom damaligen Vogt Philipp errichtete Heberegister und Lagerbuch zeigte; nichtsdestoweniger unterstanden sich die fürstliche Kanzlei zu Dillenburg und die gräfliche zu Hachenburg, auf dem gemeinschaftlichen Verhör zu dekretiren, daß die Eichischen Cenfiten die Zinsen in der Weise entrichten sollten, wie dieselben vor 50 und mehr Jahren erhoben worden.

Auch erhielten Dr. Schram und das Gotteshaus Attendorf von der fürstl. Regierung Dekrete, daß der Vogt zu Burbach von dem Gute Eichen so viel, als ihre

Forderung an die Eberstein'schen Kinder betrüge, wegschätzen lassen sollte. Dann nahm es sich der Vogt Möller zu Burbach heraus, den Pächter Theiß auf dem freiadligen Gute Eichen auf alle mögliche Art und Weise zu turbiren und drohte demselben sogar mit Personalarrest; ferner erlaubte sich das fürstl. Forstamt, dahin Befehle zu ertheilen, daß das Eichische Vieh nicht durch den Niedersberg treiben und der Jäger Keymann zu Burbach des Pächters Theiß Jagdhunde tot schießen und ihn selbst im Besitze belästigen sollte. Da nun aber der Fürst keine Jurisdiktion über das Gut Eichen hatte, weil dasselbe nur unter der Burg Friedberg stand, und der Fürst selbst Ober-Vormund der Eberstein'schen Kinder und als solcher verbunden war, die Pupillen und deren Rechte zu schützen, keineswegs aber zu schmälern, so protestirte Graf E. F. von Eberstein omni modo gegen alle eben angeführten widerrechtlichen Handlungen, ersuchte den Fürsten, dergleichen Procedere dem fürstl. Forstamte, der Kanzlei und dem Vogte zu Burbach sub certa poena zu verbieten, und ließ zugleich der fürstlichen Kanzlei erklären, daß, wenn der in der Eberstein'schen Vormundschaftsache mit thätige Notar Dieterich sich rations der Unmündigen vor derselben sistirte und als Reus einließe, solches unter der ausdrücklichen Verwahrung geschähe, der Kanzlei keine weitere Jurisdiktion einzuräumen, als sie den Rechten nach und rations der qu. Possessionen ihr zukäme. Auch ließ Graf Eberstein wegen allen diesen Anmaßungen an die Burg Friedberg Anzeige thun und um deren Assistenz bitten.

Den Hütten-Prozeß suchte man so gut als möglich bei dem Kaiserl. Kammergerichte zu pouffiren, machte Anzeige von den vorgekommenen Gewaltthätigkeiten nach Weßlar und schrieb dem Fürsten und dem Grafen, davon in Konsideration der Unmündigen bis zum Endurtheil in dieser Sache abzusehen, zumal dieselben ihnen contra mandatum nichts helfen könnten, sondern allezeit Restitution stattfinden müßte.

Weil Herr von Trumbach, der die Hauberge wieder einlösen wollte, de facto in das Gehölz gefallen war, Holz weggenommen und geschworen hatte, wenn ihm ein Förster aus den Eichen wieder hinein käme, so wollte er etwas thun, was man nicht glauben sollte: so ließ Graf Eberstein der fürstl. Regierung zu Dillenburg solches mit dem Bemerken denunziren, daß, weil man die Hauberge nicht von dem Herrn von Trumbach, sondern vom hochsel. Fürsten für bares in die Regierung gezahltes Geld erkaufte hätte, letztere den Pupillen solche zu gewähren und dieselben dabei zu vertreten schuldig wäre, und ersuchte zu verfügen, dem von Trumbach die Restitution des weggenommenen Holzes aufzuerlegen, demselben deswegen einen Termin zu stellen, und im Fall unterbleibender Restitution ihn exequiren zu lassen, auch alle Thätlichkeit zu inhibiren. Das Nähere findet sich in nachstehenden Schreiben.

Der Notar Dietrich berichtet dem Grafen Eberstein: a) am 12. Januar 1728: Hochgeborner Reichsgraf ꝛc.! Hiermit berichte unterthänig, wie Hr. Dr. Schram von hochfürstl. Kanzlei ein Dekret erhalten, daß, wann ihm das uff denen Eichen stehende Kapital ad 1000 Thlr. Interesse in 14 Tagen nicht zahlt würde, so sollte der Vogt zu Burbach (Wiesen) aus denen Eichen wegschätzen. Ingleichen hat Isaac Speier ein Urtheil vor 2 Tagen bekommen, ihm 153 Thlr. m. Interesse binnen 4 Wochen zu zahlen. Das Gotteshaus Attendorn hat an die 500 Thlr. Interesse noch stehn, welches den 30. Jan. das Dekret erhalten, daß, wann in 14 Tagen die Zahlung nicht geschähe, sollte die Wegschätzung vor sich gehn. Anderer Kreditoren nicht zu gedenken. Derowegen und wann nicht 2000 Thlr. uff die Eiche uffgenommen werden, zu befürchten stehet, daß die beste Gütere hinweg gehen; weshalb dies unterthst. bekannt mache, damit mir heut oder morgen nichts imputirt werde ꝛc. Ingleichen muß melden, wie die beiden Herrschaften abermal von der Hütt 111 Thlr. von der diesjährigen Reih habe wollen und Exekution denen Gewerken hingelegt hat. Sodann wollen die Eichischen Censiten die Zins nicht mehr geben, sondern wollen die Sach uff den alten Fuß haben, wie es vor 30 Jahren gewesen, worinnen sie dann der Vogt und Kanzlei trefflich stärket; also, daß allhier ein armer Zustand ist. Und wann Ew. hochgräfl. Exc. nicht mit Hand anlegen und bald hierher kommen, so danke ich ab, angesehen wir 26 Prozeß haben, die in motu sind, vor deren Schriften ich allein sorgen und sie verfertigen muß. Lehl. so ist Hr. von Trumbach wieder allhier ankommen und will all seine Gütere wieder einlösen und die Hauberge zu sich nehmen. Ich rekommandire mich unterthänig und bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener **Dieterich.**

b) vor Ostern 1728:

Hochgeborner Reichsgraf ꝛc.! Ew. hochgräfl. Exc. vom 16. Febr. an mich gdt. abgelassenes Antwortschreiben ist mir suo tempore wohl zu Handen kommen, es wäre auch meine Schuldigkeit ge-

wesen, solches sogleich zu beantworten. Die Ursache der Verzögerung ist gewesen, weilten dato kein Dekret von hochfürstl. Kanzlei herausbringen können. Indessen habe ich gegen alles einseitige Verfahren protestiret und eingegeben, daß Ew. hochgräfl. Exc. annoch vor Ostern allhier eintreffen würden, bis dahin man mit Wegschätzung der Eichischen Güter einhalten möchte, zweifle auch nicht, dies wird geschehen. Daß Ew. hochgräfl. Exc. aber mein unterm 18 (muß heißen 12.) Jan. a. e. unterm 14. Febr. zu Händen kommen, daran bin ich gar nicht schuld, zumalen da ich von denen allhiefigen ordinären und uff Hfurt gehenden Boten einen Schein in Händen habe, daß ich solches sub dicto dato geliefert; wo selbiges nun liegen blieben, ist mir unbewußt.

Es haben indessen gdtste. und gnädige Herrschafte abermal von der verfloffenen Hüttenreiß über 111 Thlr. denen armen Waisen, ohnerachtet daß in ao. 1726 ein Mandatum de restituendo spolio erkannt und insinuiert worden, hinweg genommen und sich um niemand gekümmert. Ob ich nun schon dies Procedere sogleich nach Weylar an Herrn D. Hoffmann Juniozem berichtet, selbiger in hac Causa Advocatus und Procurator ist, so sehe schlechte Hoffnung zur Erlösung, zumalen da man mit Geld nicht helfen kann und die Censiten sich uff die Hinterfüße setzen und keinen Xr. zahlen, weilten sie weiche Seite vom Vogt zu Burbach spüren, Herr Dr. Steuber auch keine Feder ansetzet, ich indessen allein die Sache ausmachen soll, da ich doch mit denen 20 Prozeffen, die ich in hac causa bediene, genug zu thun habe.

Nr. 418. Nach erfolgter Ankunft in Dillenburg schreibt Graf Eberstein am 27. März 1728 an den Fürsten Christian zu Nassau:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr! Ew. Durchl. finde ich mich gezwungen, hiedurch mit rechter Wehmuth zu repräsentiren, welchergestalten ich mit größter Gemüthsbestürzung bei meinem Unwesen erfahren müssen, daß Dero nachgesetzte Regierung allhier (weiß nicht, ob vielleicht durch unrechte Information oder aus nicht genugsamer Einsicht) sich nicht gescheuet, sine omni Cognitione Causae contra nota et trita Jura Possessionis die unmündigen Eberstein'schen Kinder erster Ehe an Kollektirung ihrer Censiten und andern Kontribuenten zu denen Eichen nach dem hergebrachten und zu Zeit Ew. Durchl. höchstsel. Herrn Brudern und deren nachherigen Eigenthümern gangbaren Fuß also zu hemmen, daß sie gar den Vogt zu Burbach ausdrücklich anbefohlen, solche Censiten bei ganz anderen, dem Possessorio ganz entgegenn, uns unbekanntem und bloß in dem einseitigen, seichten Vorgeben der Censiten beruhenden, falsch also betitelten, alten Praestandis zu schützen.

Nun aber Ew. Durchl. gnädigst bekannt ist, daß keinem Richter in der Welt zusteht, jemanden, geschweige Pupillen, aus ihrer notorischen Possess durch dergleichen bemächtigte Dekreta zu stoßen, sondern Selbigem im Gegentheile kraft obrigkeitl. Amts obliegt, jedermann bei seinem Besitze wider alle Beeinträchtigung und Vergewaltigung zu schützen, Ew. Durchl. auch von Selbst wissend, daß Sie als Ober-Vormund die armen Unmündigen vielmehr bei ihrer Possess, Rechten und Gerechtigkeiten zu vertheidigen haben, und Sie dazu zweifelsohne aus eigener angestammter fürstl. Großmuth von selbst geneigt sein werden, endlich alle dergleichen Unternehmungen während der Unmündigkeit ohnedem von keinem Bestand und rechtlicher Wirkung sind und dawider denen Pupillen restitutum in integrum oder die Stellung in vorigen Stand auf ewig offen und frei verbleiben, zu geschweigen, daß niemand und am wenigsten Unmündige ohngehöret (gleich als hier geschieht) auf simples Vorgeben eines Interessirten und sich opponirenden Censiten kondemniert, und zwar aus dem Besitze ihres Kollektations-Fußes geworfen werden können: So stelle ich völliglich außer Zweifel, Ew. Durchl. werden dieses unstatthafte Beginnen Dero Regierung, welchem ich hiedurch aus vormundtschaftlicher Pflicht solemniiter im Namen meines Brudern unmündigen Kinder erster Ehe zu kontradiriren mich genothdränget sehe, Ihre höchsten Gemüths Billigkeit nach von Selbsten desapprobiren und cassiren, als worum ich hiedurch curatorio nomine unterthänigst gebeten haben will, dahingegen die gnädigste Verfügung thun, daß obbesagte unmündige Ebersteinische Kinder 1. Ehe bei dem bisherigen vor und bei Dero hochfürstl. Herrn Bruder und nachher stets gangbaren Fuß der Kollektion der Eichischen Censiten so lange gelassen, geschützt und gehandhabet werden, bis Gegentheile ein anders in petitorio ausgeführt.

Demnächst ersuche Ew. Durchl. ich nomine Pupillorum aufs inständigst, gehorsamste, weilen abermalen der terminus solutionis derer Eichischen Censiten und Contribuenten (1. Apr. 1728) sich nähert, die Execution ihnen zu gute zu ordnen und dergestalt anzubefehlen, daß solche die Gefälle nach der ihr von dem Assistenten Dietrich zuzustellenden Specification auf vorgedachten bisdaherigen Fuß ohne Ansehen und Nachsicht eintreiben, sintemalen die Unmündigen zu Bezahlung der Interessen an Herrn Professor Schram solcher ohnumgänglichen benöthiget. Es werden solche sowohl als ich diese in Recht und Billigkeit begründete hochfürstl. Anordnung mit ewigem gebührenden Dank erkennen Ew. Durchlaucht unterthäniger und gehorsamer Diener

E. F. Gr. von Eberstein.

Dillenburg, 27. Martij 1728.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenelenbogen, Vianden und Diez, Herrn zu Beilstein.

Dillenburg, den 26. März 1728. Dem Grafen v. Eberstein zeigt der Förster Lütjch an, wie der Pachter Theiß die Güter von denen Eichen sehr ruinirte, die Früchte von denen Eichen nach Gringshausen wegführen ließe und das Vieh so weit verkauft hätte, daß er seinen Ackerbau nicht bestreiten könnte; 2) hielte die Frau von Büring Ziegenwied, wodurch die Obstbäume sehr ruinirt würden; 3) so würde **die Fräulein in denen Eichen** sehr miserabel von der Frau von Büring u. in Essen und Kleidung gehalten und oft mit Schlägen traktiret, derowegen ihme, Lütjch, die Fräulein vor etlichen Tagen die Hände gedrückt u. und um Gottes Willen ihn gebeten, dies Ihro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Eberstein bekannt zu machen, damit sie aus denen Eichen erlöset würde.

Nr. 419. **Schreiben des Grafen von Eberstein an das reichsritterschaftliche Direktorium zu Friedberg d. d. Mainz, 5. Juni 1728.**

Reichsfreie, Hoch- und Wohlgeborne Herren u. Meine Unwissenheit hat mich einen Fehler begehen machen, welchen Ew. Hoch- und Wohlgeb. um deswillen gütigst zu excusiren belieben werden, nämlich ich habe nach dem Absterben meines sel. Brudern, des fürstl. Dillenburgischen Ober-Jägermeisters Karl's Freiherrn von Eberstein, wodurch mir die natürl. und legitime Tutel seiner hinterlassenen unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe zugefallen, bei Denenselben die tutorische Bestätigung nicht gesucht, daß also vorjezt annoch hierdurch meine hochgeehrtesten Herren aufs angelegenste will gebeten haben, mir ein formales Tutorium diesfalls baldmöglichst ausfertigen zu lassen.

Demnächst wird nicht unbekannt sein, was dieses meines sel. Bruders Kinder erster Ehe auf ihrem unter der Reichs-Ritterschaft gelegenen freiadeligen Gute, die Eichen genannt, vor harte Proceuren von der fürstl. dillenburgischen Regierung, ingleichen den gräfl. hachenburgischen Rätthen und Beamten ausstanden, ohnerachtet man sicher gehofft, es würden solche durch die ergriffenen und reiterirten appellationes wo nicht abgewendet, doch wenigstens sistiret werden. Gleichwie solches alles verhoffentlich mein Assistent, der Herr Doktor Steuber, ingleichen der Herr Notarius Dietrich von Dillenburg des mehreren bei einer hochl. Ritterschaft angebracht haben werde, worauf mich Kürze halben hierdurch beziehe. Gleichwie aber diese Eingriffe in die von Kaiserl. Maj. so höchst patrocinierte Immetiätät und Jurisdiktion der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, wie auch die attentata contra appellationes nicht alleine Denenselben, sondern auch meinen unmündigen Neffen zu äußerstem Präjudiz gereichen, also will, um mich aller vormundschaftlichen Verantwortung zu entschütten, solches nochmalen Ew. Hoch- und Wohlgebornen denunziret und um Schutz, Vertretung und Remedur aufs inständigste ersuchet haben. Dagegen ich mit ganz besonderer Widmung verbleibe u.

Mainz, den 5. Juni 1728.

Nr. 420. **Hauptmann, Rätbe und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichsritterschaft des mittelhhein. Kreises zu Friedberg schreiben an den Grafen von Eberstein zu Mainz am 20. Dez. 1728.**

Hochgeborner Graf 2c.! Demnach bey dem dahier lezhin gehaltenen Ritter-Raths-Convent unter andern auch vorgekommen und in Deliberation gezogen worden, welchergestalten die gewöhnliche Jährliche Ritter-Unlage zu reguliren und auszuschreiben sey, wobey dann auch sich aus denen abgehörten Ritterschaftlichen Rechnungen ergeben, wie die dem Corpori obliegenden Schulden-Laßt aus vielen Verhinderntüssen noch nicht getilget werden mögen, zumahlen zu Beybehaltung der Ritterschaftlichen Immunitäten und Freyheiten noch immer sonderbahrer Aufwandt erforderlich gewesen und noch nöthig ist. So hat man in dessen Consideration die Unlage vor künftiges 1729te Jahr so leidlich als es geschehen können, repartiret und auszuschreiben verordnet.

Wann es nun Unseres Hochgeehrtesten Herrn Pupillen dem Matricular-Fuß nach daran 14 fl. 14 Xr. sage Vier-Zehen Gulden 14 Xr. erträget und solches Quantum in nächstkünftigem Monath Martio zur Ritter Cassa ohnfehlbar zu entrichten seyn wird;

Als wollen Wir auch dessen behörige Einliefer- und Bezahlung hierdurch Unserer Obliegenheit nach gebührend erinnert und Uns im übrigen allerseits dem Schutz des Allerhöchsten bestens empfohlen haben. Geben zur Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 20. Decembr. Anno 1728.

Unfers Hochgeehrtesten Herrn
Dienstbereitwillige

Hauptmann, Rath und Ausschuss der unmittelbaren Freyen Reichs Ritterschaft des Mittel-Rheinischen Creyses diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten.

Dem Hochgebohrnen Grafen undt Herrn, Herrn Ernst Friederich, des Heyl. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, Königl. Polnischen, wie auch Churfürstl. Sächsischen Gesandten 2c. Unserm Hochgeehrtesten Herrn
Mayntz.

Nr. 421. **Die Länderei des Eihengutes wird am 26. Okt. 1728 an Philipp und Anna Sauer vom 1. Dez. 1728 an auf sechs Jahre verpachtet.**

Rund 2c. seie hiermit 2c., daß heut untengesetzten dato zwischen dem Hrn. Doctor Steuber, als Bevollmächtigten von Hro hochgräfl. Excellenz dem Hrn. Reichsgrafen von Eberstein, und dem Hrn. Notario und Advocato ord. Dieterich, als Bevollmächtigten von der Frau Wittib von Büding, Verpächtern an einem, Johann Philipp Sauer und dessen Ehefrauen Anna Katharinen als Pächtern an andern Theil, jedoch unter ausdrückl. reservirter Genehmhaltung Hro hochgräfl. Excell. des Herrn Grafen von Eberstein, als hohen Vormunds und der 2c. Frauen von Büding als Vormünderin des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. nachgelassener vier Kinder erster Ehe ein aufrichtiger Pacht-Kontrakt 2c. geschlossen worden folgendergestalt:

Es verpachten nämlich obermeldter Herr Vormund und Frau Vormünderin denen Philipp Sauer und Gerhard Sauer und dessen Ehefrauen vom 1. Xbris dieses jetzt laufenden 1728. Jahrs anzurechnen auf sechs nach einander folgende Jahre das freiadelige Mittergut Eichen an darzu gehörigen Acker, Wiesen, Mühle, Hofhaus, Scheuer, Boden und Ställen mit darauf befindlicher Fütterung an Heu, Grummet und Stroh, die gedungenen Acker samt vierzigvier Mestren Winter-Aussaat Korn, und versprechen Pächtere, die ihnen ausgestellten vierzigvier Mestren Saatkorn im Feld bei Endigung deren 6 Pachtjahren wieder richtig zu liefern.

Die Hofrenten, Hauberge, Waldungen, Jagden und Mastung, wie auch das adelige Wohnhaus, sämtliche Weiher, samt der freiadeligen Hütten und Hammer zu Heller sind nicht in diesem Kontrakt mitbegriffen, sondern verbleiben denen Ebersteinischen Kindern erster Ehe und denen Herrn Vormündern so lange zu ihrer Disposition, bis sie selbige an andere verlehnen werden.

2. Wird denen Pächtern versprochen, das nothdürftige Brandholz durch den Förster anweisen zu lassen, und wann eine gute Heuernte ist, so sollen denen Pächtern nach Endigung der kontrahirten 6 Jahre vier Wagen Heu und zwei Wagen Grummet ohnentgeltlich abgefolget werden.

Dagegen verspricht der Philipp und Gerhard Sauer und deren Ehefrauen, ein jedes als Hauptschuldner und Zahler der ganzen Summ vor sich und ihre Erben erstlich, jährlich und jedes Jahr besonders einhundert und sechzig Athlr, jeden Athlr. zu 45 alb, und den alb. zu 8 Pf. gerechnet, an guter gangbarer Münz, und zwar jedesmal auf Ostern sechzig Athlr., auf Jakobitag fünfzig

Rthlr. und auf den 1. Xbr. wieder fünfzig Rthlr. gegen Quittung bar zu entrichten zc. Wann aber die Pächtere mit denen Zahlungsterminen auf die gesetzte Zeit nicht einhalten oder auch Viehe veräußern und kein anderes an dessen Platz stellen, so soll die Leihe noch vor Ausgang der 6 Jahren aufgehoben zc. sein. 2tens versprechen die Pächtere der Frau von Büding alle Jahre zc. zwei Kühe und zwei Geißen ohnentgeltlich zu füttern, ihr den Rutschen-Schoppen, zwei kleine Ställchen, den Mauergarten halb nebst allem Obst darinnen, wie auch den ganzen Baumgarten samt allem Obst- und Pflaumenbäumen, welche neben dem Wohnhause stehen, allein zu lassen und ihr jährlich von denen Welschen Nußbäumen, wann solche tragen, eine Neste Nuß zu liefern zc. 3tens versprechen zc. zc. 4tens versprechen die Pächtere, der Frau von Büding das nöthige Brennholz ohnentgeltlich zu fahren. Weilen auch 5tens denen Pächtern die Waue in gutem brauchbaren Stand geliefert werden, so versprechen dieselben, solche also wieder zu liefern zc. Da auch die Wiesen und Acker jeto im schlechten Stand seind, so sollen denen Pächtern in dem ersten Pachtjahr die zum Gut Eichen gehörigen Arbeitsleute jedoch jeden vor 4 alb., überlassen werden, welches aber von denen Pächtern aparte zahlt werden muß zc. 9tens das bekomene Viehe anlangend, nehmen die Pächtere solches nebst beigelegter Spezifikation und Taxation zc. an und versprechen, bei ihren Abzug selbiges in solchem Stand wieder zu überliefern zc. So geschehen Dillenburg, den 26. 8bris 1728.

Hochgeborner Reichsgraf zc! Ew. hochgräfl. Exc. berichten hierdurch unterthänig, wie wir, doch mit Ratifikation Ew. hochgräfl. Exc., das Gut Eichen vor 160 Thlr. verliehen haben, wie der beigelegende Kontrakt des mehrern besaget. Und weilen der eine Pächter Philips Sauer eben nicht viel in bonis hat, dennoch ein guter Hausmann ist, so ist verabredet, daß solcher kein Geld in die Hände bekommen solle, dessen Bruder Gerhard Sauer aber vor das Pachtgeld genugsam gefessen und einer vor den andern Bürge und Zahlsmann worden ist. So verhoffen, wir werden damit glücklicher als mit dem Theiß sein. Es ist aber höchst nöthig, daß 2 Thore in denen Eichen, item die Dächer und Bode über denen Ställen und im Hofhaus gemacht werden, wozu aber Geld sein muß zc. Wir hoffen also, Ew. hochgräfl. Exc. werden in die neue Leihe konsentiren und solchen Kontrakt subscribiren. Die wir übrigens verbleiben Ew. hochgräfl. Exc. unterthst.

Dillenburg, den 21. Xbr 1728.

Dieterich. J. Steuber.

Hochgeborner Reichsgraf zc! Vermöge Dero letztern unterm 1. Nov. a. c. an mich gdst. erlassenes Antwortschreiben ist das Gut Eichen bis uff Ew. hochgräfl. Exc. gdst. Ratifikation verlehnet, wie beigelegendes Schreiben und Leihe-Kontrakt des mehrern zeigen werden. Nun habe aus vorangezogenem gdstm. Schreiben ersehen, daß Ew. hochgräfl. Exc. Bedenken getragen, jemand bei Herrn Doktor Steuber zu denominiren, der mir meine Rechnung abnehme, und ungnädig genommen, daß allenfalls meine Rechnung vor hochfürstl. Rentkammer ablege. Indeme ich nun ein sterblicher Mensch bin und nicht gerne sehe, daß meine Frau und Kinder nach meinem Tode Verdrießlichkeit bekommen, niemand auch zu verargen ist, wann er seine Sache in richtigem Stand erhalte, so gilt es mir gleich, wer mir meine Rechnung abnehme und bin zufrieden, wen Ew. hochgräfl. Exc. nebst Herrn Doktor Steuber hierzu benennen, worum nochmals bitte, dann ich dieses schweren Amts los sein will.

Sodann hat sich ein Schreiben unter Dero Bedienten Hand Namens Walter vom 19. 8br 1728, so an Hrn. Spröde geschrieben, gefunden, darin diese Rechnung gelegen, worab gdst. zu ersehen, wie es mit dem kleinen Nest stehet. Da nun die Hrn. Reichmänner wegen 200 Thlr., so liquidirt sind, auch Güter von denen Eichen wegschätzen lassen wollen, so könnte man solche mit diesem Geld kontentiren. Ob ich mich auch schon hier und dar sehr bemühet, 3000 fl. uffzubringen, damit man die vom Hrn. Schram und Gotteshaus zu Attendorf wegschätzte Gütere wieder einlösen könnte, so ist aber in hiesiger Gegend das Geld nicht zu haben. Ich empfehle mich unterthst. und bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthst. Diener

Dillenburg 22. Dec. 1728.

Dieterich.

Nr. 422. Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Notar Dieterich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 6. Januar 1729.

Des Herrn Notarii an mich erlassene beide Schreiben de dato 21. u. 22. Dec. 1728 habe zusamt dem eingelegten Pachtkontrakt über die Eichen, ingleichen der Rechnung erhalten. Nachdem es nun wegen der Leihe oder Verpachtung zc. nicht weiter zu bringen, so habe den Pachtkontrakt unterschrieben, welcher hiebei zurückfolget. Ich übergebe aber Ihnen und Herrn Doktor Steubern alle Bedenklichkeit darob, daß der eine Bruder nichts im Vermögen, mit dem andern wohlangeessenen Bruder dergestalt in Richtigkeit, und wann es nöthig, durch speciale fideijussion und Kaution zu setzen, daß die armen Unmündigen nicht wiederum gefährdet werden; wie dann der Herr Notarius dahin sehen wird, daß der Theiß auf alle ersinnliche Art und Weise zu Ersetzung des Schadens gebracht werde.

Was die Rechnung anbetrifft, kann ich demselben nicht verdenken, lebens- und sterbenshalben in Richtigkeit sein zu wollen, alleine Er kann auch mich nicht verdenken, daß ich mit der Dillenburgischen Kammer deshalb keine Einlassung ge-

statte. Ich will hoffen, es wird bis zu meiner nächsten Hinkunft damit anstehen können, sodann es leichte in Richtigkeit zu stellen, dann es doch auf mich alleine ankommt.

Die übersandte Rechnung wegen der restirenden 200 Thlr. hat allerdings ihre Richtigkeit, wie ich niemalen in Abrede gewesen, alleine es kommt auf die Zurückhabung des Wechsels an, welcherhalben mir von den Kindern zweiter Ehe Nachwehen gemacht werden könnten, nichtsdestoweniger aber will ich doch dieserwegen bei meiner Hinkunft Richtigkeit zu treffen suchen. Der Herr Notarius schicke mir doch Abschrift von der dem Stuch gegebenen Assignation nach Sachsen und schreibe mir die eigentl. Summa, welche seinerzeit bezahlet worden sein muß.

Die Reparaturen betreffend, weiß ich dazu keinen andern Rath, als daß die Pächtere das Macherlohn und Materialien bezahlen und es an der Miethe abrechnen. Es muß aber durch Jhn und Herrn Doktor Steubern veraccordirt werden. An die Burg oder mittelhheinischen Kreis habe ich wegen der Eichen 14 fl. 14 Xr. bezahlet. Mainz, den 6. Jan. 1729.

Nr. 423. Unterthänigste Vorstellung und Bitte mein des Notarii Dieterichs in Dillensb. tut. nom. g. Herrn Grafen von Hachenburg ꝛc. u. Rath Reichmann in Dillensb. nebst Anlage sub No. 1.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc. Daß Ew. hst. Dchl. wichtigere affaire ich durch diese unterthste. Supplikation verstore, ein solches bitte mir in Ungnaden nicht zu vermerken, in welcher Hoffnung ich auch um damehr lebe, weilten Dieselbe mich den 15. März 1726 zum Vormund über die Ebersteinische Kinder erster Ehe gnädigst vereiden lassen, mir auch lezhin die große Gnade erzeiget, daß, wann in dieser meiner Pfliegbefohlenen Namen etwas unterthst. vorzustellen hätte, solches schriftl. an Ew. hst. Dchl. einsenden sollte, die auch als hoher Vormund pro Justitia helfen und gegen die Billigkeit die armen Waisen nicht suppressiren lassen wollten. Derowegen wird mir niemand verübeln, wann meinen so theuer geleisteten Pflichten gemäß ein und anderes unterthst. remonstrire.

Es ist 1) zur gnüge bekant, wie das freiadelige Gut Eichen vom sel. Hrn. Ober-Stallmeister von Büring gekauft und nach seinem Tod der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein uxorio nomine diese Erbschaft angetreten hat, wie ein solches Protocollum Cancellariae vom 30. Jan. 1720 des mehrern besagen wird. Nun verstarb aber des sel. Ober-Jägermeisters v. Eberstein Frau Ehe- liebste, eine geborne Büringen, einige Jahre nach dieser Erbschaft; er, Hr. v. Eberstein, aber heirathete eine von Quernheim, welche beide Ehegatten dann den 31. Martij 1723 von Jhro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Hachenburg ein Kapital uffnehmen, in solidum sich obligatione verschreiben und das ganze freiadelige Gut Eichen cum appertinentiis Hrn. Grafen von Hachenburg dargegen verpfänden.

Da nun Jhro hochgräfl. Exc. Hr. Graf von Hachenburg 2) sahe, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein gestorben und ziemliche Schulden hinterließe, so daß er befürchtete, sein Kapital nebst Interesse möchten Schaden leiden, derowegen actionirte dieser 3) den 20. März 1727 meine Pfliegbefohlenen und die Frau Debitrix, nämlich Frau von Eberstein und geborne v. Quernheim, welches product denen Vormündern sowohl, als Frau Debitricin sub term. 6 Wochen zu zahlen, oder was dargegen einzuwenden kommuniziret wurde. Weilten nun die Vormündere deren Ebersteinischen Kindern erster Ehe das Licht nicht scheuten, so kamen solche 4) Justo tempore mit ihren Exceptionibus ein und zeigten autoritate juris. daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein kein Heres des freiadeligen Guts Eichen, sondern bloßer usufructuarius gewesen, einfolgl. dieses Gut nicht verschreiben oder verpfänden können per . . . Anstatt nun u. 5) daß Jhro hochgräfl. Exc. von Hachenburg diese Sache per viam ordinariam treiben, mit ihren replicis einkommen und ein Urtheil abwarten wollen, so geschiehet dieses nicht, vielmehr suchet solcher bald sich selbst, bald per viam aliam in die Possession zu setzen. Weilten aber Gott als ein Vater der Waisen dieses verhütete, so bin aber 6) gestern per expressum aus dem Grund Burbach von Frau von Büring berichtet worden, daß Ew. hst. Dchl. nachgesezte Kanzlei diesen Hrn. Creditorem in die Trumbachische Hauberge, so antio ohndisputirlich zum freiadeligen Gut Eichen gehören, immittiren wollten und deshalben ordres an Hrn. Vogt Müllern ertheilet wären, die Hauberge an den Meistbietenden zu verkaufen oder schätzen zu lassen und das Geld nach Hachenburg uff Abschlag des Hrn. Grafen hochgräfl. Exc. Forderung zu zahlen; ingleichen u. 7) daß wegen einer gewissen Forderung vom Jud Speier von Frankfurt, welche an Hrn. Rath Reichmann cediret, auch Güter weggeschähet werden sollten.

Wann aber nun Durchlchstr. Fürst ꝛc. ich als Vormund dieser Waisenkinder vorzustellen verpflichtet bin und ꝛc. anzeigen muß, daß 8) Hr. Graf von Hachenburg keineswegs in die von dem sel. Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein den 6. April 1723 von Ew. hst. Dchl. in Gott ruhenden Hrn. Brüdern vor 725 Rthlr. 28 alb. gekauften und vormalen Trumbachisch gewesen Hauberge immittiret werden könne, angesehen u. 9) dieser ein bloßer Kreditor sowohl als andere sind, der seine Ordnung und Klassifikation wie der geringste abwarten muß, dies Verfahren aber 10) in praejudicium pupillorum meorum u. übrigen Kreditoren gereicht, dann 11) zur gnügen bekant, daß meine Pfliegbefohlenen keine

Erben ihres Vaters sel. sind, auch diese von ihrem sel. Vater gekauften Hauberge gern fahren lassen würden, wann ihnen erst 12) der sub n. 1 angebotene Dos ad 1000 Thlr. nebst noch andern erweisl. u. Dotis loco ad 2000 fl. mitgegebenem Silbergeschirr restituiret wären, diese aber ratione Dotis zc. Hrn. Grafen von Hachenburg weit vorgehen, wie jaget

Const. Nass. P. 1. C. 14 § 11: nam Dos in Jure tam privilegiata est, daß ein Weib auch allen andern Creditoribus etiam expressum hypothecam anteriorem habentibus präferiret werden muß zc.

u. will Jure Retention zu behalten befugt sind nicht sagen. 13) Daß der Großmutter, der Frau von Büding, mehr als 1000 fl. Alimentationsgelder von der Ebersteinischen Verlassenschaft zukommen, die ebenfalls zc. Herrn Grafen v. Hachenburg zu präferiren ist, ohne 14) was meinen Pflegebefohlenen annoch von ihrem Väterl gebühret, wegen der von ihrem sel. Vater verwirkt gehabt, u. genossenen Leibzucht von denen Büdingischen Gütern, welchen Ihro hochgräfl. Exc. ebenfalls in der Klassifikation de jure zu postponiren sind, welche Rechnung in 14 Tagen Ew. hfl. Dchl. eingegeben werden soll, längst aber uff Hachenburg gesandt ist.

Lezl und 15) ist sehr D. . ., daß wegen der vom Hrn. Rath Reichmann vom Isaac Speier erhandelten und uff den Eichen gestandene Forderung ad 180 Rthlr. ohngefähr (der mir dem Notario Dieterich dennoch zu warten versprochen hat) Hrn. Bogten ebenfalls anbefohlen worden, von denen Eichen weg und Hrn. Geheimen Rath Jhmen Schwiegersohn, dem Hrn. Rath und Amtmann zu Mengerskirchen, dem, Verlaut nach, sein Hrn. Bruder solche Schuld wieder cediret habe, ein Stück Gut zuzuschähen, da ich dennoch diesem die Zahlung uff Ostern zu thun versprochen, womit auch wohl zufrieden.

Habe also Ew. hfl. Dchl. ich dieses als hohen Ober-Vormund meinen Pflichten gemäß untertht. vorstellen wollen, in hohen Gnaden zu geruhen und die Wegschätzung der Eichischen, vormalen aber Trumbachisch gewesenen Hauberge, ingleichen wegen der Isaac Speierischen Forderung zu cassiren, Hrn. Grafen von Hachenburg mit seiner Ebersteinischen Forderung an das Ebersteinische Haus, Herrn Rath Reichmann aber wegen der Speierischen Forderung seinem Versprechen gemäß so lang bis Ostern zur Geduld zu verweisen, alsdann dieser letztere sowohl, als das Gotteshaus zu Attendorn und Inspektor Schram ihre Zahlung bekommen sollen. Gnädigster Erhörung mich getröste und zeitlebens in allem unterthänigsten Respekt verbleibe Ew. hochfürstl. Durchl. unterthstr.

Dieterich.

Dillenburg, 16. Martij 1729.

Nr. 424. **Dieterich berichtet dem Grafen v. Eberstein.**

a) **am 16. März 1729:**

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Ich zweifle nicht, daß an Ew. hochgräfl. Exc. den 1. März a. c. abgelassenes Schreiben wird richtig eingegangen sein. Indeme sich nun gestern etwas neues wieder zugetragen, weshalb ich bei S^{mo} nostro hochstl. Dchl. supplicando einkommen bin, wovon die Abschrift beigeget, habe aber dato keine Resolution erhalten. Ich zweifelte nicht, Ew. hochstl. Exc. werden mit dem Geld zu helfen suchen, damit das Gut erhalten möge. Der ich bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthstr. Diener

Dillenburg, den 16. März 1729.

Dieterich.

P. S. Hr. Dr. Steuber ist noch zu Becklar. P. S. Alleweil erfahre durch einen guten Freund, daß von hochfürstl. Kanzlei das Ebersteinische Haus an das Rathhaus ist angeschlagen worden.

b) **am 27. April 1729:** Hochgeborner Reichsgraf zc.! Deroselben habe unterm 1. u. 17. März a. c. durch den Dillenburg. Boten den armen und betrübten Eichischen Zustand bekannt gemacht und was an zc. hochstl. Dchl. übergeben in copia beigeget, anbei zc. gebeten, etwan 2000 Thlr. alldorten uff das Gut Eichen uffzunehmen, damit die Pensiones von Attendorn und Hrn. Dr. Schram zahlt werden könnten; sodann habe ferner gebeten, von Dero Rest vermög Inventarii etwa 200 Thlr. hieher zu senden, damit Hr. Reichmann wegen Isaac Speier bezahlet würde und keine neue Wegschätzung geschehe, habe aber keine Antwort erhalten, also ich meiner Pflicht los bin, dann dasjenige, so mir zu schwer ist, muß liegen lassen zc. Ich erinnere erstl. wegen 200 Thlr. nochmal zc. ratione Hrn. Reichmanns, damit nicht noch ein Stück Gut hinweggehe, sodann und weisen es Ew. zc. Exc. ein geringes ist, alldorten etwa 2000 Thlr. uff das Gut zu leihen, so könnte man zc. das Gut erhalten.

c) **am 4. Mai 1729:** Ich zweifelte nicht, mein voriges sowohl, als das den 27. Apr. an Ew. hochgräfl. Exc. abgelassene Schreiben werden richtig eingegangen sein, worab unser Zustand zu Tage lieget. Gestern bin abermal bei Herrn Ober-Jägermeister von Diepenbrück gewesen und um Unterschreibung des Leihkontrakts vom Haus nachgesuchet, so aber nicht geschehen ist, sondern dieser hat mir gesagt, daß S^{mo} Noster hochfürstl. Durchl. den Ebersteinischen Garten am Haus und das dazu

gehörige Wiesen hätten wegschätzen lassen und zu sich genommen, quo jure aber, wußte er selbst nicht. Derohalben könnte er pro futuro mehr nicht vom Haus (d. i. d. Unterhaus, nicht d. Sterbehaus) aus als 30 Thlr. Zins geben.

Nr. 425. Antwort des Grafen von Eberstein.

Monsieur. Dessen 3 Schreiben vom 16. Mart., 27. Apr. und 4. Mai habe successive erhalten. Wie nun an dem bei dem ersten angeschlossenen Memoria oder Supplique allerhand Erinnerungen gefunden, aber gehoffet, täglich hier ab und nüber kommen zu können, als habe es auf mein Anwesen beruhen lassen müssen, welches mit Gott sicher geschehen soll. Auf das 2te so habe vor hiesige FrL zwar viel mehr ins Kloster und sonst ausgeben, als die Post anbetrifft, so habe mich auch allerorten nach einem Anlehen von 3000 fl. umgethan, aber nicht ausmachen können.

Der Anschlag des Hauses ohne mein Vorwissen und Zufriedenheit ist null, ob er schon von der Regierung kommt; wird sich auch finden. Auf das dritte ist die Wegschätzung der Wiese und Gartens eben auch null. Will Fr. D. Diepenbrok Difficultäten machen, so kündigen Sie ihm nur das Haus mit Zuziehung Zeugen auf, welches vorläufig melde. Verbleibe Monsieur votre thbl. et obéissant

Mainz, 7. Maij 1729.

Le Comte d'Eberstein.

Nr. 426. Schreiben des Fürsten Christian an den Grafen v. Eberstein zu Dresden d. d. Dillenburg, den 21. Febr. 1730.

Hochwohlgeborner Graf! Was die Vormündere derer Ebersteinischen Kinder erster Ehe wegen der ältesten Fräulein von Eberstein, so sich dato im Kloster zu Mainz befindet, an mich geschrieben, ein solches wird die eingebogene Supplique des mehrern zeigen. Weil ich nun hierinnen nichts thun mögen, ehe und bevor der Herr Graf seine Meinung darüber gegeben: Als habe solches denenselben kommuniziren und deren Gutachten vernehmen wollen. Meines Dafürhaltens deuchte mich, wohlgethan zu werden, um der schweren Kosten los zu werden, daß ermeldte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin von Baar annehme. In Erwartung einiger Antwortzeilen bin des Herrn Grafen dienstwilliger

Dillenburg, 21. Febr. 1730.

Christian Fürst zu Nassau.

Nr. 427. Antwort des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

Durchlauchtigster Fürst! Ew. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 21. Februarii samt beigeflossenem Memorial des Biringischen Assistenten Herrn Notarii Dieterichs habe vorgestern die Ehre gehabt zu erhalten, muß aber aus beider Inhalt fast befahren, daß Ew. Durchl. meine zwei Schreiben, welche ich die Ehre genommen, an Dieselben aus Mainz unter dem 21. Septembr. und von hier aus dem 15. Xbr. 1729 abzusenden, nicht zu Händen gediehen. Sintemalen ich in ersterem berichtet, daß des sel. Ober-Jägermeisters älteste Tochter erster Ehe aus dem Kloster mit mir nach Sachsen nähme und daselbst bei meinen Kindern ferner erziehen lassen wolle. Nächst diesem habe mich über vorgedachten Assistenten Dietrichen beschweret, daß selbiger wider mein Wissen und Genehmhalten sich unterstanden, dieser meiner Niece heimlich Briefe und Geld zu schicken, auch noch weiter Anträge zu thun, und sie dadurch zu Ungehorsam und unnöthigen Geld-Verspielerung zu verleiten, alldieweil ich nicht allein das Kostgeld besage habender Quittungen vor sie ordentlich bezahlet, sondern auch sie mit Wäsche, Kleidern und allen andern Bedürfnissen versorget, hingegen zu unnöthigen Quackeleien Geld zu geben bedenklich geachtet, mithin Ew. Durchl. unterthänigst ersucht, von dem Notario Dietrich seine diesfallige Verantwortung und Specificifikation, was und wozu er ihr Geld geschickt, zu erfordern, damit ich ersehen könne, ob etwan durch machinationes der Nonnen oder meines Brudern Tochter selbst man von meiner Abwesenheit zu profitiren gesucht, und solches ihme als eine zu nichts als Unordnung dienende Sache zu verweisen.

In dem zweiten habe Ew. Durchl. imploriret, daß, weil ich nicht im stande, vor künftigen Oktober selbst hinaus zu kommen; Dieselbigen geruhen möchten, von meinem Assistenten, dem Herrn Doktor Steuber, und von dem Biringischen Assistenten Herrn Notario Dietrich einen ausführlichen Bericht und Statum fertigen zu lassen, in was Umständen sowohl des sel. Ober-Jägermeisters Kreditwesen, als auch mobil- und immobile Verlassenschaft, ingleichen der Kinder erster Ehe liegende und noch wenige übrige fahrende Habseligkeit dormalen allenthalben draußem befangen sei, nicht weniger von letztern die Rechnung über die bishero eingenommenen Gelder exhibiren zu lassen und mir solches alles gnädigst zu kommuniziren, damit ich gemeinschaftlich Rath pflegen und womöglich aus der ganzen Sache zu kommen suchen könne, welches alles hiedurch nochmalen zu wiederholen nicht umhin kann. Der ich in allem geziemenden Respekt ewig verbleibe ic.

Dresden, den 4. Martii 1730.

Nr. 428. 1740, Dez. 10. Vergleich zwischen Graf Friedrich von Eberstein in Vollmacht seines Vaters Ernst Friedrich Grafen v. E., als Vormund für die Kinder 1r Ehe des Ober-Jägermeisters Karl von Eberstein einerseits und deren Stiefmutter, der in 2r Ehe mit dem kurmainz. Oberklient. Philipp Ludw. Gottfr. von Guttenberg wiedervermählten Frau Wilhelmine Charlotte Philippine geb. von Quernheim, andererseits über Ehegelder ic.

Kund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von Nöthen, daß nachdem sich einige Prozeß und Zwistigkeiten wegen der von der hochwohlgeborenen Frauen Frauen Wilhelminen Charlotten Philippinen von Guttenberg geborenen von Quernheim an ihren vorigen Eheherrs, dem hochfürstl. Dillenburger. Ober-Jägermeister Herrn Carl von Eberstein gezahlten Ein Tausend Thaler Ehegeldern und vermög Vergleichs de dato Dillenburg den 16. Febr. 1726 ihr jedoch ohne praesudiz der Kinder erster Ehe von deren Herrn Vormünder Herrn Herrn Ernst Friedrich, des heil. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, Sr. königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerherrn und Gesandten an die ChurRheinische Höfe, zugestandenem und ihr bis daher verinteressirten Ein Tausend Thaler Wiederlag, so sie aus der Verlassenschaft ihres sel. Eheherrn verlanget, ereignet, endlich die Sache mit Zuziehung ihres jetzigen Eheherrns und Beistands Herrn Herrn Philipp Ludwig Gottfried von Guttenberg, Churfürstl. Mainz. Kammerherrn und Obristlieutenant, und Herrn Friedrich Grafen von Eberstein, Churfürstl. Mainz. Obristwachtmeister, als Bevollmächtigten seines Herrn Vaters zu folgendem ohnwiderruflichen Vergleich gediehen, daß Erstlich Herr Vormünder derer Kinder erster Ehe Herr Graf von Eberstein nach barer Bezahlung der zweijährig verfallenen Interessen à 200 Thlr. einen Wechsel von Ein Tausend Thaler als ihre eingebrachte Ehegelder in Leipzig auf zukünftige Ostermesse 1741 zu zahlen, von sich stelle und ihr Frauen Wilhelminen Charlotten Philippinen von Guttenberg geborne von Quernheim oder auf ihre Ordre ohne alle Diffikultät zur Verfallzeit gezahlet werde. 2tens weil ihr die 1000 Thlr. Gegenvermächtis oder Widerlag wegen der Kinder Erster Ehe ihres sel. Eheherrns Herrn Carls von Eberstein bis daher diffikultirt worden, so hat man sich dahin verglichen und ausgerechnet, was ihren eigenen mit ihm erzeugten drei Kindern demaleinst von diesen 1000 Thlr. zukäme, und beträgt also solches 428 Thlr. 51 Kr., über welche vierhundert zwanzig acht Thaler 51 Kr. Herr Vormünder Graf von Eberstein gleichfalls ihr einen Wechsel zukünftige Leipziger Michael Messe 1741 in Leipzig zu zahlen; und daß solcher auch ohne alle diffikultät zur Verfallzeit gezahlet werde, geben solle. 3tens Herr Vormünder Graf von Eberstein den Überrest der 1000 Thlr. Gegenvermächtis, welches austrägt fünfhundert siebenzig Ein Thaler 39 Kr. jährlich mit 5 p. e. so lang sie lebt verinteressire und von halben zu halben Jahren die Interessen mit 14 Rthlr. 24 Kr. abtrage und ihr bezahle. 4tens die

von Michael 1740 bis Ostern 1741 tragende 50 Thlr. Interessen künftige Ostern 1741 auch richtig, wie auch 25 Thlr. Interessen künftige Michael 1741 verfallen, Herr Vormünder Graf von Eberstein bei Verfließung des Termins zahle. 5tens Sobald die Zahlung derer beiden Wechsel geschehen, obligirt sich Frau Wilhelmine Charlotte Philippine von Guttenberg geborne von Quernheim, nicht allein ihres sel. Eheherrn Quittung über die von ihr empfangenen 1000 Thlr. Ehegeld bei Empfang der 1000 Thlr. des ersten Wechsels originaliter getreulich auszuantworten, sondern auch bei Bezahlung des 2ten Wechsels à 428 Thlr. 51 Kr. eine General-Quittung der aus der Verlassenschaft ihres sel. Eheherrns Herrn Carls von Eberstein ihr gezahlten Gelder samt dem Original des Vergleichs de dato Dillenburg den 16. Febr. 1726 von sich zu geben und Herrn Grafen von Eberstein ohne alle Widerred zuzustellen. Wie denn nun die Sache obbeschriebener Maßen seine Richtigkeit erhalten, Herr Vormünder Graf von Eberstein nicht allein die verfallene Interessen mit 200 Thlr. bar abgetragen, auch die Wechsel, einen von 1000 Thlr. und einen von 428 Thlr. 51 Kr., in Leipzig zu zahlen von sich und ihr Frau Wilhelminen Charlotten Philipinnen von Guttenberg gebornen von Quernheim durch seinen Herrn Sohn Herrn Obristwachtmeister Grafen von Eberstein zu Handen stellen lassen und alle vorgeschriebene Punkte ohne alle diffikultät zu erfüllen sich engagiret, als werden hiermit und kraft dieses alle proceß und Zwistigkeiten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Wechsel und Interessen zur Verfallzeit richtig und bar bezahlet werden, auf ewig aufgehoben und vergessen, und versichert man sich beiderseits einer künftigen guten freundschaft. Urkundlich sind dieser Vergleich zwei gleichlautende aufgesetzt von beiderseits Contrahenten Beistand und Bevollmächtigten unterschrieben und mit ihren angebornen Petschaften besiegelt und jedem Theil ein Original zugestellt worden, alles treulich sonder Gefährte. Mainz den 10. Dezbr. 1740.

(L. S.) *Wilhelmina Charlotta Philippine v. Guttenberg, geb. v. Quernheim.*

(L. S.) *Philipp Ludwig Gottfried von Guttenberg als Beystand von meiner Gemalin Wilhelmine Charlotte Philippine von Guttenberg geborne von Quernheimb.*

(L. S.) *Friedrich Graf von Eberstein als Bevollmächtigter Meines Herrn Vatters Herrn Ernst Friedrichs Grafen von Eberstein.*

Briefe Johann Karl Friedrich's Freiherrn von Eberstein an seinen Vormund, den ältesten Bruder seines verstorbenen Vaters, den Grafen Ernst Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen.

Nr. 429.

Wohlgeborner Graf, gnädiger Hr. Oheim! Ew. Excellence an mich erlassenes Schreiben von dem 21. Xbr. habe wohl erhalten, woraus dann einestheils ersehen, wie mein voriges Schreiben, welches den 28. Novbr. datiret, erstl. den 16. Xbr. eingelaufen; weiß also selbst nicht, woran es liegt. Daß mir der liebe Hr. Oheim aber schreiben, daß die andern Hrn. Brüder dieses eher gewußt, was denenselben in diesem Brief gemeldet, weiß nicht, wie dieses kommen sollte, indeme doch zugleich schon vor 5 Monaten alle dieses geschrieben und um soviel Geld gebeten, als ich vor das Pferd habe müssen geben. Ja, der gnädige Oheim schreiben mir auch, Sie haben 14 Tage vorher das Geld an den Hrn. Lieut. gezahlet, weiß also nicht, warum ich bis dato noch nichts bekommen, und möchte wohl wissen, wer dann Schuld daran wäre. Daß hier so elendiglich leben muß und nicht mehr als 6 Thlr. tractament bekomme, von welchen doch ohnmöglich als ein Officier leben kann, sondern muß alle Monat so viel leihen, daß auskommen kann, dann das übrige Geld mir abgezogen wird vor das Pferd laut von mir gegebenem Schein, welcher

dann dem gnädigen Hrn. Oheim wohl wird bekannt sein. Daß der Hr. Oheim aber wegen meines gehabten Malheurs, daß mir mein vorig Parade-Pferd blind geworden, schreibt, es sei eine Historie, thut mir sehr leid, daß der Hr. Oheim solche schlechte Opinion von mir haben, als machte ich Ihnen Wind vor, welches ich nicht wüßte, warum ich dieses nöthig hätte. Dann schreiben der Hr. Oheim auch noch, ich habe kein Vertrauen zu Denenselben. Was hilft mir mein Vertrauen, wann Dieselben mir keinen Glauben bei wollen messen und denken, ich bin ein Windmacher. Dennoch hoffe, wann mich alle meine Freunde werden verlassen, so wird mein Gott sich meiner annehmen und vor mich am besten sorgen. Gott behüte mich, daß ich wieder muß um Geld schreiben, ich will lieber sonst was thun. Ubrigen empfehle mich ganz unterthänigst und verbleibe Ew. Excellence meines lieben Hrn. Oheims ganz gehorsamster Diener
d'Eberstein.
 Tilsit, 1. Febr. 1738.

Nr. 430.

Hochgeborner Graf, höchst geehrter Hr. Oheim! Ew. Hochgeb. werden hoffentlich mein letzteres Schreiben wohl erhalten haben, welches im Monat März an Dieselben habe abgehen lassen. Da aber nun bis dahero weder zu einer Antwort, noch zu der verlangten Rechnung habe gelangen können und mir doch solche aufs kürzte zu überschicken von Ew. Hochgeb. ganz gewiß versprochen worden; so ergeheth hierdurch nochmalen meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochgeb., Dieselben wollen gütigst geruhen, mir die schon längst versprochene vormundschaftliche Rechnung mit ehestem zu überschicken. Dann ich möchte wohl balde wieder nach dem Regiment berufen werden, alsdann wäre um nichts hierher gereist und hätte das Geld umsonst verzehret. Auch werden Ew. Hochgeb. Sich hoffentlich mit dem Hrn. Jägermeister über die Lehnstamms-Interesse, so mir noch rückständig, verglichen haben. Da nun solche länger stehen zu lassen, nicht willens bin, alldieweil solche besser anzuwenden weiß, so werden Ew. Hochgeb. die Güte vor mich haben und mir schreiben, von wem ich das Geld zu empfangen habe und wieviel die Summ ausmacht.

Was die hiesigen Affairen anbelangt, so muß Ew. Hochgeb. berichten, wie wohl es Denenselben zur Genüge wird bekannt sein, daß es vor Gott und der Welt nicht kann verantwortet werden, wie man mit uns armen Kindern gewirthschaftet hat, und Gott weiß, wannehr ich hier mit der Vormundschaftsrechnung vom **Dietrich** werde fertig werden. Wann ich nur wüßte, wo die nöthigen Brieffschaften zu bekommen wären. Es ist doch alles fort, sogar das **Lagerbuch** von dem Gut **Eichen**, wie auch alle Documente, so zum Haus Eichen und Löhnberg gehören, auch hat man das **Haus** (nämlich das Eberstein'sche, damals das größte in Dillenburg, steht noch) vor so ein Spottgeld verkauft, daß es nicht zu verantworten ist, und ist doch noch kein Geld bezahlet; es finden sich hier noch erschreckliche Schulden von dem seligen Hrn. Vater. Könnte man solche nicht tilgen von den Gefällen der Kupferhütte (zu Leinungen)? es muß doch noch ein Vorrath da sein von so langen Jahren. Ich hoffe, Ew. Hochgeb. werden so gütig sein und mir das Verlangte mit ehestem überschicken, damit mich darnach zu richten habe. Ich verharre übrigens mit größter Hochachtung Ew. Hochgeb. meines höchstgeehrten Hrn. Oheims unterthäniger Diener
C. v. Eberstein.

Dillenburg, 6. Junij 1740.

Nr. 431.

Hochgeborner Graf 2c.! Warum ich nicht so glücklich sein können, auf meine drei Schreiben, welche ich an Dieselben abgehen zu lassen mir die Ehre gegeben, nicht ein einzig Mal mit einer Antwort beehret zu werden 2c., solches verursacht mir nicht wenig Bedenken, wie leichte zu ermessen ist. Nachdem aber nunmehr ordres bekommen, schleunigst nach dem Regiment zu kommen, so habe nicht ermangeln wollen, mir die Ehre zu geben, Ew. Hochgeb. hiervon eiligst Nachricht zu geben, damit Dieselben mit demjenigen, was Sie etwa in die Ferne zu senden Bedenken getragen,

fertig sein möchten, bei meiner Dorthinkunft alles gänzlich zu adjustiren, wie dann keinen Zweifel trage, Dieselben werden auf mein inständiges Ansuchen die Sache wegen derer Lehnstamms-Interesse in sothane Wege gerichtet haben, daß bei meiner Dorthinkunft ich dieselben vorfinden und sehen werde wie selbige von Jahr zu Jahr zu meinem Nutz sicher gestellt sein: maßen ich ein- vor allemal eine Richtigkeit in meinen Sachen zu sehn, mir nicht kann verdacht werden. Da ich auch durch meine Werbung gänzlich entblößet, indeme ich schöne Recruten hinein geschickt und aber nummehr, da ich die Werbung aufgehoben, kein Geld von dem Regiment zu gewarten habe, allhier auch nichts vorrätzig gefunden, auch keine Hoffnung habe, zu meiner Abreise etwas zu erhalten: So habe hierdurch bitten wollen, mir eilends durch die erste Post einhundert Thlr. zu übermachen, damit ich in meiner Abreise nicht verhindert werde, welches mir unsäglichen Tort verursachen würde, daran Ew. Hochgeb. keinen Gefallen tragen, sondern ohne Verzug mich damit secundiren werden, als worauf mich gänzlich verlasse, in deren Erwartung mit vieler Estime verharre Ew. Hochgeb. mhzuverehrenden Hrn. Oheims ganz ergebenster Diener
C. v. Eberstein.

Dillenburg, 4. Julij 1740.

Antwort: Ich muß wohl bekennen, daß nicht weiß, was dazu sagen oder davon urtheilen soll, duß derselbe mich abermal mit solchen Reprochen beehret, da ich doch ihme nicht allein die Rechnung vor vielen Monaten, und zwar durch Bestellung seiner eigenen Schwestern geschicket, sondern auch von allen meinen Gedanken zu zwei Malen geschrieben. Ich begreife nicht, warum und woher ihm die Briefe nicht sollten zukommen sein. Allenfalls kann er die Verweise, die ich weder verschuldet, noch mir anständig sein, vor seine Schwestern employiren, welche Schuld haben, wenn er sie nicht erhalten. Ich sende ihm hierbei 100 Thlr., die er bei die Hrn. Wiesenhüter in Frankfurt abholen und ihnen dagegen die unterschriebene Quittung, wie sie hier beiliegt, dagegen aushändigen lassen kann. Ich bin zc.

Nr. 432.

Hochgeborner Graf, gnädiger Herr Oncle! Wann dieses das Glück und die Ehre haben wird, Ew. Hochgeb. bei allem selbst wählendem Wohlergehen anzutreffen, wird es mich recht herzlich erfreuen. Ich habe hierdurch mir die Ehre geben wollen, erstl. Ew. Hochgeb. meine unterthänigste Aufwartung zu machen und mich nach Deroselben, wie auch Jhro Gnad. Frau Tante werthen Wohlsein zu erkundigen, von Herzen wünschende, daß der große Gott Dieselben beiderseits in dem glücklichsten Stande bis ins späteste Alter beharren lassen wolle. Underntheils aber habe nicht umhin können, Ew. Hochgeb. gehorsamst zu melden, wie wir nach Schlesien zu marchiren gestern beordert worden, und da ich die Gnade nicht vor unserem March noch haben werde, Denenselben unterthänigst aufwarten zu können, so habe mich hierdurch zu beharrlicher Gnade empfehlen wollen und wünsche, daß der gnädige Hr. Oncle benebst Dero werthen Familie sich jederzeit wohl befinden und in erwünschter Prosperität, bis ich die Gnade einmal wieder haben werde, Ihnen aufzuwarten, leben mögen. Schließlich aber ergethet aber meine unterthänige Bitte an Ew. Hochgeb.: Sie wollen doch die Gnade haben und mir zu meiner anjehzo gar zu nöthigen Bedürfnis die 100 Thlr., so der Schwester Aussem gehören, auszahlen lassen; ich will den gnäd. Hrn. Oncle jederzeit nicht allein vertreten, sondern setze Ihnen auch von denen bei dem Hrn. Jägermeister stehenden 900 fl. so viel zu Caution, als dazu von nöthen ist; ich weiß mir sonst nicht zu helfen. Ich habe das Vertrauen, Ew. Hochgeb. werden mir nicht contrair sein, und bitte unterthänigst um baldige beliebige Antwort, dann wir werden wohl Montag längstens aufbrechen. Der ich übrigens mich nochmals zu Gnaden empfehle und nach Versicherung meines unterthänigsten Respect an die gnädige fr. Gräfin ersterbe Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthäniger Knecht

Treuen-Britzen, 21. März 1742.

C. v. Eberstein.

Nr. 433.

Hochgeborner Graf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe nicht umhin können, mich unterthänigst zu bedanken, daß Dieselben so gnädig gewesen und mir auf mein Ersuchen die 100 Thlr., so den 15. wohl erhalten, überschickt haben und bedanke mich nochmals unterthänigst. Hiernächst habe die Ehre, Ew. Hochgeb. unterthänigst zu benachrichtigen, daß wir **gestern**, als **den 17.** mit dem **Östreicher eine Bataille** geliefert, bei dem Dorfe Kottuschetz (Chotusitz bei **Czaslau**) und solche geschlagen haben, daß sie, Armée, meist den 3ten Theil verloren haben mag; sie retiriren sich noch täglich und wir haben, dem ohngeachtet wir sie 1½ Meil verfolget, auf 3 Meile keinen Feind mehr zu besorgen. Die Bataille ging morgens 6 Uhr an und dauerte bis halb 12 Uhr in einem Feuer. Nachdem haben sie Jhro Majestät bis in die Nacht verfolget und verjaget. Von unserm Regiment ist geblieben der General und 6 Offic. Das Regiment hat der Obrist Rühl bekommen, 18 Canons haben wir erbeutet und es kommen noch immer welche an, so sich verlaufen gehabt. Der Himmel hat mich noch hierbei bewahret und habe keinen Schaden gelitten, als daß mir mein Pferd tot geschossen worden, welches ich mit Sattel und Zeug eingebüßet. Auch habe die Ehre, dem gnädigen Hrn. Oncle zu melden, daß mein jüngster Stiefbruder (ist Ludwig Ernst Karl) alleweil bei dem Regiment angekommen, und ich habe den Hrn. Obristen gebeten, welcher ihn morgen an Jhr Majestät präsentiren wird, und zweifle ich nicht, er wird Officier werden. Übrigens empfehle mich zu Deroselben Gnaden und habe die Ehre, mit unterthänigstem Respect allstets zu sein Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthänigster Diener

C. v. Eberstein.

Im Königl. Lager bei **Zaslaw**, den 18. Maij 1742.

Nr. 434.

Hochgeborner Graf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe die Ehre, hierdurch unterthänigst aufzuwarten und mich nach Deroselben und Dero ganzen Hause hohem Wohlergehen ergebenst zu erkundigen, wobei herzlich wünsche, daß Dieselben eine glückliche Herunterfahrt gehabt haben mögen und sich fernerhin bei beständiger Gesundheit und aller selbst wählenden Prosperität befinden. Hiernächst habe die Ehre, einen Brief von meinem Stiefbruder, welcher Fähnrich in unserem Dienste ist, zu übersenden. Der arme Mensch klagt seine helle Noth, daß ihm die Mutter nichts schickte, daß er leben und seine Equipage bezahlen könnte. Er bittet mich, daß ich doch bei seinem Hrn. Vormund, welchen er nicht wüßte, wer es wäre, sonst er ihm selbst um Geld gebeten, vor ihn intercediren und selben dahin zu bewegen suchen, daß ihme etwas übermacht würde. Allein da ich zweifle, daß die Stiefmutter noch etwas zu fordern hat, also wird meine Intercedation nicht viel effectüiren. Wäre es aber Ew. Hochgeb. möglich, ihm zu helfen, so werden Dieselben gewiß ein Werk der Barmherzigkeit thun, und da ich ohnedeme gehöret, als wollte der Hr. Jägermeister das Geld vom Lehnstamme allezeit künftighin an den gnäd. Hrn. Oncle zahlen, so käme es ja nur auf den Vorschuß an; lebe also der Hoffnung, der gnäd. Hr. Oncle werden Sich seiner annehmen. Dieselben können denken, daß ihm da in Glaz kein Mensch etwas borgt, dann es kennt ihn niemand, er ist erst neu bei das Regiment gekommen, und der Stiefvater hat ihm nur einen Maxd'or bei seiner Abreise mitgegeben. Übrigens empfehle mich zu Gnaden und habe die Ehre nach Versicherung meines unterthänigsten Respects an Jhro Gnaden frau Gräfin mit größter Hochachtung und Submission zu beharren Ew. Hochgeb. unterthänigster Diener

C. v. Eberstein.

Harzgerode, 12. 9br. 1742.

Nr. 435.

Hochgeborner Reichsgraf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe zuörderst die Ehre, hierdurch meinen ergebensten Reverenze zu machen und mich nach Deroselben werthen Wohlsin gehorsamst zu erkundigen, wobei ich von ganzem Herzen wünsche, daß der große Gott Ew. Hochgeb. benebst Dero ganzen Hause bei allem glückseligen

Wohlstande beständigst erhalten wolle. Hiernächst aber habe Ew. Hochgeb. zugleich ergebenst bitten wollen, daß Dieselben die Geneigtheit vor mich zu haben belieben möchten und mir die Hüttenrechnung, was solche seit Michael 1740 Ausbeute gethan, verfertigen zu lassen, wie auch nicht weniger die Rechnung von der Horlaischen Mühle, was solche seit 1725 an Geld und Früchte und wie hoch diese verkauft worden, getragen, mir gehorsamst ausbitte. So hat Hr. Ober-Berghauptmann (Anton Gottlob v. C. in Harzgerode) mir auch gesaget, wie Ew. Hochgeb. ihme geschrieben, um damit Schwester Christiane uns gleich käme, Dieselben die künftig zufallende Gelder von der Hütte an diese geben wollten, bis sie die Gleichheit mit uns hätte. So ist solches wohl billig; da Ew. Hochgeb. mir aber en faveur die zu viel bekommenen 268 Thlr. 3 Gr. an meine Frau Schwester v. Aussem zu bezahlen aufgetragen, so kann mir ja künftighin nichts mehr abgezogen werden. Dann, wann ich der Frau v. Aussem diese 268 Thlr. 3 Gr. zahle, so wird sie mit dem, was sie noch von Ew. Hochgeb. zu fordern, ebensoviel als ich bekommen müssen, wie bekommende Rechnung ohngefähr zeigt. Was nun Christiane zu wenig bekommen, muß ihr von der Fr. Charlotte ihrem zukünftigen Theil vergütet werden. So werden wir alle gleich sein und kann mir solchergestalt nichts mehr abgezogen werden. Es werden also Ew. Hochgeb. so gütig sein und mein Theil, sowohl von denen bereits getheilten 100 Thlr., als auch von dem noch zu Theilenden an Hrn. Bergrath auszuzahlen belieben. Dann ich es jetzt **hier** auf **Werbung** sehr nöthig gebrauche. Ich habe übrigens die Gnade, mit allem Respect zu sein Ew. Hochgeb. meines gnädigsten Hrn. Oncle unterthänigster Diener
 Nordhausen, 24. Jan. 1743. C. v. Eberstein.

Nr. 436.

Hochgeb. Herr Reichsgraf ic.! Demnach meine Frau Schwester von Aussem mich bevollmächtigt hat, ihre Sachen in Sachsen in Richtigkeit zu bringen und mir ihre bereits zu fordern habende und noch künftighin zu hebende Gelder in Empfang zu nehmen und auszahlen zu lassen aufgetragen; ich aber wegen meiner Abwesenheit solches nicht in Person verrichten kann, doch aber einen anderen hierzu zu substituiren die expresse Erlaubnis habe und solchemnach den Herrn Bergrath Hilgard hierzu substituiret und bevollmächtigt habe: Als werden Ew. Hochgeb. so gnädig sein und dem Hrn. Bergrath die Rechnung, was Dieselben vor meine Frau Schwester bishierher gehoben und eingenommen, geben und ihme dann die ihr zukommende ratam auszahlen. Sollte auch künftighin Geld getheilet werden, so wollen Ew. Hochgeb. meiner Frau Schwester und meinen Theil nur allemal an Hrn. Bergrath Hilgard zu geben belieben, welcher dem gnäd. Hrn. Oncle die Vollmacht von meiner Frau Schwester vorzeigen wird. Nachdem ich auch aus der Frau Großmutter ihren hinterlassenen Brieffschaften ersehen, daß die vermög väterl. Contracts Ihre versprochene 200 fl. jährl. Alimentations-Gelder noch von Anfang bis zum Tode meines sel. Hrn. Vaters nicht bezahlet worden, mithin selbige uns, als deren Erben, aus dem Väterl. cum Interesse bezahlet werden müssen: Als wollen doch der gnädige Hr. Oncle die Gnade vor uns haben und bei Sich überlegen, wie uns solche nebst noch anderen rechtlichen Forderungen, davon ich weiter Nachricht zu geben die Ehre haben werde, fordtersamst bezahlet werden könnten. Ich lebe der Hoffnung, daß der gnäd. Hr. Oncle, wie allezeit geschehen, vor unser Bestes sorgen werd. Schließlich wünsche von ganzem Herzen, daß der gnäd. Herr Oncle benebst Dero ganzen Hause bisher bei allem Wohlsein und Vergnügen gelebet haben, und daß der große Gott fernerhin Ihnen bei aller Leibes- und Seelen-Wohlfahrt unverrückt erhalten möge, wobei mich zu Gnaden empfehle und mit unausgesetztem Respect beharre Ew. Hochwohlgeb. unterthäniger Diener
 C. v. Eberstein.

Eichen, 17. April 1743.

P. S. Meinen unterthänigen Respect versichere zugleich an die gnäd. Frau Tante, meine Schwester und Schwager empfehlen sich auch unterthänig.

Karl v. Eberstein einigt sich mit Onkel Christian und Schwester Amalie und erhält die Vormundschafts-Rechnung.

Noch ehe des **Ober-Jägermeisters Karl Erhn. v. Ebersteins** ältester Sohn, der damalige Fähndrich **Johann Karl Friedrich** Jrhr. v. E., mündig wurde, erbat er sich von seinem Oheim und Vormund, dem Grafen Ernst F. v. Eberstein, über Folgendes nähere Auskunft: 1) über die Brieffschaften seines sel. Vaters; 2) Nachricht von dem Dillenburgerischen Wesen; 3) wohin die sämtlichen Möbel und Effekten seiner sel. Eltern hinkommen; 4) was die Kinder erster Ehe wegen ihrer sel. Mutter, da doch dieselbe 1000 Thlr. dem sel. Vater in das Lehn gegeben, kriegen; 5) die Rechnung von den Einkünften nach des Vaters Tode; 6) den Vergleich mit der Stiefmutter; 7) die Abschrift von ihrer Ehestiftung; 8) Item des Silbers; 9) was die Stiefmama und Stiefgeschwister nach des Vaters Tode gehoben.

Des Grafen Erwiderungen: Ad 1) Habe ich keine Brieffschaften gesehen, noch weniger bekommen oder verlangt, und wird des fürstl. Dillenburg Commissarii, nämlich Hrn. Rath und Amtmann Jeddels Inventur zeigen, was da gewesen und wo es jetzt befindlich. Ad 2) Diese Nachricht muß sich aus des Hrn. Rath und Amtmanns Commissarischen Protocoll ergeben. Ad 3) Desgleichen auch dieses. Seiner sel. Frau Mutter Kleider und weiß Anziehzeug ist das wenige, so noch davon in natura vorhanden gewesen, unter die 3 Töchter solchergestalt ausgetheilet worden, daß eine jede davon bekommen, was sie damals etwa brauchen können. Ad 4) Sind es nicht 1000 Thlr., sondern nur 700 gewesen, welche sein sel. Herr Vater besage des Erbvergleichs selbst wieder übernommen. Ad 5) A. Hat sein Herr Vater 6000 fl. Lehnstamm hinterlassen, so in Horl bei dem Herrn Jägermeister stehen. Davon bekommt jeder Sohn 2000 fl., also jährlich 100 fl. Interesse. Wie solche bezahlt sind, wird der Herr Jägermeister zu dociren wissen; B. jährlich **15 Thlr.** von der **Horlaischen Mühle**. Diese hat der Herr Ober-Berghauptmann anfänglich erhoben und wird solche zu berechnen haben Einige Jahre habe ich diese 15 Thlr. zu mir genommen, und wird meine Vormundschaftsrechnung seiner Zeit zeigen, wohin solche ausgegeben; C. **8 Schfl. Korn** und **8 Schfl. Gerste** auch von **solcher Mühle** jährlich. Diese habe bis anhero auch zu mir genommen; D. das **7te Theil** von der **Hütte**; was davon gefallen, habe ich zu mir genommen, hingegen a) der Frau Stiefmutter jährlich 100 Thlr., b) dem Herrn Better, was er bekommen, c) Fräulein Rettchen ihre Pension, Kleidung und Bedürfnis in dem Kloster zu Mainz, wie auch ihre Kleidung und Rothdurft, so lange sie in Sachsen, d) einige von dem Herrn Vater hinterlassene Schulden zu Mainz und sonst bezahlet, e) 1000 Thlr. Ehegeld, so die Frau Stiefmutter dem sel. Herrn Vater bar zugebracht, sind zwar daponiret, sie will aber solche nicht annehmen, sondern praetendiret zugleich noch 1000 Thlr. Gegenvermächtnis, welche ich jedoch ihr vor geendetem Creditwesen nicht zugestanden und darüber noch jeho einen Process gegen sie zu vertreten habe, welche f) sehr viel Unkosten bishero gefressen. Ueberhaupt wird davon seiner Zeit meine Vormundschaftsrechnung alles specifics zeigen Ad 6) Diesen will abschreiben lassen. Ad 7) Diese habe ich nicht und muß zu Dillenburg, entweder bei dem Herrn Commissario oder der Regierung sich finden. Ich habe Bedenken gehabt, solche zu agnosciren, weil sie mir nicht ohne Bedenken wegen des Herrn Betters und seiner vollbürtigen Ganz-Geschwister geschienen, und dieses ist eben die Ursache des Processes, den ich mit der Frau Stiefmutter habe. Anbei ist bekannt, daß da dessen Frau Großmutter und der unvergleichliche Notarius Dietrich sich die Vormundschaft wegen der Eichen und sonst in dem Nassauischen und deren Administration alleinig arrogiret, ich mich in ihre Kocherei nicht mengen mögen. Ad 8) Dies muß sich bei dem Commissarischen Protocoll zu Dillenburg finden. So viel erinnere ich mich wohl, daß die Stief-Mama das meiste, als ob es theils ihr von dem Papa geschenkt worden, weggenommen So hatte auch sein sel. Vater eines und das andere (Silber nämlich) selbst bei seinem Leben noch in Weylar versezt. Deshalb schickte ich unter der Hand und ohne mich bloß zu geben Ao. 1728 meinen Secretarium hin. Weilten aber die Interessen und Kosten so hoch aufgelaufen, daß noch 1 Thlr. und eilliche 20 Xer. Schaden dabei und es nicht zu erhalten gewesen, sondern doch verkauft werden müssen, habe mich weiter darum nicht melirt. Ad 9) a) die Frau Stiefmutter jährlich, wie ad 5) gedacht, 100 Thlr. bekommen; b) die 2 Stiefbrüder haben von dem Hrn. Jägermeister zu Stolberg 200 fl. Lehnstammzinsen bekommen sollen, ich weiß aber nicht, wie weit er solche der Frau Stiefmutter bezahlet; c) die Fräulein Stiefschwester hat von mir mehr nicht als 50 Thlr. bekommen.

Diese Erkundigungen hatte jedenfalls der Fähndrich Karl eingezogen, bevor er auf ein Werbe-Kommando ins Reich geschickt wurde. Bei dieser Gelegenheit kam er auch nach Dillenburg, ließ sich von seiner Schwester Amalia von Aukem in den Eichen das Biring'sche Testament aushändigen und wollte damals schon wegen des von seinem Vater illicite verkauften Zehnten zu Löhnberg gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte in Weylar an-

stellen. Seine Rückreise nach Tilsit nahm er über den Harz, um daselbst seine Oheim: den Grafen Ernst Friedrich zu Groß-Leinungen, den Ober-Berghauptmann Anton Gottlob zu Harzgerode und den Jägermeister Christian v. Eberstein zu Stolberg und seine Schwestern Charlotte und Christiane zu besuchen und zugleich Erbschaftsgeschäfte zu besorgen. Wie er sich mit seinem Onkel Christian am 18. März 1741 wegen seiner Horla'schen Lehnstammzinsen einigte, ist S. 301 f. der „Histor. Nachrichten“ zu finden.

Der damalige Lieutenant J. Karl Fr. v. Eberstein scheint in der Zeit von 1743/44 einen längern Urlaub gehabt zu haben. Wie lange sich derselbe, nachdem der Löhninger Prozeß am 13. Januar 1744 seinen Anfang genommen, noch in Nassau aufgehalten, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht ersichtlich; ein Vierteljahr später aber war er in Groß-Leinungen, wo er dem Grafen Ernst v. Eberstein folgende Quittungen ausstellte:

Nachdem aus unsers gnädigen Herrn Oheims, Herrn **Ernst Friedrich** des heil. röm. Reichs **Grafen von Eberstein** geführten und von dem Tode unsers sel. Herrn Vaters, des nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters Hrn. Karl's von Eberstein, an bis und mit Oftern 1744 übergebenen **Vormundschafts-Rechnung**, welche sowohl vor mich als in Vollmacht meiner Frau Schwester, der Frau von Aussem in alle und jeden Posten der Einnahme und Ausgabe, auch Calculo richtig befunden habe und vor mich und sie agnoscire, sich ergeben, daß zu völliger Saldirung solcher Rechnung noch 101 Thlr. 5 Gr. $\frac{3}{4}$ Pf. heraus zu geben gewesen, und ich davon sowohl vor mich mein $\frac{1}{7}$ Theil an 14 Thlr. 14 Gr. $\frac{6}{7}$ Pf., als auch von Frau von Aussem $\frac{1}{7}$ Theil an 14 Thlr. 14 Gr. $\frac{6}{7}$ Pf. bar ausgezahlt bekommen und in Empfang genommen habe; Als quittire hochgedachtem meinem Herrn Oheim darüber hiermit aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem kraft deren obhabenden Vollmacht.

Nachdem des Herrn Grafen von Eberstein Excell. wegen Frauen **Amalien Henriotten Elisabethen** gebornen **von Eberstein** verheiratheten **von Aussem** dato mit uns unterschriebenen resp. in obhabender ihrer Vollmacht meiner, ihres Bruders des Lieutenants **Karl von Eberstein**, und in vor hiesigem Amte auf deren rechtl. Ansuchen vom dato Eichen bei Dillenburg, den 19. Novembr. 1743 gerichtl. bestätigter Curatel meiner, des Justizraths Georg Heinrich **Hilgard's**, Berechnung gepflogen und vermöge deren sich befunden, daß dieselbe zu ihrem vierten Theile **250 Thlr.** von ihrer Frau Mutter Ehegelde an 1000 Thlr.; **142 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.** von denen 571 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. auf alle vier Geschwister kommenden Wiederlage; **375 Thlr.** von denen in der Vormundschafts-Rechnung specificirten 1500 Thlr. Interessen von ihres Hrn. Vaters Tode bis 1. Martii 1741; **32 Thlr. 9 Gr.** von denen ferneren Interessen vom 1. Martii 1741 exclusive bis 1. Martii 1743; **800 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.** in Summa haben müsse, worauf und wozu an-vörderlich der Lieutenant meine zu viel empfangenen **260 Thlr. 17 Gr. 10 Pf.** zuzuschließen habe und werde, sowohl als meine Schwester Johanna Charlotte weiters ihre auch zu viel habenden **121 Thlr. 3 Gr. 4 Pf.** zugleich bar bezahlet hat, so mir, dem Lieutenant, richtig zu Händen gestellet worden sind, und dann der Herr Graf von Eberstein zu deren ganzen Completirung uns die Summa von **418 Thlr. 8 Gr. 4 Pf.** bar und in einer unzertrennten Summa dato ausgezahlt hat, die ich, der Lieutenant, in deren Vollmacht in Empfang und zu mir genommen habe. Womit die ihr zukommenden achthundert Thaler 5 Gr. 6 Pf. ihre vollkommene Richtigkeit bekommen und erhalten haben; Als werden dieselben hierdurch von uns beiderseits ihrethalben mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes auf das rechtsbeständigste quittiret, und haben wir zu Urkund dessen diese Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

(L. S.) **Johann Karl Friederich von Eberstein** in obhabender Vollmacht meiner Frau Schwester von Aussem geb. von Eberstein.

Georg Heinrich Hilgard, curatorio nomine der hochwohlgebornen **Frau von Aussem** geborn von Eberstein.

Daß von meinem Herrn Oheim dem Herrn Grafen von Eberstein mein $\frac{1}{7}$ Theil von denen den 4. April getheilten 200 Thlrn. mit achtundzwanzig Thlr. 13 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. bar und richtig ausgezahlt bekommen, nicht weniger in Vollmacht meiner Schwester der von Aussem gleicherweise vor sie 28 Thlr. 13 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. bar empfangen und zu mir genommen habe; Solches bekenne hiedurch und quittire darüber vor mich und sie aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Schwester Frau von Aussem geb. von Eberstein kraft obhabender Vollmacht.

Daß ich Endesunterschriebener von meinem Herrn Oheim, dem Herrn Grafen von Eberstein, den vierten Theil der 21 Thlr. 9 Gr. Interessen von 428 Thlr. 14 Gr., welche uns Kindern ersterer Ehe wegen der Wiederlage, so lange die Frau Stiefmutter Obristin von Guitenberg lebet, gleich-

falls zukommen, sowohl vor mich mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. an Hrn. Justizrath Hilgard den 29. Febr. 1744, als auch vor die Frau von Außem mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. dato bar und richtig bezahlt bekommen, solches bekenne hierdurch quittirend. Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von **Aussem** kraft deren obhabenden Vollmacht.

Bei seiner Anwesenheit in Groß-Leinungen i. J. 1744 übergab der Lieutenant Karl v. Eberstein seinen Schwestern Charlotte und Christina alles dasjenige, was diesen noch aus der mütterlichen Erbschaft zukam und was er für sie in Nassau in Empfang genommen hatte:

Nr. 437. **Extrakt derer Gelder, so ich vor meine beiden Fräulein Schwestern Charlotte und Christiane von der Biringischen Verlassenschaft empfangen habe.**

Laut der Theilungsloszettel habe vor **jede Schwester** exclusive des Röschen- thalers bar empfangen **44 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.**; ferner von dem Altenstädter Zehnten, welcher vor 480 fl. verkauft worden nach Abzug des zehnten Pfenniges à 48 fl. und 5 fl. vor den Kaufbrief 427 fl.; diese zu Thalern gemacht, macht 284 Thlr. 16 Gr., solche in 4 Theile, bekommt **jede** zum vierten Theil **71 Thlr. 4 Gr.** Die Früchte des Zehnten von 1743 sind vor 25 fl. verkauft worden, in 4 Theile, bekommt jede zu Thalern **4 Thlr. 4 Gr.** Die silbernen Spizen, so im Inventario benannt, haben gewogen 22 Loth, das Loth à 22 alb., macht 9 Thlr. 20 Gr., zum 4. Theil **2 Thlr. 11 Gr.** Die 5 alten Löffel haben gewogen 14 Loth, das Loth à 28 alb., macht 8 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. (zum 4. Theil) **2 Thlr. 3 Gr.** Eine Schuldforderung von Johann Peter Schneider in Altenstadt incassirt à 19 fl., bekommt jedes davon zu Thalern zum 4. Theil **3 Thlr. 4 Gr.** Noch eine Schuld- forderung von Hans George Hans in Altenstädten à 40 fl. 7 alb., macht 26 Thlr. 20 Gr., zum 4. Theil **6 Thlr. 17 Gr.** Noch eine Schuldforderung von Jacob Brück in Altenstadt à 10 fl., macht 6 Thlr. 16 Gr., zum 4. Theil **1 Thlr. 16 Gr.** Summa der **Einnahme 135 Thlr. 23 Gr.**

Dagegen habe der Frau von Aussem vor Kostgeld der sel. Frau Groß- mütter vor uns 3 Geschwister bezahlen müssen 130 Thlr., welches zum 3. Theil beträgt 43 Thlr. 8 Gr. Dieses von obiger Summa à 135 Thlr. 23 Gr. abgezogen bekommt jede Schwester von mir noch heraus 92 Thlr. 15 Gr. Hierzu kommt noch vor 30 Pfd. Zinn, das Pfd. zu 4 alb., macht 6 Thlr., zu obigen 92 Thlr. 15 Gr. zugerechnet macht **Thlr. 98 Gr. 15** —.

Dieses alles haben wir richtig erhalten

Charlotte d'Eberstein,
Christiana d'Eberstein.

Wie wir aus den Briefen der Frau von Außem (die sich übrigens bald „Außem“, bald „Außen“ unterschreibt) ersehen, war sie nicht in der Lage, ihrem Bruder Karl die Eichischen Kaufgelder zu zahlen. Da nun Karl, der im Jahre 1740 gar keine Kenntnis von dem wirklichen Werthe des Rittergutes Eichen gehabt, endlich bezahlt sein wollte, so kam es zwischen beiden Geschwistern zu Mißhelligkeiten, sodaß sogar Karl damit drohte, den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kaufkontrakt für ungültig zu erklären und die Eichen selbst zu übernehmen. Um es nicht zu einem Prozesse darüber kommen zu lassen, verabredeten sie, sich bei ihren Verwandten auf dem Harze zu treffen und sich dort zu einigen. Nach Beendigung des Reichmann'schen Processes konnte Amalie also jetzt endlich ihr Vorhaben, nach Sachsen zu reisen, aus- führen. In Groß-Leinungen und Harzgerode kam es nun zum Abschlusse von folgenden Vergleich, nachdem der Frau v. Außem Christfried Adam Höfer in Cura- torem in genere konstituiert worden war.

Nr. 438.

Demnach Frau Amalia von Aussem geb. von Eberstein bei hiesigem Königl. Preuß. Justiz-Amte unterm 7. huius per litteras angezeigt, wie sie in ihren An- gelegenheiten eines Curatoris ad omnes indistincte Actus benöthiget sei und des

Endes den Herrn Juris practicum Hrn. Christfried Adam Hoefler dazu erwählet habe, dieser auch sothane Curatel willig acceptirete; Als ist deren Petito deferiret und ermeldeter Herr Christfried Adam Hoefler gleichfalls gedachter Frau Amalia von Aussem geb. v. Eberstein in Curatorem in genere, legali modo dergestalt constituiret worden, daß er sich seiner Frau Curandin und ihren Angelegenheiten, in- und außer Gericht bestens annehmen, ihren Nutzen in alle Wege schaffen und fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Möglichkeit abwenden, auch alles dasjenige thun und verrichten solle und wolle, was einem getreuen Curatori eignet, gebühret und die Königl. Vormundschafts-Ordnung ihme befiehet; Dagegen seine Frau Curandin nichts ohne seinen Consens und Vorwissen vornehmen, auch alles dasjenige, was er für sie oder in ihrem Namen in und außer Gericht vornehmen und handeln wird, genehmigen und ihn in alle Wege schadlos halten solle und wolle. Urkundlich ist dieses Curatorium auf Verlangen und zu des Herrn Curatoris Legitimation in forma probante unter des anhero verordneten Commissions-Raths und Justiz-Amtmanns eigenhändigen Unterschrift und Insiegels ausgefertigt worden. Signatum Clettenberg, den 8. Octobr. 1768.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.
(L. S.) A. Brauer.

Am 4. Oktober 1768 verzichtete Frau von Außem auf alle Ansprüche an das Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen (Histor. Nachr. S. 327). Nr. 439.

Rund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von nöthen, daß auf vorhergängige freundschaftl. Zusammenkunft und Beredung zwischen dem Königl. Preuß. Herrn Obristwachtmeister und Commandeur des löbl. Appenburgischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Herrn **Johann Carl Friedrich von Eberstein** an einem und Deroselben Frau Schwester, der verwitweten Frau **Amalia von Aussem** geb. von Eberstein mit Consens und Vollwort Dero gerichtlich bestätigten Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Hoeflers, an andern Theile, nachstehender ehrllicher und ohnwiderrufflicher Vergleich wohlbedächtig verabrebet und geschlossen worden.

§ 1. Nachdem nämlich unter obbenannten transigirenden Geschwistern bis anhero darüber einige Irrungen obgewaltet, daß ersterer einmal den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kauf-Contract über das immediate Reichs-Rittergut zur Eichen genannt nicht ferner genehmigen, sondern denselben widerrufen, wenigstens aber den rückständigen Kauffschilling ad 6500 fl. nebst der Interesse von Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts bis hierher verlangen, dargegen aber letztere Frau von Aussem geb. von Eberstein einen ihren Herrn Brüdern gleichen Antheil an denen zu Groß-Leinungen belegenen von Ebersteinischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken praetendiren und des Endes eine weitläufige Gegenrechnung formiren wollen, welche Mißverständnisse dann gar leicht zu weitläufigen und Geld versplitternden Zwistigkeiten und Processen ausschlagen können; als haben beiderseits resp. paciscirende und transigirende Geschwistere um so mehr auf diensame Mittel und Auswege gedacht, damit alle diese Differentien auf eine freundschaftliche Art beigelegt und dadurch das unter ihnen bestehende Band der nahen Verwandtschaft und Freundschaft erhalten und mehr und mehr befestiget werde, zu solchem Ende also

§ 2. haben Frau Amalia verwitbete von Aussem geb. von Eberstein mit Beistand und Vollwort ihres Eingangs gedachten Herrn Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Höfer, nach wohl überlegter Sache mit freiem Muth und Willen ihrerseits für sich, ihre Erben und Erbnehmern von nun an bis zu ewigen Zeiten auf alle Ansprache, so sie oder die Ihrigen an dem Groß-Lein- und Morungischen Berg- und Hüttenwerken, so der Familie derer Herr von Eberstein zugehöret, hätten machen können oder wollen, obgleich dergleichen mit oder ohne Grund gewesen sein möchte, hiermit auf das feierlichste und in der allerbesten Form Rechtens renunciiren und öffentliche Verzicht thun dergestalt und

also, daß weder Dieselben noch Deroselben künftige Erben und Erbnehmen ohne Unterschied des Geschlechts jemals und bis zu ewigen Zeiten sich zu denen Groß-Lein- und Morungischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken zudringen und aus was vor Grunde es auch geschehen möchte, davon einige Emolumenta, wie die Namen haben mögen, verlangen und praetendiren sollen, können und mögen, vielmehr wollen Sie allem Recht und Action, so ihnen dergleichen zugestanden hätte, hierdurch zugleich in der feierlichsten Rechtsform entsagen und sich davon lossprechen. Gleichwie nun

§ 3. Eingangs benannter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein diese friedsame Gesinnungen wohlgedachter Deroselben Frau Schwester, der verwitbten Frau von Aussem, und die von derselben auf das gemeinschaftliche Berg- und Hüttenwerk geleistete Verzicht bestens angenommen haben; also hat derselbe auch zu reciproquer Beförderung eines vollkommenen Vergleichs und dauerhaften freundschaftl. Vernehmens für sich, seine Erben und Erbnehmen nummehr allen Einwendungen gegen den über das **immediate Reichsrittergut zur Eichen** genannt errichteten Kauf-Contract, von welcher Beschaffenheit dieselben auch sein mögen, hierdurch und kraft dieses in der sollemnesten Rechts-Form abgesetzt und sothanen Kauf-Contract nicht allein, wie hiermit geschieht, in allen seinen Puncten und Verfassungen genehmiget, sondern auch auf die gemachte Anforderung derer 6500 fl. rückständiger Kaufgelder samt denen fällig wordenen Interessen, es möge nun vom Capital und Zinsen noch soviel im Rückstande sein, als immer wolle, hierdurch völlige Verzicht und Erlaß thun, auch darüber in genere et in specie quittiren dergestalt und also, daß obtwohlernannte Dero vielgeliebte Frau Schwester, die verwitbete Frau von Aussem, solches Gut zur Eichen genannt samt allen Ein- und Zubehörungen fortmehr ohne alle fernere Ansprache und Contradiction besitzen, innehaben, behalten und damit nach deren Gefallen erb- und eigenthümlich schalten und gebahren könne und möge; jedoch wollen auch vorgedachter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein aus dieser Kaufhandlung zu keiner Eviction und Gewährleistung, aus welchem Grunde sie auch gefordert werden könnte, weiter verbunden und gehalten sein.

§ 4. Nachdem nun also beiderseits vergleichende Geschwistere durch diesen ehrlichen Vertrag und Transact alle bis anhero obgewaltete Irrungen und Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben und niedergelegt zu haben bekennen, dannenhero auch denselben nochmals völlig genehmigen, also wollen sie auch allen unter sich aus obigen Gründen gegen einander formirten Rechnungen und Gegenrechnungen gänzlich absagen, solche hiermit und in Kraft dieses vor sich, ihre Erben und Erbnehmen völlig niederlegen, allermakten dieselben beiderseits hierdurch ausdrücklich bekennen, und wollen, daß alle dergleichen Rechnungen, aus welchem Grunde dieselben auch möchten bis anhero formiret sein, oder noch hätten können formiret werden, zugleich mit abgethan und völlig cassiret sein sollen, also und dergestalt, daß ein jeder derer transigirenden und paciscirenden Theile dasjenige, was ihm durch diesen aufrichtigen Vergleich abgetreten, ein und zugestanden worden, für sich, seine Erben und Erbnehmen in völliger Ruhe und Zufriedenheit genießen könne und möge.

§ 5. Schließlich wollen beiderseits vergleichende Theile, daß dieser ehrliche und mit reifer Überlegung unter ihnen abgeredete und also niedergeschriebene Vergleich und Vertrag von allen Seiten honetement gehalten und dagegen von keiner Seite, es geschehe directe oder per indirectum gehandelt werde, noch wollen sie zugeben, daß solches durch die Zhrigen oder sonst jemand geschehe, vielmehr solle solcher als ein beständiges Familien-Gesetz unter ihnen bestehen; wollen und befehlen auch, daß deren Nachkommen, Erben und Erbnehmen denselben in der Make annehmen und sich darnach ohne allen Wandel und Einwand darnach gehorsamlich achten und richten sollen, als zu welchem Ende dieselben nicht allein eine völlige Amnestie und Vergeffenheit alles desjenigen, was unter ihnen vor diesem ehrlichen Vergleiche vorgegangen, oder von einem oder andern Theile vorgenommen sein möchte, hiermit stiften und errichten, sondern auch eine mutuelle aufrichtige Freundschaft unter beiderseitigen Angehörigen hiermit verknüpfen und fortgesetzt wissen wollen. Es sollen auch keinem

Theile gegen diesen redlichen Vergleich einige Ausflüchte und Einreden überhaupt zu statten kommen, es mögen auch dieselben Einreden in denen allgemeinen Kaiser-Rechten oder sonstigen Landes-Statuten und Gewohnheiten gegründet oder von denen Rechts-gelehrten ausgedacht oder erdacht sein, oder noch erdacht werden: vielmehr wollen sie allen solchen Einreden und Wendungen in genere, insbesondere auch denen Exceptionen des Betrugs, listiger Überredung, Verletzung über oder unter die Hälfte, nicht recht verstandener, nicht genugsam eingesehener oder anders abgeredeter als niedergeschriebener Sache, der Neue und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtsens, man habe an diesen oder einen Punkt nicht gedacht, es sei eines oder das andere bei denen bis hieher formirten Rechnungen und Gegenrechnungen ausgelassen, ein Irrthum in dem Calculo vorgegangen, man habe bei denen Ausdrücken einen andern Sinn gehabt und allen übrigen nebst der Rechtsregul, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung aller Exceptionen vorhergegangen, hiermit cum resp. Consensu Curatoris in bester Rechts-Form bei adligen Worten, Treu und Glauben absagen und sich derselben aufrichtig begeben mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser Vergleich überhaupt und insonderheit jederzeit dergestalt erklärt und ausgelegt werden solle, als der Ausdruck es besagt und der Wortverstand im gemeinen Leben es mit sich bringet. Urkundlich zu mehrer Beglaubigung ist dieser Vergleich in dublo aufgesetzt und von beiderseits Transigenten cum resp. Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Harzgerode, den 8. Oct. 1768.

(L. S.) **Johann Karl Friedrich Frh. v. Eberstein.**

(L. S.) **Amalia von Aussem geborne von Eberstein.**

(L. S.) **Christfried Adam Hoefler, Curatorio nomine der verwitbeten Frau von Aussem Hochwohlgeb.**

Nr. 440. Revers an meine Frau Schwester ausgestellt.

Demnach meine vielgeliebte Frau Schwester, Frau Amalia verwitbete von Aussin geb. von Eberstein, nebst ihrem verstorbenen Herrn Gemahl auf mein Ansuchen wegen des in Sachen meiner gegen weil. Hrn. Doctoris von Gülchen nachgelassene Herrn Erben bei dem höchstpreisl. Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar obschwebenden Rechtsstreits für mich unterm 28. Febr. 1746 auf 3000 fl. hoch Bürgschaft und Caution bestellet, auch den Cautions-Schein darüber bei hochgedachtem Reichs-Collegio niedergelegt hat, dieser Process aber bis dato noch nicht zu Ende gebracht werden können, ich aber gleichwohl nach dem unterm heutigen Dato mit derselben errichteten Vergleiche keine weitere Anforderung an ihr und sie also auch keine Rücksicherheit von mir in Händen hat; also reversire und verbinde ich mich hierdurch in Kraft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich meine obgenannte vielgeliebte Frau Schwester und derer Erben, daferne sie über kurz oder lang aus obgedachter Cautions-Leistung meinethalben einige Ansprache oder Verdrießlichkeit haben sollte, ich dieselbe zu allen Zeiten und darum beschehener Anzeige völlig vertreten und dieselbe und ihre Erben überall noth und schadlos halten solle und wolle, als zu welchem Ende ich meiner vielgeliebten Frau Schwester mein bereitestes Vermögen, soviel dazu von nöthen, hierdurch zum ausdrücklichen Unterpfande verschrieben, damit sie sich auf begebenden unverhofften Fall daran, wo sie wolle, halten und davon qualibet juris via vollkommen bezahlt und schadlos machen könne und möge. Urkundlich und zu beständiger Festhaltung habe ich diesen Revers und Bekenntnis wohlbedächtig ausgestellt und mit meiner eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung bekräftiget. Gegeben Harzgerode, den 8. Oct. 1768.

